DIE HAFT PFLICHT KASSE

HK Wissen

- PHV Wissen
- THV Wissen
- Hausrat Wissen
- Unfall Wissen
- Firmenkunden Wissen
- Haus und Grund Wissen

Die Argumentationshilfe für Ihren Vertriebsalltag

Stand 07/2020

Sehr geehrte Vertriebspartnerin, sehr geehrter Vertriebspartner,

unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Vertragsabteilungen möchten Ihnen mit „HK Wissen“ eine Argumentationshilfe für Ihren Vertriebsalltag bereitstellen.

Mit den nachfolgenden Begriffsdefinitionen und Praxisbeispielen ist keine rechtliche Beratung verbunden. Die Motivation für diese Broschüre entstammt vielmehr Ihren täglichen Anregungen und Fragestellungen an uns. Deshalb erfüllt „HK Wissen“ auch nicht den Anspruch der Vollständigkeit, sondern der Inhalt lebt von Ihrem regen Dialog mit uns, indem wir ihn so immer weiter ergänzen und optimieren können.

Wir freuen uns auf Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Haftpflichtkasse

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben wird keine Haftung übernommen. Sämtliche Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit Entscheidungen und Handlungen, die aufgrund der nachfolgenden Ausführungen vorgenommen wurden, sind ausgeschlossen. Maßgebend für den Versicherungsschutz ist ausschließlich der Wortlaut der dem Vertrag zugrunde liegenden Vertragsbedingungen.

Inhalt PHV

A
Abwässersachschäden - häusliche Abwässer 21
Abwehr unberechtigter Ansprüche 21
Abhandenkommen / Beschädigung geliehener oder gemieteter beweglicher Sachen 22
Allmählichkeitsschäden 22
An- und Umbaumaßnahmen an selbst genutzten Immobilien 23
Arbeitgeberansprüche / Ansprüche des Arbeitskollegen 23
Aufsichtspflichtverletzung 24
Ausfalldeckung 25
Auslandsaufenthalte 26
Asbestschäden 26

B
Bauherrenhaftpflicht 27
Besitzstandsgarantie 27
Betankungsschäden 28
Be- und Entladeschäden 29
Berufliche Nebentätigkeiten 29

D
Deliktunfähigkeit 30
Dienstherr der im Haushalt tätigen Personen 31
Diskriminierung 31

E
Ehrenamt / Ehrenamtliche Tätigkeiten 32
Elektronischer Datenaustausch / Internetschäden 32
Erweiterter Vorsorgeschutz 33

F Fachpraktischer Unterricht / Laborarbeiten 33
Fahrräder – Besitz und Gebrauch 34
Ferienjob, Berufspraktikum 34
Flüssiggastank 35

G Gefälligkeitshandlungen / Schäden aus einem Gefälligkeitsverhältnis 35

H Halten und Hüten gezähmter Kleintiere 36
Halten von wilden Tieren 37
Halten von Blinden- und Behindertenbegleithunden 37
Heizöltank – Gewässerschadenhaftpflicht 38
Hüten fremder Hunde 39
Hüten fremder Pferde 39

I Immobilienbesitz 40
Innovationsgarantie 41

K Kautionszahlungen im Ausland 41
Kitesport 42
Kleingebinde – Gewässerschadenhaftpflicht 42
Kosten / Prozesskosten 43
Kraftfahrzeuge 44

L Leistungsgarantie für GDV-Musterbedingungen 44

Inhalt PHV

M
„Mallorca-Deckung" 45
Mietsachschäden an Immobilien 45
Mietsachschäden an Inventar in gemieteten Ferienwohnungen und -häusern sowie Hotelzimmern 46
Mitversicherte Personen 46

N
Nachhaftung bei Immobilienbesitz 47
Neuwertentschädigung 48
Notfallhelfer 49
Opferhilfe 50

P
Photovoltaik-/Solaranlagen 51

R
Rabattrückstufung in Kfz-Haftpflicht bei Unfall mit geliehenem Kfz 52
Rechtsschutz zur Ausfalldeckung 53
Regressansprüche bei Haftpflichtansprüchen der mitversicherten Personen und deren Kinder gegen den Versicherungsnehmer wegen Personenschäden 54
Reiten oder Fahren fremder Pferde/Fuhrwerke 54
Rückstau des Straßenkanals 55

S
Schimmelbildung 55
Schlüsselverlust – berufliche fremde Schlüssel 56
Schlüsselverlust – private fremde Schlüssel 57
Selbstbeteiligung 58
Sport 59
Surfbretter 59

T Tagesmutter 60

U Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigungen 61

V Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten 61
Vermögensschäden 62
Versehentliche Obliegenheitsverletzung 62
Versicherungsschein 63
Versicherungssumme 63
Verzicht auf Versicherungssummenbegrenzung und Selbstbeteiligung 63
Vorsorgeversicherung 64

W Waffenbesitz 64
Wasserfahrzeuge 65

Leistungsübersicht 66

Inhalt DHV

A Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum 71
Abwehr unberechtigter Ansprüche 71
Auslandsschäden 72

D Dienstlicher Schlüsselverlust 72

E Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung 73

H Halten oder Hüten von Diensttieren 73

K Kassenfehlbeträge 74
Kosten/Prozesskosten 75
Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger 76

M Mietsachschäden 77

N Nachhaftungsversicherung 77
Nebenämter 78

T Tätigkeitsschäden 78

V Versicherte Person 79
Vermögensschäden 79
Versicherungssumme 79
Versicherungsschein 80

W Waffenbesitz 80

Leistungsübersicht 81
Versicherbare Berufe 82

Inhalt THV

A Abwehr unberechtigter Ansprüche 85
Ansprüche von Teilnehmern und Figuranten 85
Ausfalldeckung 86
Auslandsaufenthalte 87

D Deckschäden 87

E Erweiterter Vorsorgeschutz 88

F Flurschäden 88

H Haftung des Tierhalters 89

I Innovationsgarantie 89

K Kautionszahlungen im Ausland 90
Kleingebinde – Gewässerschadenhaftpflicht 90
Kosten/Prozesskosten 91
Kutsch- und Schlittenfahrten 92

L Leinenzwang, Maulkorbzwang, Reiten ohne Sattel 92
Leistungsgarantie für GDV-Musterbedingungen 92

M Mietsachschäden an Immobilien 93
Mietsachschäden an Mobilien in Ferienunterkünften 93
Mietsachschäden an zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Hunde- und Pferdetransportanhängern 94
Mietsachschäden an zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Kutschen und Schlitten 94
Mietsachschäden an zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Stallungen, Reithallen und Weiden 95
Mitversicherte Personen 95

R Rechtsschutz zur Ausfalldeckung 96
Rechtsschutz zur Tierhalterhaftpflicht-Versicherung 97
Regressansprüche 97
Reitbeteiligung 98
Reitunterricht, Hundeschule, Pferde-/Hunderennen, Schauvorführungen und Turniere 98

S Selbstbeteiligung 99

T Therapiehund 99
Tierhalter 100
Tierhüter 100
Tierische Ausscheidungen 100
Tiertransportanhänger – nicht versicherungspflichtig 101

V Vermögensschäden 101
Versicherungspflicht 102
Versicherungsschein 102
Versicherungssumme 102
Verzicht auf Begrenzungen der Höchstersatzleistungen 103
Vorsorgeversicherung 103

W Welpen und Fohlen 104

Leistungsübersicht Tierhalter-Haftpflicht Komfort PLUS – Hund 105
Leistungsübersicht Tierhalter-Haftpflicht Komfort PLUS – Pferd 106

Inhalt Hausrat

A Anbaumöbel und -küchen 109
Aquarien – Wasser-/Leitungswasserschaden 109
Arbeitsgeräte 109
Außenversicherung 110

B Bankschließfächer 110
Besitzstandsgarantie 111

D Datenrettungskosten 112
Diebstahl – Einbruchdiebstahl 112
Diebstahl – Einfacher Diebstahl 112
Diebstahl – Kleinvieh, Futter, Streuvorräte 113
Diebstahl – Taschendiebstahl 113
Diebstahl – Trickdiebstahl 114
Diebstahl – von Wäsche, Bekleidung, Gartenmöbeln, Gartengeräten (inkl. Aufsitzrasenmäher, Mähroboter), Grills und fest verankerten Gartenskulpturen sowie Kinderspiel- und Sportgeräte 115
Diebstahl – von Waschmaschinen, Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen 116

E Elementarschäden 117
Entschädigungsgrenzen 118
Erstwohnung 118
Erweiterte Vorsorge inkl. Pro - Aktiver Schadenregulierung 119

F Fahrräder – Beschädigungen von Fahrrädern in öffentlichen Verkehrsmitteln 119
Fahrräder – Diebstahl 120
Feuer 120

G Garagen – Inhalt von Garagen 121
Gewerblich genutzte Räume 121
Glasbruch 122
Grobe Fahrlässigkeit – Herbeiführung eines Versicherungsfalles 122

H Hagel 123
Haushaltsgründung für Kinder 123
Haustiere 124
Hotelkosten 124

I Innovationsgarantie 125

K
Kfz – Diebstahl aus KfZ 125
Kunden-, Scheck-, Kreditkartenmissbrauch nach Einbruchdiebstahl oder Raub 126
Kraftfahrzeugteile und -zubehör 126

L
Leitungswasser 127

M
Mehrfachversicherung (Pro-Rata-Verhältnis) 127
Mehrkosten infolge Preissteigerung 128
Modelleisenbahn 128

N
Nachweis im Schadenfall 129

P
Pendlerwohnung – anfragepflichtiges Risiko 129

S
Sportgeräte außer Haus 129
Sammlungen 130
Summen- und Konditionsdifferenzdeckung 130
Sturm 131
Summenanpassung 131

U
Überspannung 132
Unbenannte Gefahren 132
Unterversicherung 133
Unterversicherungsverzicht 133

V
Vandalismus 134
Versicherte Sachen und nicht versicherte Sachen 135
Versicherungsort 136
Versicherungswert 136

W
Wertsachen 137
Wertschutzschränke 138
Wochenendhäuser – anfragepflichtiges Risiko 138
Wohnfläche 139
Wohngemeinschaften 139

Z
Zweitwohnung – anfragepflichtiges Risiko 140

Deckungsvergleich 141

Inhalt Unfall

B
Behinderungsbedingter Mehraufwand 145
Bergungs- und Transportkosten 145
Besserstellungsklausel 146
Bewusstseinsstörung 147

D
Druckkammerkosten 148
Dynamik 148

E
Eigenbewegungen 149
Erfrieren 150
Erhöhte Kraftanstrengung 150
Ertrinken und Ersticken 151

F
Fahrtveranstaltung 151
Flüssigkeits-, Nahrungsmittel- oder Sauerstoffentzug 152

G
Genesungsgeld 153
Gliedertaxe 154

H
Helmklausel 156
Hilfe-Paket 156
Höhenkrankheit 157

I
Infektionsklausel 158
Infektionsklausel für Heilberufe 159
Integralfranchise für die Invaliditätsleistung 159
Invalidität 160
Invalidität mit Progression 161
Invaliditätsleistung 162
Invaliditätsleistung - Fristen 162
Invaliditätsleistung - Voraussetzung 163
Invaliditätsleistung - Vorschuss 163

K
Komageld 164
Kosmetische Operationen und Zahnersatz 164
Kostenbeteiligung an Hilfsmitteln 165

Krebsgeld 166
Krankenhaustagegeld 167
Kriegsrisiko - passiv 168
Kurkostenbeihilfe/Reha-Kosten 168

M Mitwirkungsklausel 169

O Oberschenkelhalsfraktur, Armfraktur 170

P Pflegegeld 170

R Reha-Management 171
Rettungsmaßnahmen 172
Rooming-in 173

S Schmerzensgeld 173
Sofortleistung bei schweren Verletzungen 173
Sonnenbrand oder Sonnenstich 174
Strahlenschäden 174

T Tauchtypische Unfälle 175
Todesfallleistung 175

U Übergangsleistung 176
Unfallbegriff 177
Unfallrente 177

V Vergiftung durch Gase und Dämpfe 178
Vergiftungen und Nahrungsmittelvergiftungen/-Allergien 178
Vollwaisenrente 179
Vorsorgeversicherung bei Eheschließung oder eingetragener Lebensgemeinschaft 179
Vorsorgeversicherung beim Bau oder Kauf von Eigenheimen 180
Vorsorgeversicherung für Neugeborene 181

W Weltweiter Versicherungsschutz 181

Leistungsübersicht Hilfe-Paket 182
Leistungsübersicht 183

Inhalt Firmenkunden

A
Abhandenkommen von Sachen / Entrümpelungen 201
Abwasserschäden 201
Abwehr unberechtigter Ansprüche 202
AGG – Ansprüche aus Benachteiligungen 202
Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander 203
Ansprüche mitversicherter Personen untereinander 203
Auslandsschäden 204

B
Bauherrenhaftpflicht-Versicherung 205
Be- und Entladeschäden 205
Beauftragung fremder Unternehmen und Subunternehmen – 206
Belegschafts- und Besucherhabe / Patientenhabe 207
Betriebsstättenrisiko 208
Beweispflicht 209

D
Datenlöschkosten 210

E
Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung 211
Erhöhung 212
Erweiterung 212
Erweiterter Strafrechtschutz 213

G
Garderobenversicherung – optional 214
Gefährdungshaftung 215
Gewässerschaden – WHG-Anlagen- und Einwirkungsrisiko 215
Gewerbliche Tiernutzung – Wachhund 215

H
Haftung des Erfüllungsgehilfen 216
Haftung des Verrichtungsgehilfen 216
Haftung für eingebrachte Sachen der Beherbergungsgäste – 217
Haus- und Grundbesitz 219

L
Leistungspflicht des Versicherers 219
Leitungsschäden 220

M
Maximierung 220
Mietsachschäden an Gebäuden und Räumen – durch Brand, Explosion sowie Leitungswasser und Abwässer 221
Mietsachschäden an Gebäuden und Räumen – durch sonstige Ursachen 221
Mietsachschäden anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen 222

M Mitversicherte Personen 223
Mitversicherte Personen in Pflegeeinrichtungen 224

N Nachhaftung 225
Nebenrisiken 225

P Personen-, Sach- und Vermögensschaden 226
Pflegeeinrichtungen und Reha-Kliniken 227
Photovoltaikanlage 228
Produkthaftung 229
Produktrisiko 229

Q Quasi-Hersteller 229

R Reiseveranstalter 231

S Sachschaden 232
Schlüsselverlust 232
Selbstbeteiligung (Franchise) 233
Strahlenschäden 233

T Tätigkeitsschäden 234
Tätigkeitsschäden an fremden Hilfsmitteln 234

U Umwelthaftpflicht 235
Umweltschadensbasisdeckung 236

V Verkehrssicherungspflicht 237
Vermögensschaden 237
Verschuldensformen 238
Verschuldenshaftung 239
Vertragliche Haftung 239
Verwalter- und Hausmeistertätigkeiten 240
Vorsorgeversicherung 240

Leistungsübersicht 241

Inhalt Haus und Grund

A Abwasserschäden 243

B Bauherrenhaftpflicht 243

G Gemeinschaft von Wohnungseigentümern 244
Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung (Anlagenrisiko) 244
Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung (Restrisiko) 245

H Hausmeistertätigkeiten 245

K Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge 246

M Miteigentümer 246

N Nachhaftung bei Immobilienbesitz 247

P Pflichtverletzungen 247
Photovoltaikanlagen 248

U Umweltschadens-Risiko/Umweltschadensversicherung 249

V Vermögensschäden 249

Inhalt Haus und Grund Plus

A Abhandenkommen von Sachen 250
Anlagen der regenerativen Energieversorgung 250

B Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern 251

F Forderungsausfalldeckung 252
Forderungsausfalldeckung für Mietsachschäden 253

S Schäden an gemieteten, geliehenen oder gepachteten Sachen 253

Leistungsübersicht 255

DIE HAFT PFLICHT KASSE

PHV Wissen

Stand 01/2018

Abwässersachschäden – häusliche Abwässer

BBR A. IV. Ziff. 3.

In der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals eingeschlossen.

Beispiel
Herr Klausen beschädigt versehentlich ein Abwasserrohr. Durch austretendes Brauchwasser entstehen Schäden in der Wohnung des Nachbarn. Die Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse kommt dafür auf.

Abwehr unberechtigter Ansprüche

AHB Ziff. 5.1

Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage und neben der Regulierung berechtigter auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Die Privathaftpflicht-Versicherung übernimmt somit ggf. auch eine „passive" Rechtsschutzfunktion.

Beispiel
Gegen Frau Schmidt werden Schadenersatzansprüche für einen Schaden geltend gemacht, den sie mangels Haftung nicht zu verantworten hat. Die Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse betreibt im Interesse der Versicherungsnehmerin die Abwehr der unberechtigten Ansprüche – falls erforderlich auch vor Gericht.

Abhandenkommen / Beschädigung geliehener oder gemieteter beweglicher Sachen

BBR B. I. Ziff. 3

Ab der Produktlinie PHV Einfach Besser der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse gilt die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden beweglichen Sachen mitversichert – auch wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet oder geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Beispiel
Herr Kramer hat sich für seinen Urlaub von seiner Bekannten eine hochwertige Fotokamera ausgeliehen. Diese fällt ihm herunter und wird dabei irreparabel beschädigt. Die Bekannte fordert Schadenersatz in Höhe von 850 EUR. Herrn Kramers aktuelle Privathaftpflicht-Versicherung bei der Haftpflichtkasse kümmert sich um die Regulierung.

Allmählichkeitsschäden

BBR A. IV. Ziff. 4

Unter Allmählichkeitsschäden versteht man Sachschäden, die aufgrund der allmählichen Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit oder Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub o. Ä.) entstehen.

Beispiel
Frau Lüder ist Pflanzenliebhaberin und hat in ihrer Mietwohnung viele davon stehen. Erst beim Auszug bemerkt sie, dass wohl hin und wieder beim Gießen Wasser über den Rand der Untertöpfe getreten ist und dadurch an einigen Stellen das Parkett aufgequollen ist. Ihr Vermieter verlangt nun Schadenersatz, den ihre Privathaftpflicht-Versicherung bei der Haftpflichtkasse für sie prüft.

An- und Umbaumaßnahmen an selbst genutzten Immobilien

BBR A. I. Ziff. 5, letzter Satz

Für Bauvorhaben am selbst genutzten Risiko (Postanschrift = private Anschrift des Versicherungsnehmers) existiert in der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse keine Begrenzung der Bausumme.

Beispiel
Herr Zöller renoviert sein Einfamilienhaus von Grund auf in Eigenarbeit. Die neuen Roste für die Kellerschächte sind noch nicht angeliefert worden. Wegen unzureichender Absicherung des Schachtes stürzt ein Freund des Versicherungsnehmers bei der Besichtigung des renovierten Hauses und erleidet schwere Verletzungen. Die aktuelle Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse kommt für die berechtigten Kosten auf.

Arbeitgeberansprüche/Ansprüche des Arbeitskollegen

BBR A. IV. Ziff.15 / BBR B. Ziff. 10

In der Produktlinie PHV Einfach Gut der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse sind gesetzliche Haftpflichtansprüche des Arbeitgebers und der Arbeitskollegen des Versicherungsnehmers aus Sachschäden bis zu einer Höchstersatzleistung von 2.500 EUR mitversichert. Wenn es der Versicherungsnehmer wünscht, kann die Höchstersatzleistung erhöht werden.

Beispiel
An seinem Arbeitsplatz beschädigt Herr Geißler durch unsachgemäßes Bedienen einer Maschine bereits fertiggestellte Ware. Seine aktuelle Privathaftpflicht-Versicherung bei der Haftpflichtkasse kümmert sich um die Ansprüche des Arbeitgebers.

Aufsichtspflichtverletzung

BBR A. I. Ziff. 1

Eltern haften für Schäden ihrer minderjährigen Kinder, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben. Wenn ein Schaden eintritt und die Aufsichtspflicht nicht verletzt wurde, ist die Aufsichtsperson für diesen Schaden nicht ersatzpflichtig (§ 832 BGB).

Beispiel 1
Die dreijährige Marion fährt mit ihrem Dreirad auf dem Marktplatz eine ältere Dame um. Frau Timm, die Mutter von Marion, ist nicht in der Nähe, als das passiert. Sie sitzt beim gemütlichen Plausch mit ihrer Freundin im Café am Marktplatz und verletzt hierdurch ihre Aufsichtspflicht. Infolgedessen bekommt die Geschädigte eine Entschädigung für ihre erlittenen Verletzungen von der Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse von Frau Timm.

Beispiel 2
Der fünfjährige Kevin fährt in Begleitung seiner Mutter, Frau Kroll, mit dem Rad und beschädigt dabei das Auto des Nachbarn. Eine Haftung des Kindes besteht nicht und die Mutter hat in diesem Fall ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt. Der Nachbar macht Schadenersatzanspruch geltend. Die Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse von Frau Kroll bietet Versicherungsschutz in Form der **> Abwehr unberechtigter Ansprüche.**

Ausfalldeckung

BBR A. IV. Ziff. 11

Die Ausfalldeckung bietet dem Versicherungsnehmer Schutz für den Fall, dass ihm selbst ein Haftpflichtschaden zugefügt wird und der Schädiger weder eine eigene Privathaftpflicht hat, die dem Geschädigten den entstandenen Schaden ersetzt, noch selbst dafür aufkommen kann, da er mittellos ist. Die Ausfalldeckung übernimmt bei Vorlage eines rechtskräftigen, vollstreckbaren Titels den Schaden, den der Versicherungsnehmer sonst selbst tragen müsste.
Neben „typischen" Privat-Haftpflichtschäden befasst sich die Ausfalldeckung auch mit Schadenersatzansprüchen, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind oder vorsätzlich herbeigeführt wurden.
Im Rahmen der Ausfalldeckung umfasst die aktuelle Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse auch Schäden aus der Eigenschaft des Schädigers als Eigentümer, Halter oder Führer eines Kfz.

Beispiel 1
Frau Hansen wird beim Überqueren der Straße von einem Fahrzeug angefahren und erleidet schlimme Verletzungen. Aufgrund nicht gezahlter Versicherungsbeiträge ist das Kfz zum Schadenzeitpunkt nicht mehr versichert und der Schädiger verfügt über keinerlei finanzielle Mittel, um für den entstandenen Schaden aufzukommen.

Beispiel 2
Herr Bögner ist mit seinem Fahrrad unterwegs, als ihm plötzlich ein Pudel ins Rad rennt. Dadurch stürzt er schwer und erleidet komplizierte Kopfverletzungen. Der Halter des Hundes hatte das Tier weder versichert noch verfügt er über finanzielle Mittel, um für den entstandenen Schaden in Höhe von 50.000 EUR aufzukommen.

In den vorgenannten Beispielen konnten von den Versicherungsnehmern zwar rechtskräftige Gerichtsurteile und Vollstreckungsbescheide erstritten werden. Da die Schädiger aber mittellos sind, einer sogar private Insolvenz angemeldet hat und auch kein Versicherungsschutz über eine Haftpflicht-Versicherung besteht, hätten die Versicherungsnehmer ohne die Ausfalldeckung im Rahmen der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse die Kosten selbst tragen müssen. So kommt ihre Versicherung für sie auf.

Auslandsaufenthalte

BBR A. IV. Ziff. 2

Auslandsaufenthalte in Europa von unbegrenzter Dauer und sonstige vorübergehende Auslandsaufenthalte außerhalb Europas bis zu fünf Jahren gelten im Rahmen der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse mitversichert.

Beispiel

Familie Heider hat für ihren Urlaub ein Luxusappartement auf Mallorca gemietet. Leider vergessen sie dort, den Abpumpschlauch der Waschmaschine in die Badewanne zu hängen. Der Wasserschaden ist erheblich. Die aktuelle Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse deckt den entstandenen Gebäudeschaden.

Asbestschäden

BBR A. IV. Ziff. 17

Die aktuelle Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse bietet Versicherungsschutz für mögliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

Beispiel

Frau Meier hat zwei Wohnungen in ihrem Mehrfamilienhaus vermietet. Durch unsachgemäß durchgeführte Sanierungsarbeiten wird der Hausrat ihrer Mieter mit Asbest verseucht. Aufgrund der drohenden Gesundheitsrisiken muss der kontaminierte Hausrat fachmännisch entsorgt und hierfür Schadenersatz geleistet werden. Frau Meiers Privathaftpflicht-Versicherung bei der Haftpflichtkasse übernimmt den Schaden.

Bauherrenhaftpflicht

BBR A. I. Ziff. 5

Die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 200.000 EUR je Bauvorhaben gilt in der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse mitversichert. Für Bauvorhaben am selbst genutzten Risiko (Postanschrift = private Anschrift des Versicherungsnehmers) ist der Versicherungsnehmer als Bauherr ohne Begrenzung der Bausumme versichert. Siehe auch **> An- und Umbaumaßnahmen an selbst genutzten Immobilien.**

Beispiel
Herr Noll hat sich ein Baugrundstück gekauft und baut hier sein Einfamilienhaus. Am Wochenende verletzen sich spielende Nachbarskinder in einer Grube auf der Baustelle. Die Bauarbeiter hatten diese nicht ausreichend gesichert, was Herrn Noll jedoch nicht von seiner Sorgfaltspflicht entbindet. Als Bauherr kann er ggf. auch selbst in Anspruch genommen werden. Für derartige Ansprüche gewährt die aktuelle Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse Versicherungsschutz.

Besitzstandsgarantie

BBR B. II. Ziff. 2

Ab der Produktlinie PHV Einfach Besser inklusive der Erweiterungsmöglichkeit Plus der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse gilt: Sollte sich bei einem Schadenfall herausstellen, dass der Versicherungsnehmer durch die Vertragsbedingungen zur Privat-Haftpflicht-Versicherung des Vorvertrags beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre, wird die Haftpflichtkasse nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrags regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen.
Die Besitzstandsgarantie gilt nur insoweit, dass

- ununterbrochen Versicherungsschutz bestand
- die bei der Haftpflichtkasse versicherte Versicherungssumme die Höchstersatzleistung darstellt.

Betankungsschäden

BBR B. I. Ziff. 7

In der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse gilt ab der Produktlinie PHV Einfach Besser die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an fremden gemieteten Kraftfahrzeugen durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen, bis zu einer Höchstersatzleistung von 2.500 EUR mitversichert Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden. Wenn es der Versicherungsnehmer wünscht, kann die Höchstersatzleistung erhöht werden.

Beispiel 1
Herr Müller mietet für einen Tag ein Cabrio an, um damit einen Ausflug zu unternehmen. Als die Tankanzeige im letzten Viertel steht, entscheidet er sich, an der nächsten Tankstelle anzuhalten, um zu tanken. Leider übersieht er hierbei den Hinweis am Tankdeckel, dass das Fahrzeug mit Diesel betankt werden muss und befüllt den Tank stattdessen mit Benzin. Bei der anschließenden Weiterfahrt wird der Motor des Wagens beschädigt. Die Kosten für die erforderliche Reparatur in Höhe von 2.350 EUR sind im Rahmen der PHV Einfach Besser mitversichert.

Beispiel 2
Herr Meier muss vor der Rückgabe seines übers Wochenende angemieteten Sportwagens den Tank wieder auffüllen. Da er es eilig hat, vergisst er, dass er Super Benzin tanken muss und befüllt in der Hektik den PKW versehentlich mit Dieselkraftstoff. Die Kosten für die notwendige Tankreinigung in Höhe von 1.800 EUR sind im Rahmen der PHV Einfach Besser mitversichert.

Be- und Entladeschäden

BBR B. I. Ziff. 6

In der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse gilt ab der Produktlinie PHV Einfach Besser die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden die durch oder beim Be- oder Entladen seines Pkw verursacht wurden bis 10.000 EUR mitverschert.
Wenn es der Versicherungsnehmer wünscht, kann die Höchstersatzleistung erhöht werden.

Beispiel
Herr Meyer befindet sich kurz vor der Heimreise aus seinem Skiurlaub. Beim Beladen der Skibox beschädigt er mit den Skiern den neben seinem Auto geparkten Pkw eines anderen Hotelgastes. Seine aktuelle Privathaftpflicht-Versicherung bei der Haftpflichtkasse kommt für den Schaden auf.

Berufliche Nebentätigkeiten

BBR B. I. Ziff. 11

In der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse gilt ab der Produktlinie PHV Einfach Besser die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus selbstständigen Nebentätigkeiten bis max. 10.000 EUR Jahresumsatz mitversichert.

Beispiel
Neben ihrer Tätigkeit als Sachbearbeiterin bei der Stadtverwaltung arbeitet Frau Knöll nebenberuflich als „mobile Friseurin“ und verletzt eine Kundin beim Haareschneiden. Der dadurch entstandene Personenschaden kann über die Produktlinie PHV Einfach Besser mitversichert werden.

Deliktunfähigkeit

BBR A. IV. Ziff. 12 / BBR B. I. Ziff. 4

Im Rahmen der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse wird sich die Haftpflichtkasse in der Produktlinie PHV Einfach Gut bis 10.000 EUR für Sach- und Vermögensschäden nicht auf eine Deliktunfähigkeit von Kindern und mitversicherten Personen nach § 828 BGB sowie § 827 BGB berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Für Personenschäden gilt die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme. Wenn es der Versicherungsnehmer wünscht, kann die Höchstersatzleistung auch für Sach- und Vermögensschäden auf die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme erhöht werden.

Beispiel
Der 5 jährige Sohn Michael von Ursula Müller spielt im Garten Fußball und beschädigt dabei die Fensterscheibe des Nachbarn. Obwohl keine Haftung besteht und Frau Müller Ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt hat, gleicht die aktuelle Privat-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse den Schaden aus.

Dienstherr der im Haushalt tätigen Personen

BBR A. I. Ziff. 2 / BBR A. II. Ziff. 2

Die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen ist in der Privathaftpflicht mitversichert. Ebenso gilt die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen und der aus einem Arbeitsvertrag mit der Betreuung von Wohnung, Haus, Garten oder dem Streudienst beschäftigten Personen in dieser Eigenschaft als mitversichert.

Beispiel 1
Die Haushaltshilfe von Frau Krieger bricht sich bei der Verrichtung ihrer Arbeit ein Bein. Der zuständige Sozialversicherungsträger fordert Regress von der Dienstherrin, da die Leiter, auf der die Haushaltshilfe stand, nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand war. Die Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse begleicht die entstehenden Kosten.

Beispiel 2
Der Gärtner Herr Schleicher beschädigt bei der Verrichtung seiner Tätigkeit bei Herrn Schulze durch einen herunterfallenden Ast das Auto des Nachbarn. Der Schaden ist über die Privathaftpflicht-Versicherung seines Dienstherrn bei der Haftpflichtkasse versichert.

Diskriminierung

BBR A. I.

Die Privathaftpflicht gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für seine gesetzliche Haftpflicht als Privatperson und aus den Gefahren des täglichen Lebens. Hierzu zählt die Haftpflichtkasse auch mögliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. Dieses Risiko ist in der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse eingeschlossen.

Beispiel
Aufgrund einer flapsigen, abwertenden Aussage über seine Kollegin in der Kantine werden gegen Herrn Brauning Schadenersatzforderungen geltend gemacht. In diesem Fall besteht im Rahmen der Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse Versicherungsschutz.

Ehrenamt / Ehrenamtliche Tätigkeiten

BBR A. IV. Ziff. 16

Die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements ist in der Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse mitversichert. Hierunter fällt z. B. die Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege
- in der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden
- bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen

Beispiel
Der ehrenamtlich für die Kirche als Seelsorger tätige Herr Clausen beschädigt während eines Krankenbesuchs durch unsachgemäße Handhabung ein Krankenbett. Das Krankenhaus, als Geschädigter, fordert Ersatz für den entstandenen Schaden. Herrn Clausens Privathaftpflicht-Versicherung bei der Haftpflichtkasse kümmert sich darum.

Elektronischer Datenaustausch / Internetschäden

BBR A. IV. Ziff. 8

Die Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für seine gesetzliche Haftpflicht als Privatperson und aus den Gefahren des täglichen Lebens. Hierzu zählt die Haftpflichtkasse auch mögliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der privaten Nutzung von Internet oder E-Mail, wie dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten.

Beispiel
Herr Scheider lädt während des Besuches bei einem Bekannten Informationen zu einer privaten Reise aus dem Internet auf dessen PC herunter – und dabei unbewusst auch einen Computer-Virus. Dieser legt den Computer des Bekannten für zwei Tage lahm. Die Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse bietet Versicherungsschutz für den Schaden, der Herrn Scheider durch die Unachtsamkeit ihres Versicherungsnehmers entstanden ist.

Erweiterter Vorsorgeschutz

BBR B. II. Ziff. 1.1

Ab der Produktlinie PHV Einfach Besser Plus der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse, gelten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes (Ziff. 1.1. AHB) anderweitig versicherbare Haftungsansprüche, die im Rahmen des vereinbarten Vertrages nicht mitversichert sind, jedoch durch einen anderweitigen Tarif zur privaten Haftpflicht-Versicherung zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes eingeschlossen sind, automatisch entsprechend den dortigen Versicherungsbedingungen mitversichert. Voraussetzung hierfür ist, dass die Versicherbarkeit des Versicherungsnehmers durch den anderweitigen Versicherer möglich gewesen wäre, der Tarif für die Allgemeinheit zugänglich und der Versicherer in Deutschland zum Betrieb zugelassen ist.

Fachpraktischer Unterricht / Laborarbeiten

BBR A. I. Ziff. 14

In der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse ist die Teilnahme am fachpraktischen Unterricht (z. B. Laborarbeiten) einer Fach-, Gesamt- und Hochschule oder Universität eingeschlossen. Mitversichert gilt hierbei die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Laborgeräten und -maschinen.

Beispiel
Herr Möller ist Chemiestudent. Während eines Fachpraktikums unterläuft ihm beim Versuchsaufbau ein Fehler. Es kommt zu einer Verpuffung, bei der mehrere Glaskolben zerstört werden. Seine Privathaftpflicht-Versicherung bei der Haftpflichtkasse kommt für berechtigte Schadenersatzansprüche auf.

Fahrräder – Besitz und Gebrauch

BBR A. I. Ziff. 9

Als Radfahrer haftet der Versicherungsnehmer für durch ihn verschuldete Unfälle im Straßenverkehr. Die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und dem Gebrauch von Fahrrädern und Elektrofahrrädern ist in der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse mitversichert.

Beispiel
Frau Lohrmann beabsichtigt, mit dem Fahrrad in eine Straße einzubiegen. Durch Unachtsamkeit bringt sie dabei den nachfolgenden Motorradfahrer zu Fall. Beim Sturz erleidet er schwere Verletzungen im Schulter- und Kniebereich, die letztlich zu einer weitgehenden andauernden Einschränkung seiner Mobilität führen. Um die Forderungen nach Schmerzensgeld und möglicherweise einer Invaliditätsrente kümmert sich die Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse.

Ferienjob, Berufspraktikum

BBR A. I. Ziff. 15

Die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Betriebspraktika oder Ferienjobs gilt in der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse mitversichert. Der Ausschluss beruflicher oder betrieblicher Tätigkeiten bleibt bestehen.

Beispiel
Die Tochter des Versicherungsnehmers Herr Bach absolviert ein Berufspraktikum. Durch einen Bedienfehler beschädigt Sie eine teure Maschine. Die Privathaftpflicht-Versicherung ihres Vaters bei der Haftpflichtkasse bietet hierfür Deckung.

Flüssiggastank

BBR A. I. Ziff. 3

In der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse gilt die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Flüssiggastanks mitversichert.

Beispiel
Der Flüssiggastank von Familie Krause explodiert mit einem riesigen Feuerball. Dabei kommt es zu einer Brandausbreitung auf den direkt angrenzenden Wald. Die Gemeinde fordert die Begleichung der Kosten für die Behebung der Waldbrandschäden und die Wiederaufforstung von dem Versicherungsnehmer. Dessen Privathaftpflicht-Versicherung bei der Haftpflichtkasse gewährt Versicherungsschutz.

Gefälligkeitshandlungen / Schäden aus einem Gefälligkeitsverhältnis

BBR A. IV. Ziff. 14

Kommt es im Rahmen einer Gefälligkeitshandlung durch den Versicherungsnehmer zu einer Schädigung, so gilt aufgrund der Rechtsprechung in der Regel kein Haftungsausschluss für verursachte Schäden, wenn ein Privathaftpflicht-Vertrag besteht. Somit verzichtet die Haftpflichtkasse im Schadenfall auf den Einwand, dass es sich um einen Schaden aus einem Gefälligkeitsverhältnis handelt.

Beispiel
Lisa bittet ihren Freund Peter, den Versicherungsnehmer, ihr beim Umzug zu helfen. Als Peter den Fernseher nach unten tragen will, verliert er auf der Treppe das Gleichgewicht und lässt das Gerät fallen, um sich selbst abzufangen. Die Haftpflichtkasse übernimmt die Schadenregulierung.

Halten und Hüten gezähmter Kleintiere

BBR A. I. Ziff. 12

In der Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse ist das Halten oder Hüten von zahmen Haustieren (z. B. Katzen, Vögeln, Kaninchen), gezähmten Kleintieren (z. B. Frettchen) und Bienen mitversichert. Das Halten von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren sowie Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden, erfordert hingegen weitergehenden Versicherungsschutz, z. B. über eine Tierhalterhaftpflicht-Versicherung.

Beispiel
Die Katze von Frau Nordmann steigt durch ein offenes Fenster in die Wohnung des Nachbarn und zerkratzt dort ein teures Ledersofa. Im Rahmen ihrer Privathaftpflicht-Versicherung bei der Haftpflichtkasse ist der Schaden mitversichert.

Halten von wilden Tieren

BBR B. I. Ziff. 1

Ab der Produktlinie PHV Einfach Besser der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der erlaubten privaten Haltung von wilden Tieren in seinem Haushalt mitversichert. Hierzu zählen z. B. Spinnen, Skorpione oder Schlangen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass kein Haltungsverbot besteht. Versicherungsschutz besteht nur, soweit es sich nicht um den Ersatz von Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Wiedereinfangen der Tiere handelt.

Beispiel 1
Die Bartagamen-Echse des Herrn Burger entwischt aus dem Terrarium und klettert auf ein nebenstehendes Regal. Dort steht eine Vase, welche von der Echse herunter gestoßen wird und beim Aufprall eine Beschädigung im Parkett der Mietwohnung verursacht. Der Schaden ist im Rahmen der PHV Einfach Besser mitversichert.

Beispiel 2
Herr Sommer nimmt die Schlange seines Bekannten zur Urlaubspflege bei sich in der Wohnung auf, welche er mit zwei Kommilitonen im Rahmen einer Wohngemeinschaft bewohnt. Die Schlange kann sich aus dem mobilen Terrarium befreien und gelangt in das daneben liegende Zimmer der Mitbewohnerin. Deren dort lebender Hamster wird von der Schlange gefressen. Die PHV Einfach Besser der Haftpflichtkasse kümmert sich darum.

Halten von Blinden- und Behindertenbegleithunden

BBR A. I. Ziff. 13 a)

Das Halten von Hunden gilt in der Privathaftpflicht-Versicherung für gewöhnlich nicht mitversichert. In der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse gilt allerdings die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Blinden- und Behindertenbegleithunden mitversichert.

Beispiel 1

Herr Richter ist blind und zur Bewältigung seiner alltäglichen Wege auf seinen Blindenhund angewiesen. Als dieser, aufgeschreckt durch einen lauten Knall, plötzlich losrennt, verliert Herr Richter das Haltegeschirr aus den Händen. Sein Hund bringt eine Passantin zu Fall, die sich hierbei verletzt. Die Ansprüche der Gestürzten sind im Rahmen der PHV Einfach Gut der Haftpflichtkasse versichert.

Beispiel 2

Herr Müller ist von Geburt an blind und wird deshalb regelmäßig von seinem Blindenhund Lucky begleitet. Gemeinsam mit Lucky besucht Herr Müller seinen Nachbarn. Beim gemütlichen Kaffeetrinken macht sich Lucky unbemerkt an dem Wohnzimmerteppich zu schaffen und knabbert diesen an. Die PHV Einfach Gut von Herrn Müller bei der Haftpflichtkasse setzt sich mit dem Nachbarn in Verbindung und kümmert sich um die Regulierung des Schadens.

Heizöltank – Gewässerschadenhaftpflicht

BBR A. IV. Ziff. 21. 1.2 a)

Der zum selbst genutzten Wohnobjekt (Postanschrift = private Anschrift des Versicherungsnehmers) gehörende Heizöltank mit unbegrenztem Fassungsvermögen gilt in der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse mitversichert. Heizöltanks unterliegen der Gefährdungshaftung gemäß § 89 WHG (alt: § 22 WHG).

Beispiel 1

Der Heizöltank im Haus der Familie Bergmann wird undicht. Das auslaufende Heizöl droht das Grundwasser zu verseuchen. Die Aufwendungen zur Abwendung des Schadens werden im Rahmen der „vorgezogenen Rettungskosten“ von der Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse ersetzt.

Beispiel 2

Der Heizöltank im Haus von Herrn Schwab ist leck. Als er es bemerkt, handelt er sofort. Trotzdem kann er einen Gewässerschaden nicht abwenden. Herr Schwab hat Versicherungsschutz im Rahmen der Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse für seine gesetzliche Haftpflicht aus diesem Gewässerschaden.

Hüten fremder Hunde

BBR A. I. Ziff. 13 b)

In der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde mitversichert, soweit kein Versicherungsschutz über eine Tierhalterhaftpflicht-Versicherung besteht. Schäden an den zur Beaufsichtigung übernommenen Hunden bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Sonstige Haftpflichtansprüche der Halter und Eigentümer gelten mitversichert.

Beispiel
Während des 3-wöchigen Urlaubs seines Nachbarn betreut Herr Koch dessen Hund. Während Gartenarbeiten lässt er versehentlich ein Gartentor offen stehen. Der Hund entwischt auf die Straße und beißt einer vorbeilaufenden Passantin ins Bein. Diese macht gegenüber dem Tierhüter Herrn Koch Schmerzensgeldansprüche geltend. Die Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse kümmert sich darum.

Hüten fremder Pferde

BBR A. I. Ziff. 13 c)

In der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Pferde mitversichert, soweit kein Versicherungsschutz über eine Tierhalterhaftpflicht-Versicherung besteht. Mögliche Haftpflichtansprüche der Halter und Eigentümer von Pferden und Fuhrwerken sind nicht mitversichert, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

Beispiel
Weil der Eigentümer für ein halbes Jahr ins Ausland muss, erklärt sich Frau Glöckner bereit, in dieser Zeit dessen Pferd zu hüten. Als sie das Pferd vom Stall auf die Koppel führt, tritt es plötzlich aus und beschädigt ein geparktes Fahrzeug. Frau Glöckners Privathaftpflicht-Versicherung bei der Haftpflichtkasse reguliert die berechtigten Ansprüche des Fahrzeughalters.

Immobilienbesitz

BBR A. I. Ziff. 3 und 4

Die aktuelle Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse umfasst auch die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber (z. B. Mieter, Eigentümer)

- einer oder mehrerer Wohnungen innerhalb Europas (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer)
- eines Einfamilienhauses im Inland
- einer Ferienwohnung, eines Ferien- oder Wochenendhauses in Europa
- unbebauter Grundstücke bis zu einer Gesamtfläche von 10.000 qm (inklusive der Verpachtung)

oder die Vermietung von im Inland gelegenen Eigentumswohnungen.

Beispiel 1
Der nicht fachmännisch befestigte Blumenkasten auf dem Balkon von Frau Hofmann löst sich vom Geländer und beschädigt ein darunter geparktes Auto. Ihre Privathaftpflicht-Versicherung bei der Haftpflichtkasse begleicht den Schaden.

Beispiel 2
Herr Paul ist Mieter eines Einfamilienhauses. Per Mietvertrag wurde ihm auch die Streu- und Reinigungspflicht übertragen. Eines Morgens wird er durch einen Nachbarn unsanft geweckt, der auf dem Glatteis vor dem Haus gestürzt ist und sich dabei verletzt hat. Die Krankenkasse des Geschädigten fordert Regress von Herrn Paul, da er seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nachgekommen ist. Er muss, dank seiner Privathaftpflicht-Versicherung bei der Haftpflichtkasse, nicht selbst für die entstehenden Kosten aufkommen.

Beispiel 3
Einige der von Herrn Mai in der von ihm vermieteten Einliegerwohnung angebrachten Deckenplatten fallen herunter. Sie verletzen den Mieter und beschädigen außerdem einen Glastisch und den Fernseher des Mieters. Die Privathaftpflicht-Versicherung von Herrn Mai bei der Haftpflichtkasse kümmert sich um die Ansprüche des geschädigten Mieters.

Innovationsgarantie

BBR A. IV. Ziff. 20

Durch die Innovationsgarantie profitiert der Versicherungsnehmer automatisch von zukünftigen Leistungsverbesserungen der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse, sofern diese ohne Mehrbeitrag erfolgen.

Kautionszahlungen im Ausland

BBR A. IV. Ziff. 2

Wenn der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnung eine Kaution zur Sicherstellung von Leistungen zu hinterlegen hat, stellt die Haftpflichtkasse den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 100.000 EUR zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass es sich um einen mitversicherten **> Auslandsaufenthalt** handelt und der Schaden im Umfang dieses Vertrages mitversichert ist. Wenn es der Versicherungsnehmer wünscht, kann die Höchstersatzleistung auf die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme erhöht werden.

Beispiel
Herr Mandel wird im Urlaub als Radfahrer in einen Verkehrsunfall verwickelt. Die Heimreise wird ihm nur durch die Hinterlegung einer Kaution gestattet. Die Haftpflichtkasse stellt ihm als Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag zur Verfügung.

Kitesport

BBR A. III. Ziff. 4

In der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz und der Verwendung von Kitesport-Geräten (z. B. Kite-Drachen, -Boards, Buggys) bedingungsgemäß mitversichert.

Beispiel
Beim Kite-Boarden verliert der ungeübte Herr Unger die Gewalt über sein Sportgerät und kollidiert mit einem Strandspaziergänger. Dieser wird dabei erheblich verletzt und fordert Schadenersatz von Herrn Unger. Um die Schadenregulierung kümmert sich seine Privathaftpflicht-Versicherung bei der Haftpflichtkasse.

Kleingebinde – Gewässerschadenhaftpflicht

BBR A. IV. Ziff. 21. 1.2 b)

Gewässergefährdende Stoffe in Kleingebinden bis 100 l/kg je Einzelgebinde und mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 1.000 l/kg (z. B. Farbdosen, Kanister) sind im Rahmen der Privathaftpflicht ebenfalls mitversichert.

Beispiel
In seiner Garage hat Herr Pohl mehrere angebrochene Farbeimer übereinander gestapelt gelagert. Einen davon hat er nach Gebrauch anscheinend nicht richtig verschlossen. Dieser Eimer kippt zufällig um und bleibt tagelang unbemerkt liegen. Die Lackfarbe kann so ins Erdreich sickern. Die Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse von Herrn Pohl kümmert sich um den Schaden.

Kosten / Prozesskosten

AHB Ziff. 6.4 und 6.5

Grundsätzlich werden Kosten nicht auf die Versicherungssumme angerechnet. Übersteigen allerdings die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Haftpflichtansprüche.

Beispiel 1
Herr Schneier verursacht mit dem Fahrrad einen schweren Verkehrsunfall. Berechtigte Haftpflichtansprüche: insgesamt 2,5 Mio. EUR bei einer vereinbarten Versicherungssumme von 3 Mio. EUR. Die hohen Kosten in Höhe von insgesamt 850.000 EUR werden gem. Ziff. 6.4 AHB in voller Höhe übernommen.

Beispiel 2
Herr Billerbeck verursacht mit dem Fahrrad einen schweren Verkehrsunfall. Berechtigte Haftpflichtansprüche: insgesamt 6 Mio. EUR bei einer vereinbarten Versicherungssumme von 3 Mio. EUR. Die Prozesskosten in Höhe von insgesamt 600.000 EUR werden in diesem Fall gem. Ziff. 6.5 AHB anteilig in Höhe von 300.000 EUR übernommen.

Kraftfahrzeuge

BBR A. III. Ziff. 5

Die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Verwendung folgender Kraftfahrzeuge ist im Rahmen der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse mitversichert:

- Kraftfahrzeuge bis 6 km/h
- motorgetriebene Kinderfahrzeuge, Rollstühle, Aufsitzrasenmäher, Golfwagen, Arbeitsmaschinen bis 20 km/h
- auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Fahrzeuge ohne Rücksicht auf deren Höchstgeschwindigkeit

Beispiel
Beim Rasenmähen beschädigt Herr Neuner mit seinem Aufsitzrasenmäher den Pkw seines Nachbarn. Seine Privathaftpflicht-Versicherung bei der Haftpflichtkasse reguliert berechtigte Reparaturkostenansprüche des Nachbarn.

Leistungsgarantie für GDV-Musterbedingungen

BBR A. IV. Ziff. 19

Die Haftpflichtkasse garantiert, dass die der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) und Besonderen Bedingungen zur Privathaftpflicht-Versicherung (BBR) von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen – jeweils aktueller Stand – ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer abweichen.

„Mallorca-Deckung“

BBR B. I. Ziff. 5

In der Privathaftpflicht sind gewöhnlich keine Schäden durch das Führen eines Kfz mitversichert. Ab der Produktlinie PHV Einfach Besser der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse ist allerdings die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges subsidiär mitversichert. Dies gilt wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland eintreten, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Kfz-Haftpflicht-Versicherung Deckung besteht.

Beispiel
Herr Noll mietet sich in seinem Italien-Urlaub einen Leihwagen. Er verursacht einen schweren Verkehrsunfall mit mehreren verletzten Personen. Die Haftpflicht-Versicherung des Leihwagenanbieters gewährt Versicherungsschutz nur in äußerst geringer Höhe. Den diese Summe übersteigenden Schaden kann der Versicherungsnehmer ab der Produktlinie PHV Einfach Besser absichern.

Mietsachschäden an Immobilien

BBR A. IV. Ziff. 1

Die Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden gilt im Rahmen der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme mitversichert.

Beispiel 1
Der Teppichboden in der Mietwohnung von Frau Huber wird durch herabfallende Zigarettenglut beschädigt. Die Regulierung des Schadens klärt ihre Privathaftpflicht-Versicherung bei der Haftpflichtkasse mit dem Vermieter.

Beispiel 2
Herr Kraus hat für seine private Geburtstagsfeier eine Grillhütte angemietet. Beim ausgelassenen Feiern beschädigt eine herunterfallende Flasche eine der Bodenfliesen der Hütte. Auch hier setzt sich die Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse von Herrn Kraus mit dem Vermieter zwecks Schadenregulierung in Verbindung.

Mietsachschäden an Inventar

in gemieteten Ferienwohnungen und -häusern sowie Hotelzimmern

BBR A. IV. Ziff. 9 / BBR B. I. Ziff. 2

Die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden Sachen bzw. Inventar in gemieteten Ferienwohnungen, -häusern und Hotelzimmern ist im Rahmen der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse bis zu einer Höchstersatzleistung von 10.000 EUR mitversichert. Wenn es der Versicherungsnehmer wünscht, kann die Höchstersatzleistung erhöht werden.

Beispiel
Während einer Urlaubsreise ist Herr Liebherr in einem Hotel untergebracht. Er raucht eine Zigarette. Durch Unachtsamkeit entsteht ein Brandloch in der Polstergarnitur. Der Schaden am Inventar ist über die Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse mitversichert.

Mitversicherte Personen

BBR A. II. Ziff. 1 a) bis e)

In der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse erstreckt sich der gleichartige Versicherungsschutz (abhängig von der gewählten Tarifvariante) auch auf folgende Personen:

- Ehepartner, Lebensgefährte, minderjährige Kinder (auch Stief-, Adoptiv-, Pflegekinder), volljährige Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung
- in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende unverheiratete Personen
- in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer oder in einem Altenpflegeheim lebende Eltern und Großeltern

Nachhaftung bei Immobilienbesitz

BBR A. I. Ziff. 6

Es besteht eine gesamtschuldnerische Haftung zwischen dem jetzigen und dem früheren Besitzer eines Wohnhauses. Der frühere Besitzer des Grundstücks bleibt gem. § 836 Abs. 2 BGB noch für die Dauer eines Jahres nach Beendigung des Besitzes verantwortlich, es sei denn, er kann beweisen, dass er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat oder der spätere Besitzer durch Beachtung dieser Sorgfalt die Gefahr hätte abwenden können.

Beispiel
Vom Einfamilienhaus des aktuellen Hausbesitzers Herrn Neumann löst sich die Fernsehantenne und fällt auf das vor dem Haus stehende Auto des Herrn Krause. Herr Krause macht Herrn Neumann für den Schaden verantwortlich. Herr Neumann weigert sich, den Schaden zu übernehmen, da er das Haus erst vor wenigen Tagen von Herrn Müller gekauft hat und daher noch keine Zeit finden konnte, sich umfassend über den baulichen Zustand aller Gebäudeteile zu informieren. Daraufhin macht Herr Krause seine Ansprüche gegenüber dem ehemaligen Besitzer Herrn Müller geltend. Herr Müller, Kunde der Haftpflichtkasse, genießt als ehemaliger Besitzer dieses Hauses Nachhaftungs-Versicherungsschutz im Rahmen seiner Privathaftpflicht-Versicherung bei der Haftpflichtkasse.

Neuwertentschädigung

BBR C. Ziff. 2

Der Gesetzgeber sieht gemäß § 249 Abs. 1 BGB vor: „Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre." Privathaftpflicht-Versicherer ersetzen daher vor allem bei Sachschäden in der Regel den sogenannten „Zeitwert". In der Produktlinie PHV Einfach Komplett der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung leistet die Haftpflichtkasse auf Wunsch des Versicherungsnehmers Schadenersatz zum Neuwert bis maximal 2.500 EUR.

Beispiel 1
Herr Brühl ist bei seinem Bekannten zu Gast. Durch wortreiches Gestikulieren stößt er ein Tablett mit offenen Rotweinflaschen um, deren Inhalt sich großflächig auf die weiße Stoffcouch des Gastgebers ergießt. Obwohl sich der Schadenersatzanspruch des Geschädigten nach den gesetzlichen Bestimmungen im Haftpflichtrecht auf den Zeitwert beschränkt, reguliert die Haftpflichtkasse auf Wunsch des Versicherungsnehmers den Neuwert der Couch im Rahmen der PHV Einfach Komplett der Haftpflichtkasse.

Beispiel 2
Frau Winkler zerstört bei einem Besuch bei Bekannten aus Unachtsamkeit die Wohnzimmerlampe. Die Haftpflichtkasse reguliert auf Wunsch von Frau Winkler im Rahmen der PHV Einfach Komplett nicht nur den Zeitwert, den der Geschädigte nach den gesetzlichen Vorschriften lediglich beanspruchen kann, sondern den Neuwert der Lampe.

Notfallhelfer

BBR A. II. Ziff. 3

In der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse gilt die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die den versicherten Personen bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten, gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit mitversichert. Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflicht-Versicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Beispiel 1
Herr Schneider kommt auf einem Radweg mit seinem Fahrrad zu Sturz und zieht sich dabei eine stark blutende Kopfverletzung zu. Ein hinzukommender Radfahrer erkennt die gefährliche Situation und möchte schnell handeln. In der Aufregung vergisst er aber, sein eigenes Fahrrad ordnungsgemäß abzustellen, so dass dieses ein neben dem Radweg geparktes Fahrzeug beschädigt. Der Fahrzeugeigentümer verlangt, dass der Hilfeleistende die Reparaturkosten ersetzt. Dieser verfügt nicht über eine eigene Privathaftpflicht-Versicherung. Die PHV Einfach Gut von Herrn Schneider bei der Haftpflichtkasse kümmert sich um die gegenüber dem Notfallhelfer geltend gemachten Ansprüche.

Beispiel 2
Frau Müller stürzt auf der Skipiste und verletzt sich dabei erheblich. Ein anderer Skifahrer möchte sie von der stark frequentierten Piste ziehen. Die am Rand der Skipiste abgestellten Skistöcke eines weiteren Skifahrers übersieht er dabei, so dass diese beschädigt werden. Die Haftpflichtkasse kümmert sich um die Regulierung des Schadens, da der Notfallhelfer selbst nicht privathaftpflichtversichert ist.

Opferhilfe

BBR C. Ziff. 1

In der Produktlinie PHV Einfach Komplett der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse gilt:

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung

- Opfer einer Gewalttat nach § 1 Absatz 1 und 2 des Opferentschädigungsgesetzes geworden ist und
- dadurch eine körperliche (nicht psychische) Schädigung erlitten hat und
- der Täter nicht ermittelt werden konnte.

Leistungen nach den Bestimmungen des Opferentschädigungsgesetzes kann beanspruchen, wer durch eine vorsätzliche rechtswidrige Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Anspruch auf Leistungen hat auch, wer einen Gesundheitsschaden bei der rechtmäßigen Abwehr einer Gewalttat erlitten hat. Der Versicherer leistet den Betrag, der sich aus der Kapitalisierung der bewilligten Leistungen gemäß den §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes für den Zeitraum von 3 Jahren ergibt, höchstens jedoch 50.000 EUR.

Beispiel 1

Der freiberuflich tätige Pianist und Klavierlehrer Herr Held beobachtet zufällig, dass seine Klavierschülerin an der Bushaltestelle von einer Gruppe Jugendlicher beleidigt und angegriffen wird. Er eilt ihr sofort zur Hilfe und kann die Angreifer vertreiben. Leider wird er dabei von einem der Angreifer mit einem Tritt schwer an der rechten Hand verletzt. Auf Grund dieser Verletzung kann Herr Held mehrere Wochen nicht Klavier spielen und muss Konzerte absagen. Hierdurch entsteht ihm ein erheblicher Verdienstausfallschaden. Da die Täter nicht ermittelt werden können, erhält Herr Held nur Leistungen nach den Bestimmungen des Opferentschädigungsgesetzes, unter anderem eine Beschädigtenrente gemäß den §§ 30-34 des Bundesversorgungsgesetzes. Hier übernimmt die PHV Einfach Komplett der Haftpflichtkasse zusätzlich zu den Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz den Betrag, der sich aus der Kapitalisierung der gemäß den §§ 30-34 des Bundesversorgungsgesetzes bewilligten Leistungen für den Zeitraum von drei Jahren ergibt, maximal 50.000 EUR. Mit diesem Betrag kann Herr Held seinen Verdienstausfallschaden ausgleichen.

Beispiel 2
Frau Stark wird beim Joggen im Wald von einem Mann mit einem Messer angegriffen und verletzt. Als weitere Jogger Frau Stark zur Hilfe eilen, flieht der Angreifer unerkannt. Frau Stark kann wegen der schweren Verletzungen unter anderem ihre seit langem geplante Weltreise mit ihrem Mann nicht antreten. Da der Täter nicht ermittelt werden kann, erhält Frau Stark nur Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz, unter anderem auch Beschädigtenrente gemäß den §§ 30-34 des Bundesversorgungsgesetzes. Die PHV Einfach Komplett der Haftpflichtkasse leistet hier zusätzlich noch den Betrag, der sich aus der Kapitalisierung der bewilligten Leistung gemäß den §§ 30-34 des Bundesversorgungsgesetzes für den Zeitraum von drei Jahren ergibt, maximal 50.000 EUR. Mit diesem Betrag kann Frau Stark zumindest die Kosten für die entgangene Weltreise decken.

Photovoltaik-/Solaranlagen

BBR A. I. Ziff. 7

Die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Unterhaltung von Photovoltaik- oder Solaranlagen (auch Luft-, Erd- und Wasserwärmeanlage, Kleinwindanlage, Mini-Blockheizkraftwerk) gilt im Rahmen der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse als mitversichert. Der Versicherungsschutz bezieht sich sowohl auf die Verkehrssicherungspflicht als auch auf die Einspeisung des Stroms in das Netz eines Stromversorgungsunternehmens (gilt auch bei einer Gewerbeanmeldung).

Beispiel 1
Herr Zahn besitzt ein Einfamilienhaus. Bei einem Unwetter werden Teile der dort installierten Photovoltaikanlage vom Dach gerissen und beschädigen mehrere auf der Straße geparkte Autos. Die Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse gewährt Versicherungsschutz.

Beispiel 2
Das örtliche Stromversorgungsunternehmen stellt gegen Herrn Viereck Schadenersatzansprüche, da seine Photovoltaikanlage einen Überspannungsschaden an einem Transformator verursacht haben soll. Die Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse von Herrn Viereck befasst sich mit der Prüfung der Haftpflicht.

Rabattrückstufung in Kfz-Haftpflicht bei Unfall mit geliehenem Kfz

BBR C. Ziff. 3

Sofern eine versicherte Person beim Gebrauch eines Kraftfahrzeuges (PKW, Kraftrad, Wohnmobil bis 4 t), das ihr von einem Dritten unentgeltlich und gelegenheitshalber überlassen wird, einen Haftpflichtschaden verursacht gilt in der Produktlinie PHV Einfach Komplett der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse folgendes: Erstattet wird der durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflicht-Versicherung entstehende Vermögensschaden. Die Entschädigung ist auf die Mehrprämie der ersten fünf Jahre begrenzt, wie sie sich aus den für die betreffende Kfz-Haftpflicht-Versicherung gültigen Tarifbestimmungen ergibt. Mehr als die vom Kfz-Haftpflichtversicherer erbrachte Entschädigungsleistung wird jedoch nicht ersetzt. Voraussetzung für die Entschädigung ist ein Regulierungsnachweis des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers, welchem die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflicht-Versicherung entnommen werden kann.

Beispiel 1
Frau König leiht sich an den ersten Frühlingstagen das Cabrio ihrer Freundin aus. Da sie im Umgang mit dem fremden Fahrzeug noch nicht vertraut ist, streift sie beim Ausparken einen daneben geparkten Pkw. Die Kfz-Haftpflicht-Versicherung der Freundin reguliert diesen Schaden an dem geparkten Fahrzeug. Infolgedessen wird jedoch der Schadenfreiheitsrabatt zurückgestuft, sodass die Versicherungsbeiträge der Freundin von Frau König erhöht werden. Die Haftpflichtkasse übernimmt diesen Prämienschaden im Rahmen der PHV Einfach Komplett.

Beispiel 2
Da ihr eigener Wagen in der Werkstatt ist, leiht sich Frau Graf kurzfristig den Pkw ihrer Freundin aus, um zum Einkaufen zu fahren. An einer Ampel fährt sie infolge Unachtsamkeit einem vor ihr wartenden LKW hinten auf und beschädigt dessen Stoßstange. Der Blechschaden an dem LKW wird durch die Kfz-Haftpflicht-Versicherung ihrer Freundin reguliert. Allerdings erfolgt sodann eine Rückstufung des Schadenfreiheitsrabatts seitens des Kfz-Versicherers. Für diesen Prämienschaden der Freundin von Frau Graf besteht Versicherungsschutz im Rahmen der PHV Einfach Komplett der Haftpflichtkasse.

Rechtsschutz zur Ausfalldeckung

BBR B. I. Ziff. 12 und Zusatzbedingungen für die Versicherung von Schadenersatzrechtsschutz als Ergänzung zur Ausfalldeckung

In der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse ist ab der Produktlinie PHV Einfach Besser der Versicherungsschutz auch auf den Rechtsschutz für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen als Ergänzung zur **> Ausfalldeckung** vereinbart. Gegenstand der Rechtsschutz-Versicherung ist die Übernahme der im Zusammenhang mit der Feststellung der Schadenverursachung durch den Dritten, der Feststellung der Schadenhöhe, der Erzielung eines rechtskräftig vollstreckbaren Urteils und der Vollstreckung des Urteils oder ersatzweise des Nachweises der Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung anfallenden Rechtskosten.

Beispiel
Herr Brem vermietet seine Einliegerwohnung. Bei Auszug seines Mieters werden zahlreiche Schäden im Wert von 12.000 EUR an der Wohnung festgestellt. Der Mieter ist mittellos und besitzt auch keinen Versicherungsschutz. Der Forderungsausfall-Schaden wird gegen Vorlage eines rechtskräftigen Titels und einer nachgewiesen gescheiterten Zwangsvollstreckung im Rahmen seiner Privathaftpflicht-Versicherung bei der Haftpflichtkasse reguliert (siehe **> Ausfalldeckung**). Da Herr Brem die Rechtsschutz-Versicherung als Ergänzung zur Ausfalldeckung vereinbart hat, werden neben der Hauptforderung von 12.000 EUR auch die Rechtsanwalts-, Prozess- und Vollstreckungskosten übernommen, die sich auf ca. 2.000 EUR belaufen. Diese hätte Herr Brem bei Nichtvorhandensein einer Rechtsschutz-Versicherung selbst tragen müssen.

Regressansprüche

bei Haftpflichtansprüchen der mitversicherten Personen und deren Kinder gegen den Versicherungsnehmer wegen Personenschäden

BBR A. II. Ziff. 1 Erläuterungen zu a) – e)

Grundsätzlich sind zwar im Rahmen der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse Haftpflichtansprüche von mitversicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer ausgeschlossen, jedoch gelten etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Trägern der Sozialversicherung, Sozialhilfe, privaten Krankenversicherungen sowie öffentlichen und privaten Arbeitgebern sowie sonstigen Versicherern wegen Personenschäden explizit mitversichert.

Beispiel
Herr Graf lebt mit seiner Lebensgefährtin und deren dreijähriger Tochter zusammen. Während die Kindesmutter allein einkaufen geht, stürzt zu Hause ihr Kind in einem unbeaufsichtigten Moment und bricht sich dabei einen Arm. Die Krankenkasse des Kindes stellt nach Abschluss der Heilbehandlung Regressansprüche gegen Herrn Graf, da er seine Aufsichtspflicht verletzt habe. Die Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse von Herrn Graf nimmt den Fall auf.

Reiten oder Fahren fremder Pferde / Fuhrwerke

BBR A. I. Ziff. 13 d) + e)

Die gesetzliche Haftpflicht als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde oder als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken gilt im Rahmen der Privathaftpflicht mitversichert, soweit nicht über eine Tierhalterhaftpflicht-Versicherung Versicherungsschutz besteht.

Beispiel
Für einen Ausflug hat sich Herr Hahn eine Kutsche samt Pferd von einem Bekannten geliehen, der keine Tierhalterhaftpflicht-Versicherung besitzt. Während des Ausflugs streift Herr Hahn in einer engen Gasse mit der geliehenen Kutsche ein geparktes Auto. Für den Schaden an dem geparkten Fahrzeug besteht Versicherungsschutz über seine aktuelle Privathaftpflicht-Versicherung bei der Haftpflichtkasse. Mögliche Haftpflichtansprüche der Halter und Eigentümer der Pferde und Fuhrwerke sind nicht versichert, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

Rückstau des Straßenkanals

BBR A. IV. Ziff. 3

Erläuterungen **> Abwasserschäden**

Beispiel
Nach starken Witterungsniederschlägen verschmutzt austretendes Abwasser den Hausrat des Mieters Herr Glaser. Er lebt in der mitversicherten Souterrainwohnung des Einfamilienhauses von Herrn Illner. Bei der Schadenermittlung wird festgestellt, dass die Rückstauklappe des Hauses defekt war. Die Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse von Herrn Illner kümmert sich um die Schadenersatzansprüche seines Mieters.

Schimmelbildung

Kein Ausschluss

Die meisten Haftpflichtversicherer schließen zwar **> Mietsachschäden an Immobilien** in zu privaten Zwecken gemieteten Räumen im Versicherungsschutz ein, allerdings werden üblicherweise Haftpflichtansprüche wegen Schäden infolge von Schimmelbildung ausgeschlossen. Auf diese Einschränkung des Versicherungsschutzes verzichtet die Haftpflichtkasse.

Beispiel
Familie Kunze stellt fest, dass sich in einer Schlafzimmerecke ihrer gemieteten Wohnung ein Schimmelfleck gebildet hat. Sie informiert unverzüglich ihren Vermieter Herrn Glauburg, der seinerseits Schadenersatzansprüche gegenüber Familie Kunze stellt. Die Haftpflicht von Familie Kunze prüft, eventuell auch unter Zuhilfenahme eines Sachverständigen, ob die gegen sie gerichteten Haftpflichtansprüche ihres Vermieters wegen Schimmelbildung berechtigt sind. Die Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse wehrt ggf. unberechtigte Forderungen ab oder reguliert die schuldhaft von Familie Kunze verursachten Schimmelschäden an der Mietwohnung.

Schlüsselverlust – berufliche fremde Schlüssel

BBR A. IV. Ziff. 7 / BBR B. I. Ziff. 9

In der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse ist ab der Produktlinie PHV Einfach Gut die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit erhaltenen fremden Schlüsseln, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben, bis 2.500 EUR mitversichert. Ab der Produktlinie PHV Einfach Besser gilt das berufliche Schlüsselverlustrisiko bis 100.000 EUR mitversichert. Wenn es der Versicherungsnehmer wünscht, kann die Höchstersatzleistung erhöht werden.

Beispiel

Frau Gabler hat die Codekarte verloren, die ihr Zugang zur Firma ihres Arbeitgebers gewährt. Die Kosten für die Sperrung der verlorenen Codekarte und die Ersatzkarte fordert der Arbeitgeber von Frau Gabler zurück. Durch die Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse ist sie hier entsprechend abgesichert.

Schlüsselverlust – private fremde Schlüssel

BBR A. IV. Ziff. 7

In der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse gilt die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden privaten Schlüsseln, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben (z. B. der Schlüssel einer gemieteten Wohnung, eines Hotelzimmers oder General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), bis 100.000 EUR mitversichert. Wenn es der Versicherungsnehmer wünscht, kann die Höchstersatzleistung erhöht werden.

Beispiel 1
Frau Hartmann hat den Schlüssel ihrer Mietwohnung verloren. Da in dem Mietshaus auch zahlreiche Arztpraxen angesiedelt sind, muss aus Sicherheitsgründen die Zentral-Schließanlage des Gebäudes ausgetauscht werden.

Beispiel 2
Herr Bach hat den Schlüssel zum Clubhaus seines Schützenvereins, für den er ehrenamtlich tätig ist, verlegt. Aus Sicherheitsgründen wird die Schließanlage des Clubhauses ausgetauscht.

Die Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse gewährt den Versicherungsnehmern in beiden Fällen Versicherungsschutz.

Selbstbeteiligung

AHB Ziff. 6.3

Eine Haftpflicht-Versicherung schützt vor allem gegen finanzielle Risiken, die durch Extremschäden entstehen können. Kleinere Missgeschicke könnten dagegen oftmals unkompliziert aus eigener Tasche bezahlt werden. Mit Vereinbarung einer Selbstbeteiligung (SB) bezahlt der Versicherungsnehmer Kleinschäden bis 125 EUR selbst und profitiert dafür von Preisnachlässen von bis zu 45 %. Der Abwehranspruch gilt – dessen ungeachtet – uneingeschränkt und wird nicht durch eine SB ausgeschlossen. Die Haftpflichtkasse betreibt die Abwehr von nicht gerechtfertigten Schadenersatzforderungen, auch wenn der Schaden innerhalb der vereinbarten Selbstbeteiligung liegt.

Beispiel

Herr Brauns hat eine generelle Selbstbeteiligung von 125 EUR bei seiner Privathaftpflicht abgeschlossen. Der Nachbar verlangt aufgrund eines Schadenereignisses Schadenersatz in Höhe von 100 EUR. Herr Brauns bestreitet entschieden, für den Schaden verantwortlich zu sein, und erwartet von der Haftpflichtkasse die Abwehr des Anspruchs. Die Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse kümmert sich darum.

Sport

BBR A. I. Ziff. 10

Die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mögliche Schäden im Zusammenhang mit der privaten Ausübung von Sport (ausgenommen Jagd) gilt im Rahmen der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse mitversichert.

Beispiel 1
Der Sohn von Herrn Brandner spielt in einem Tennisclub. Während eines Spiels fliegt der Ball weit über das Netz in die Fensterscheibe des Nachbarhauses.

Beispiel 2
Frau Nenner fährt Ski. Sie ist dabei recht unerfahren und unsicher. Sie will am Pistenrand anhalten und achtet dabei nicht auf eine andere talabwärts fahrende Skiläuferin. Sie prallt mit ihr zusammen. Die zweite Skifahrerin erleidet erhebliche Verletzungen. Frau Nenners Privat-Haftpflichtversicherung bei der Haftpflichtkasse kümmert sich um die ihr gegenüber geltend gemachten Ansprüche.

Surfbretter

BBR A. III. Ziff. 1

Der Besitz und das Führen von Wassersportfahrzeugen (z. B. privat genutzte eigene oder fremde Schlauch-, Ruder- oder Paddelboote, Surfbretter/Windsurfbretter sowie geliehene Segelboote) gilt im Rahmen der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse mitversichert.

Beispiel

Herr Tauber prallt bei einem Wendemanöver beim Windsurfen mit einem anderen Surfer zusammen. Der andere Surfer trägt eine Platzwunde davon und auch das fremde Sportgerät kommt zu Schaden. Der fremde Surfer fordert daraufhin Schmerzensgeld und Schadenersatz. Die Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse von Herrn Tauber bietet hierfür Deckung.

Tagesmutter

BBR A. IV. Ziff. 13

Tagesmütter haften für die durch ihre minderjährigen Tageskinder verursachten Schäden, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzen. Die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tagesmutter/Tageseltern, insbesondere der sich daraus ergebenden Aufsichtspflicht, gilt im Rahmen der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse mitversichert. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn es sich bei dieser Tätigkeit um eine Berufsausübung handelt. Eingeschlossen sind zudem auch Haftpflichtansprüche der Tageskinder gegenüber Tagesmutter/Tageseltern und deren eigenen Kindern wegen Personenschäden.

Beispiel 1
Gegen ein geringfügiges Entgelt betreut Frau Clemens ein vierjähriges Kind. Beim Spielen verletzt sich das Kind am Auge mit einer herumliegenden Schere. Die Eltern des Kindes sind der Meinung, dass die Tagesmutter ihre Sorgfaltspflicht vernachlässigt und den Schaden fahrlässig herbeigeführt hat. Die Eltern des Kindes fordern Schadenersatz. Die Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse von Frau Clemens übernimmt hier die Klärung und ggf. die Regulierung.

Beispiel 2
Frau Max arbeitet als Tagesmutter von drei kleinen Kindern, mit denen sie zum nahe gelegenen Spielplatz geht. Einer der Jungen haut beim Spielen in der Sandkiste unbeabsichtigt einem Mädchen seine Blechschaufel auf den Kopf und verletzt sie dabei. Da Kinder unter sieben Jahren grundsätzlich nicht selbst für ihre Schäden haften, wird hier geprüft, ob eine Verletzung der Aufsichtspflicht durch die Tagesmutter vorliegt. Die Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse von Frau Max kümmert sich um ihre Interessen.

Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigungen

Kein Ausschluss

Die Privathaftpflicht beschäftigt sich mit der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherten aus den Gefahren des täglichen Lebens. Bei vielen Versicherern gelten in der Privathaftpflicht die Gefahren aus einer „ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung“ ausgeschlossen. Die Auslegung dieser Einschränkung ist oft strittig. Deshalb verzichtet die Haftpflichtkasse auf diese Einschränkung.

Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten

BBR A. I.

Die aktuelle Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse gewährt dem Versicherten Versicherungsschutz für seine gesetzliche Haftpflicht als Privatperson und aus den Gefahren des täglichen Lebens. Hierzu zählt die Haftpflichtkasse auch mögliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen.

Beispiel
Herr Uhlmann legt sich als Privatmann eine Internet-Adresse zu. Ein überregional bekanntes Unternehmen beansprucht den Domain-Namen für sich und stellt gegenüber Herrn Uhlmann Schadenersatzansprüche. Seine Privathaftpflicht-Versicherung bei der Haftpflichtkasse bietet hierfür Versicherungsschutz.

Vermögensschäden

AHB Ziff. 2 / BBR A. IV. Ziff. 6

Ein echter Vermögensschaden im versicherungsrechtlichen Sinn liegt dann vor, wenn dieser weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden unmittelbar in Zusammenhang steht. Derartige Vermögensschäden sind im Rahmen der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme mitversichert.

Beispiel
Frau Kleiber hat sich Kaminholz liefern lassen. Dieses hat sie an einer ungünstigen Stelle abladen lassen, so dass es unbeabsichtigt ihrem Nachbarn, einem Rechtsanwalt, die Ausfahrt aus seiner Garage versperrt. Um einen wichtigen Termin vor Gericht nicht zu verpassen, fährt der Rechtsanwalt kurzerhand mit einem Taxi zum Gericht. Die Taxirechnung legt er anschließend Frau Kleiber zur Begleichung vor. Ihre Privathaftpflicht-Versicherung bei der Haftpflichtkasse übernimmt die Kosten.

Versehentliche Obliegenheitsverletzung

BBR A. IV. Ziff. 22

In der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse gilt: Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht ergänzend zu AHB Ziff. 26 weiterhin Versicherungsschutz, wenn er nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.

Versicherungsschein

Versicherungsschein oder auch Police wird die Urkunde genannt, die den zustande gekommenen Versicherungsvertrag zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer bezeichnet. Im Versicherungsschein werden die wichtigsten vertraglichen Vereinbarungen (Versichertes Risiko, Versicherungssummen, Tarifvariante etc.) und die dem Vertrag zugrunde liegenden Vertragsbedingungen aufgeführt.

Versicherungssumme

AHB Ziff. 6.1

Die vereinbarte Versicherungssumme ist die Höchstgrenze der Leistung je Schadenfall. Die pauschale Versicherungssumme gilt zusammen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Bei der Haftpflichtkasse steht die vereinbarte Summe im Jahr auch mehrfach zur Verfügung, ist also nicht in einem Versicherungsjahr maximiert. Die Versicherungssumme kann für bestimmte mitversicherte Leistungen begrenzt sein.

Verzicht auf Versicherungssummenbegrenzung und Selbstbeteiligung

BBR B. II. Ziff. 1.2 / BBR C. Ziff. 4

In der Produktlinie PHV Einfach Besser inklusive Erweiterungsmöglichkeit Plus der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse entfallen die im Rahmen der Verbraucherinformationen vereinbarten Selbstbeteiligungen und Begrenzungen der Höchstersatzleistungen bis zu den erreichbaren Höchstersatzleistungen eines anderen in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Versicherers. In der Produktlinie PHV Einfach Komplett entfallen die im Rahmen der Verbraucherinformationen vereinbarten Begrenzungen der Höchstersatzleistungen bis zu der zum Vertrag vereinbarten Versicherungssumme. Hiervon ausgenommen bleiben **> Arbeitgeberansprüche / Ansprüche des Arbeitskollegen** sowie die weiteren in der Produktlinie PHV Einfach Komplett vereinbarten Haftungsansprüche.

Vorsorgeversicherung

AHB Ziff. 4 und BBR IV. Ziff. 10

Die in den AHB geregelte Vorsorgeversicherung tritt für neue Risiken ein, die nach Abschluss des Vertrages während der Laufzeit neu entstehen. Mit Erhalt der nächsten Beitragsrechnung wird der Versicherungsnehmer aufgefordert, neue Risiken anzuzeigen, die innerhalb der letzten Versicherungsperiode hinzugekommen sind. Wenn nötig, ist dann eine Haftpflicht-Versicherung für die neuen Risiken abzuschließen. In Erweiterung der AHB-Regelung (Ziff. 4.2 AHB) gelten in der Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse die vereinbarten Versicherungssummen auch für diese Vorsorgeversicherung, maximal bis 10 Mio. EUR.

Beispiel
Herr Lutz hat bei der Haftpflichtkasse eine Privathaftpflicht-Versicherung. Nach Erhalt der letzten Beitragsrechnung schafft er sich einen Hund an. Über die Vorsorgeversicherung genießt Herr Lutz automatisch Versicherungsschutz entsprechend den der Vorsorgeversicherung zugrunde liegenden Bestimmungen.

Waffenbesitz

BBR A. I. Ziff. 11

Für den erlaubten privaten Besitz und den Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie von Munition und Geschossen besteht im Rahmen der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse Versicherungsschutz. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch beim Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

Beispiel
Herr Maschke ist Sportschütze. Beim Reinigen seiner Pistole löst sich ein Schuss, da er eine in der Waffe verbliebene Kugel übersehen hat. Glücklicherweise kommt keine Person zu Schaden. Der Querschläger ist aber durch das Fenster in ein vor dem Haus parkendes Fahrzeug eingeschlagen. Dessen Besitzer verlangt Schadenersatz von Herrn Maschke. Seine Privathaftpflicht-Versicherung bei der Haftpflichtkasse übernimmt die Regulierung.

Wasserfahrzeuge

BBR A. III. Ziff. 1 / BBR B. I. Ziff. 8

Der Besitz und das Führen von Wassersportfahrzeugen (z. B. privat genutzte eigene oder fremde Schlauch-, Ruder- oder Paddelboote, Surfbretter/ Windsurfbretter sowie geliehene Segelboote) gilt im Rahmen der aktuellen Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse versichert. Ausgenommen sind eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motor – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen. Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motor, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist. Der Versicherungsschutz kann ab der Produktlinie PHV Einfach Besser auf das Führen eigener Motorboote bis 15 PS sowie eigener Segelboote bis 15 qm Segelfläche erweitert werden.

Beispiel 1
Herr Wagner fährt auf einem See mit einem Ruderboot. Er übersieht dabei einen Schwimmer und kollidiert mit diesem. Der Schwimmer wird dabei verletzt.

Beispiel 2
Für einen Ausflug auf der Lahn leiht sich Herr Zimmer ein Tretboot mit Elektromotor. Beim Zusammenstoß mit einem Kanu wird dieses zerstört. Der Kanufahrer fordert Schadenersatz.

Die Privathaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse kümmert sich in beiden Fällen für die Schadenverursacher um die ihnen gegenüber geltend gemachten Schadenersatzansprüche.

Privathaftpflicht-Versicherung	Einfach Gut	Einfach Besser	Einfach Besser Plus	Einfach Komplett
Versicherungssumme (max. 10 Mio. EUR je geschädigte Person)	15 Mio. EUR	20 Mio. EUR	50 Mio. EUR	50 Mio. EUR
Abwässerschäden	✓	✓	✓	✓
Allmählichkeitsschäden	✓	✓	✓	✓
Ausfalldeckung	✓	✓	✓	✓
› Rechtsschutz zur Ausfalldeckung	-	✓	✓	✓
Auslandsaufenthalte	✓	✓	✓	✓
Bauherrenrisiko	✓	✓	✓	✓
Be- und Entladeschäden	-	bis 10.000 EUR SB 150 EUR	bis zu den im deutschen Markt erreichbaren Summen, mind 10.000 EUR	bis 50 Mio. EUR
Besitzstandsgarantie	-	-	✓	✓
Betankungsschäden	-	bis 2.500 EUR SB 150 EUR	bis zu den im deutschen Markt erreichbaren Summen, mind. 2.500 EUR	bis 50 Mio. EUR
Betriebspraktika, Ferienjobs	✓	✓	✓	✓
Blinden- und Behinderten-Begleithunde	✓	✓	✓	✓
Deliktunfähigkeit (Personenschäden)	✓	✓	✓	✓
Deliktunfähigkeit (Sach- und Vermögensschäden)	bis 10.000 EUR	bis 100.000 EUR	bis zu den im deutschen Markt erreichbaren Summen, mind. 100.000 EUR	bis 50 Mio. EUR
Ehrenämter	✓	✓	✓	✓
Elektronischer Datenaustausch, Internetnutzung	✓	✓	✓	✓
Erweiterte Vorsorge Kein Deckungsnachteil gegenüber Mitbewerbern	-	-	✓	✓
Flugmodelle bis 5 kg (z. B. privat genutzte Drohnen)	✓	✓	✓	✓
Flüssiggastank	✓	✓	✓	✓
Gefälligkeitshandlungen	bis 15 Mio. EUR	bis 20 Mio. EUR	bis 50 Mio. EUR	bis 50 Mio. EUR
Gelistete Nebentätigkeiten bis 10.000 € Jahresumsatz	-	✓	✓	✓
Haftpflichtansprüche des Arbeitgebers oder von Arbeitskollegen	bis 2.500 EUR SB 150 EUR	bis 10.000 EUR SB 150 EUR	bis zu den im deutschen Markt erreichbaren Summen, mind. 10.000 EUR	bis zu den im deutschen Markt erreichbaren Summen, mind. 10.000 EUR
Heizöltank / Gewässerschäden	bis 3 Mio. EUR	bis 3 Mio. EUR	bis zu den im deutschen Markt erreichbaren Summen, mind. 3 Mio. EUR	bis 50 Mio. EUR

Privathaftpflicht-Versicherung	Einfach Gut	Einfach Besser	Einfach Besser Plus	Einfach Komplett
Hüten fremder Hunde und Pferde	✓	✓	✓	✓
Immobilienbesitz › selbstgenutzte Immobilien in Europa (Ferienwohnung, Ferienhaus, Eigentumswohnung) › selbstgenutzte Einfamilienhaus im Inland › unbebaute Grundstücke bis 10.000 m² Gesamtfläche	✓	✓	✓	✓
Innovationsgarantie	✓	✓	✓	✓
Kitesport	✓	✓	✓	✓
Kraftfahrzeuge › Kraftfahrzeuge bis 6 km / h, (z. B. Kinderfahrzeuge, Rollstühle, Golfwagen) › selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z. B. Aufsitzrasenmäher) sowie Stapler bis 20 km / h › nur auf privaten Grundstücken verkehrende Fahrzeuge, ohne Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit › fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren, ohne Führerscheinpflicht	✓	✓	✓	✓
Laborarbeiten	✓	✓	✓	✓
Mallorca Deckung	-	✓	✓	✓
Mietsachschäden › Schäden an Wohnräumen und zu privaten Zwecken gemieteten Räumen max. 10 Mio. €	✓	✓	✓	✓
› Schäden an beweglichen Sachen (Inventar) in Hotels, Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Schlafwagen, Schiffskabinen etc.;	bis 10.000 EUR	bis 100.000 EUR	bis zu den im deutschen Markt erreichbaren Summen, mind. 100.000 EUR	bis 50 Mio. EUR
› Beschädigung, Vernichtung, Verlust von sonstigen beweglichen Sachen	-	bis 10.000 EUR SB 150 EUR	bis zu den im deutschen Markt erreichbaren Summen, mind. 10.000 EUR	bis 50 Mio. EUR
Mitversicherte Personen bei „Familie" und „60 Aktiv" › Ehepartner, Lebensgefährte, minderjährige Kinder, volljährige Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung › in häuslicher Gemeinschaft lebende unverheiratete Personen sowie Eltern und Großeltern des VN, auch wenn diese in einem Pflegeheim leben	✓	✓	✓	✓

Privathaftpflicht-Versicherung	Einfach Gut	Einfach Besser	Einfach Besser Plus	Einfach Komplett
Modellfahrzeuge (ferngelenkte)	✓	✓	✓	✓
Motorboote (eigene, bis 15 PS)	-	✓	✓	✓
Neuwertentschädigung	-	-	-	bis 2.500 EUR
Notfallhelfer	✓	✓	✓	✓
Opferhilfe	-	-	-	✓
Personenschäden innerhalb des versicherten Personenkreises	✓	✓	✓	✓
Photovoltaikanlagen / Solaranlagen	✓	✓	✓	✓
Rabattrückstufung in Kfz-Haftpflicht nach Schaden mit geliehenem Fahrzeug	-	-	-	✓
Reiten fremder Pferde / Fahren fremder Fuhrwerke	✓	✓	✓	✓
Schlüsselverlust (fremde private Schlüssel)	bis 100.000 EUR	bis 100.000 EUR	bis zu den im deutschen Markt erreichbaren Summen, mind. 100.000 EUR	bis 50 Mio. EUR
Schlüsselverlust (fremde berufliche Schlüssel)	bis 2.500 EUR	bis 100.000 EUR	bis zu den im deutschen Markt erreichbaren Summen, mind. 100.000 EUR	bis 50 Mio. EUR
Segelboote (eigene, bis 15 m² Segelfläche)	-	✓	✓	✓
Surfbretter	✓	✓	✓	✓
Tätigkeit als Tagesmutter/-eltern	✓	✓	✓	✓
Vermietung › von Eigentumswohnungen im Inland › von bis zu zwei Wohneinheiten oder bis zu einem Bruttojahresmietwert von 30.000 € im selbst bewohnten Mehrfamilienhaus › einzelner Zimmer auch an Urlauber, einzelner Räume auch zu gewerblicher Nutzung im selbst bewohnten Mehrfamilienhaus, von Garagen und Stellplätzen	✓	✓	✓	✓
Wilde Tiere (erlaubte Haltung)	-	✓	✓	✓
Zusätzliche Bausteine				
Dienst- und Amtshaftpflicht	optional	optional	optional	optional
StrafrechtPlus Privat	optional	optional	optional	optional

DIE HAFT PFLICHT KASSE

DHV Wissen

Stand 06/2018

Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum

BBR II. Ziff. 3

Im Rahmen der Dienst- und Amtshaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum bis 2.500 EUR.

Beispiel 1
Der Förster Klaus Schuhmann vergisst die Kettensäge im Wald und diese ist nicht mehr auffindbar. Der Dienstherr verlangt Regress beim VN für die Ersatzbeschaffung.

Beispiel 2
Der Feuerwehrmann Tim Fischer verliert seinen Helm während eines Einsatzes. Der Dienstherr verlangt Regress beim VN für die Ersatzbeschaffung

Abwehr unberechtigter Ansprüche

AHB Ziff. 5.1

Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage und neben der Regulierung berechtigter auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Die Dienst- und Amtshaftpflicht-Versicherung übernimmt somit ggf. auch eine „passive" Rechtsschutzfunktion.

Beispiel
Der Dienstherr von Frau Schmidt nimmt Frau Schmidt in Regress für einen Schaden, den sie mangels Haftung nicht zu verantworten hat. Die aktuelle Dienst- und Amtshaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse betreibt im Interesse der Versicherungsnehmerin die Abwehr der unberechtigten Ansprüche – falls erforderlich auch vor Gericht.

Auslandsschäden

BBR II. Ziff. 9

Im Ausland vorkommende Versicherungsfälle für ausgeübte versicherte dienstliche Tätigkeiten, die bei unbegrenztem Auslandsaufenthalt innerhalb Europas sowie einem sonstigen vorrübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr eingetreten sind, gelten vom Versicherungsschutz der Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse umfasst.

Beispiel 1
Soldat Rudolf Müller muss für den Zeitraum von 6 Monaten für einen Auslandseinsatz der Bundeswehr nach Afghanistan. Für Schäden, die während des Dienstes eintreten, besteht im Rahmen der zugrunde liegenden Bedingungen Versicherungsschutz bis zu einem Jahr.

Beispiel 2
Lehrerin Ulrike Schneider wird für einen unbestimmten Zeitraum nach Italien versetzt um dort die Kinder der Angestellten der deutschen Botschaft zu unterrichten. Der Versicherungsschutz bleibt uneingeschränkt bestehen.

Dienstlicher Schlüsselverlust

BBR II. Ziff. 4

Das Abhandenkommen von Schlüsseln, die der versicherten Person im Rahmen ihrer beruflichen/dienstlichen Tätigkeit vom Arbeitgeber/Dienstherrn überlassen wurden, gilt im Rahmen der Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung bis zu einer Höchstersatzleistung von 100.000 EUR mitversichert. Gilt über die vereinbarte Privathaftpflicht-Versicherung eine höhere Ersatzleistung für das Abhandenkommen von im Rahmen einer beruflichen/dienstlichen/amtlichen Tätigkeit vom Arbeitgeber/Dienstherren überlassenen Schlüsseln vereinbart, so findet diese Anwendung.

Beispiel
Berufsfeuerwehrmann Joachim Hartmann verliert den Schlüsselbund mit vielen Schlüsseln zu Zugängen öffentlicher Gebäude der Stadt. Sämtliche Schließanlagen müssen ausgetauscht werden. Im Rahmen der Dienst- und Amtshaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse besteht Versicherungsschutz bis 100.000 EUR. Da Herr Hartmann seine Privathaftpflicht-Versicherung in der Tarifvariante Einfach Komplett abgeschlossen hat, besteht Versicherungsschutz bis 50 Mio. €.

Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung

BBR II. Ziff. 5

Die Dienst- und Amtshaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse gewährt der versicherten Person Versicherungsschutz für ihre gesetzliche Haftpflicht als Richter oder Beamter, Angestellter und Arbeiter des öffentlichen Dienstes sowie als Soldat. Hierzu zählen auch mögliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der dienstlichen Nutzung von Internet oder E-Mail, wie dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung Elektronischer Daten.

Beispiel
Die Verwaltungsangestellte Paula Bauer unterlässt es, trotz Dienstanweisung ihren PC „upzudaten". Ihr Rechner wird durch einen Virus infiziert. Als Sie eine E-Mail an einen Bürger verschickt, wird auch dessen Rechner infiziert. Der Dienstherr nimmt Regress bei Frau Bauer für den Schadenersatz, dem er dem Bürger ersetzt hat. Im Rahmen der Dienst- und Amtshaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch elektronischen Datenaustausch.

Halten oder Hüten von Diensttieren

BBR II. Ziff. 2.3

Die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person als Halter oder Hüter von Tieren im Auftrage des Dienstherrn gilt über die Dienst- und Amtshaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse mitversichert.

Beispiel
Polizeikommisar Michael Saalfeld ist Hundeführer seiner Staffel. Während eines Einsatzes sichert der Herr Saalfeld seinen Hund nicht richtig, so dass dieser mit einem Fahrradfahrer kollidiert. Der Radfahrer stürzt und verletzt sich. Sein Dienstherr reguliert die Ansprüche des Radfahrers und möchte den Schaden von Herr Saalfeld ersetzt haben. Er legt ihm ein grob fahrlässiges Verhalten im Bezug der Sicherung des Hundes zu Last. Die Haftpflichtkasse kümmert sich um die Regressansprüche des Dienstherrn.

Kassenfehlbeträge

BBR Ziff. III. i.V.m. § 6 BBR für Vermögensschäden zur DHV

Die Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse bietet Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person im Zusammenhang mit Kassenfehlbeträgen bis zu einer Höhe von 3.000 EUR je Schadenfall.

Beispiel 1
Lehrer Alfons Knörz sammelt die Beiträge für die Klassenfahrt bei seinen Schülern ein. Als er die Rechnung begleichen will, stellt er fest, dass 500 EUR fehlen. Im Rahmen der Dienst- und Amtshaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse besteht Versicherungsschutz für Kassenfehlbeträge bis 3.000 EUR.

Beispiel 2
Die Verwaltungsangestellte Isolde Früh, begleicht die Rechnung für die Bewirtung des Gemeinderates bei einer Sitzung. Aus versehen überweist Sie an das Unternehmen 1000 EUR statt 100 EUR. Der überzahlte Betrag kann nicht zurückverlangt werden. Im Rahmen der Dienst- und Amtshaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse besteht Versicherungsschutz für Kassenfehlbeträge bis 3.000 EUR

Kosten/Prozesskosten

AHB Ziffern 6.4 und 6.5

Grundsätzlich werden Kosten nicht auf die Versicherungssumme angerechnet. Übersteigen allerdings die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Haftpflichtansprüche.

Beispiel 1
Polizeikommisar Michael Saalfeld ist Hundeführer seiner Staffel. Während eines Einsatzes entläuft der Dienst-Hund von Herrn Saalfeld und verursacht einen schweren Verkehrsunfall. Berechtigte Haftpflichtansprüche: insgesamt 4,5 Mio. EUR bei einer vereinbarten Versicherungssumme von 5 Mio. EUR. Die hohen Kosten in Höhe von insgesamt 850.000 EUR werden gemäß Ziffer 6.4 AHB in voller Höhe geleistet.

Beispiel 2
Polizeikommisar Michael Saalfeld ist Hundeführer seiner Staffel. Während eines Einsatzes entläuft der Dienst-Hund von Herrn Saalfeld und verursacht einen schweren Verkehrsunfall. Berechtigte Haftpflichtansprüche: insgesamt 10 Mio. EUR bei einer vereinbarten Versicherungssumme von 5 Mio. EUR. Die Prozesskosten in Höhe von insgesamt 600.000 EUR werden in diesem Fall gemäß Ziffer 6.5 AHB anteilig in Höhe von 300.000 EUR von der Haftpflichtkasse übernommen.

Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

BBR II. Ziff. 1

Die Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse umfasst die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden, für die die versicherte Person infolge des dienstlichen Gebrauchs eines Kraftfahrzeugs sowie Kraftfahrzeuganhängers verantwortlich gemacht wird, das ihrem Dienstherrn gehört. Das gilt auch für Kraftfahrzeuge, die ihr Dienstherr gemietet oder geleast hat. Vermögensschäden sind allerdings nicht versichert.
Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich Schadensersatz- und Regressansprüche aufgrund beamten- oder arbeitsrechtlicher Haftpflichtbestimmungen. Versichert sind folgende Fälle:

- Schadensersatzansprüche des Dienstherrn bis 50.000 EUR wegen Schäden am Dienstfahrzeug.
- Regressansprüche des Dienstherrn bis 1 Mio. EUR, nachdem dieser dem geschädigten Dritten den Personen- oder Sachschaden ersetzt hat.

Beispiel

Polizeihauptkommisar Matthias Bergmann. übersieht bei einer Dienstfahrt eine rote Ampel und es kommt zu einem Unfall mit einem Dritten. Der Dienstherr nimmt M. in Regress in Höhe des Schadensersatz dem er dem Dritten geleistet hat und für die Reparaturkosten für das Polizeifahrzeug.

Mietsachschäden

BBR II. Ziff. 8

Über die Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse gilt die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Räumen und deren Ausstattung, die die versicherte Person anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemietet hat, mitversichert.

Beispiel
Bürgermeister Werner Schuster fährt zum jährlichen Bürgermeistersymposium nach Berlin und übernachtet hierfür in einem Hotel. Am Abend möchte er noch ein Glas Rotwein in seinem Hotelzimmer trinken. Versehentlich stößt er die offene Flasche vom Tisch. Hierdurch werden sowohl die Sitzgarnitur als auch der Teppich durch nicht mehr zu entfenende Flecken beschädigt. Das Hotel verlangt von Herrn Schuster die Erstattung des entstandenen Schadens. Im Rahmen der Dienst- und Amtshaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse besteht Versicherungsschutz.

Nachhaftungsversicherung

BBR II. Ziff. 10

Die Haftpflichtkasse bietet über ihre Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung Versicherungsschutz für die versicherte Person aus der bisher versicherten dienstlichen Tätigkeit, die bis zu sechs Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Dienst eintreten. Sofern die versicherte Person aus disziplinarischen Gründen aus dem Dienst ausgeschieden ist bzw. ihr außerordentlich gekündigt wurde, besteht allerdings kein Versicherungsschutz.

Beispiel
Klärwärter Dieter Berger vergisst an seinem letzten Arbeitstag die vorschriftsmäßige Wartung der Sicherung des Ablaufs. Drei Wochen nach seinem dienstlichen Ausscheiden, gibt die Sicherung nach und der Inhalt des Klärbeckens ergießt sich ins Haus eine Nachbarn. Durch die Nachhaftungsversicherung hat Herr Berger auch weiterhin Versicherungsschutz die Regressansprüche seines Dienstherren, obwohl der Vertrag nach seinem letzten Arbeitstag beendet wurde.

Nebenämter

BBR. I. Ziff. 3.3

Ein Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird. Grundsätzlich ist die gesetzliche Haftpflicht aus Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen über die Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung ausgeschlossen – es sei denn, diese sind dienstlich angeordnet.

Beispiel
Aufgrund einer Grippewelle sind alle Verwaltungsangestellte der Gemeinde dienstunfähig. Der Bürgermeister bittet die ebenfalls bei der Gemeinde angestellte Erzieherin am Nachmittag in der Verwaltung auszuhelfen. In diesem Fall besteht aufgrund der dienstlichen Anordnung für die Erzieherin auch bei der Ausübung des Nebenamtes ebenfalls Versicherungsschutz im Rahmen der Dienst- und Amtshaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse.

Tätigkeitsschäden

BBR. II. Ziff. 2

Die Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse leistet auch für Schäden an fremden Sachen, die die versicherte Person in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit an oder mit diesen Sachen (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) verursacht hat und für alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Die Höchstersatzleistung beträgt 5.000 EUR je Schadenfall. Die Selbstbeteiligung hierfür beträgt 250 EUR.

Beispiel
Unteroffizier Ulf Lehmann ist als KFZ-Mechaniker bei der Bundeswehr mit der Wartung eines Fahrzeugs beauftragt. Durch die Verwendung eines falschen Schraubenschlüssels wird die Radaufhängung und der Schraubenschlüssel beschädigt. Der Dienstherr verlangt Regress für den Schaden am Fahrzeug und die Ersatzbeschaffung des Schraubenschlüssels. Im Rahmen der Dienst- und Amtshaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse besteht Versicherungsschutz für Tätigkeitsschäden bis 5.000 EUR je Schadenfall.

Versicherte Person

BBR B. II. Ziff. 2

Als versicherte Person wird die Person bezeichnet, für die Versicherungsschutz aus der Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung als Richter oder Beamter, Angestellter und Arbeiter des öffentlichen Dienstes sowie als Soldat geboten wird. Die versicherte Person wird im **> Versicherungsschein** zusammen mit ihrer dienstlichen Verrichtung namentliche aufgeführt.

Vermögensschäden

BBR Ziff. III. i.V.m. BBR für Vermögensschäden zur DHV

Vermögensschäden sind Schäden, die weder durch einen Personen- noch durch einen Sachschaden entstanden sind. Versicherungsschutz besteht wegen eines Verstoßes den die versicherte Person bei Ihrer dienstlichen Verrichtung begeht und für einen Vermögensschaden haftbar gemacht wird. Die generelle Versicherungssumme beträgt 3.000 EUR. Es besteht die Möglichkeit diese gegen einen Zusatzbeitrag auf 50.000 EUR, 100.000 oder 250.000 zu erhöhen.

Versicherungssumme

AHB Ziff. 6.1

Die vereinbarte Versicherungssumme ist die Höchstgrenze der Leistung im Schadenfall. Die Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden beträgt 15 Mio. EUR und für **> Vermögensschäden** 3.000 EUR.
Die Versicherungssumme kann für bestimmte mitversicherte Leistungen begrenzt sein.

Versicherungsschein

Versicherungsschein oder auch Police wird die Urkunde genannt, die den zustande gekommenen Versicherungsvertrag zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer bezeichnet. Im Versicherungsschein werden die wichtigsten vertraglichen Vereinbarungen (Versichertes Risiko, Versicherungssummen, Tarifvariante etc.) und die dem Vertrag zugrunde liegenden Vertragsbedingungen aufgeführt.

Waffenbesitz

BBR Ziff. I. Ziff. 2.4

Die Dienst- und Amtshaftpflicht-Versicherung der Haftpflichtkasse gewährt der versicherten Person Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus dem erlaubten Besitz, Tragen und Benutzen von Waffen ausschließlich zu Dienstzwecken (einschließlich dienstlich angeordneter Übungen).

Deckungsübersicht
Dienst- und Amtshaftpflicht

DIE HAFTPFLICHT KASSE

Leistungen Dienst- und Amtshaftpflicht-Versicherung	
Auslandsaufenthalte - Versicherungsschutz für versicherte dienstliche Tätigkeiten während eines Auslandsaufenthaltes (in Europa zeitlich unbegrenzt und in außereuropäischen Ländern bis zu 1 Jahr)	✔
Dienstfahrzeuge › Schäden am Kraftfahrzeug des Dienstherrn bis 50.000 EUR › Regressansprüche des Dienstherrn wegen Personen- und Sachschäden Dritter bis 1 Mio EUR	✔
Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung - bis 1 Mio EUR	✔
Fiskalisches Eigentum - Abhandenkommen bis 2.500 EUR	✔
Halten oder Hüten von Tieren (z.B. Hunde oder Pferde) im Auftrag des Dienstherrn	✔
Kassenfehlbeträge - bis 3.000 EUR	✔
Mietsachschäden auf Dienst- und Geschäftsreisen - Schäden an Räumen und deren Ausstattung - bis 10 Mio EUR	✔
Nachhaftung - bis 6 Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Dienst	✔
Waffenbesitz - erlaubtes Tragen und Benutzen ausschließlich zu Dienstzwecken	✔
Schlüsselverlust - dienstliche Schlüssel bis 100.000 EUR (höhere Absicherung über Privathaftpflicht-Versicherung möglich)	✔
Tätigkeitsschäden - Schäden an fremden Sachen, die durch Ausübung dienstlicher Tätigkeiten entstehen - bis 5.000 EUR / SB 250 EUR	✔
Vermögensschäden - bis 3.000 EUR (höhere Absicherung möglich)	✔

Die aufgeführten Leistungen stellen einen allgemeinen verständlichen Kurzüberblick dar. Maßgeblich für den Versicherungsschutz ist der Wortlaut der Versicherungsbedingungen. Sie sind jederzeit anforderbar und einsehbar.

Berufsgruppen	Versicherbare Berufe
Berufsgruppe I	Lehrer, Kindergärtner und Erzieher
Berufsgruppe II	Personen in wissenschaftlichen Instituten, Forschungsinstituten und Universitäten (ausgenommen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Medizin, Pharmazie oder Gentechnologie); Angehörige der Bundespolizei, der Polizei, des Zolls, der Bundeswehr und von Ordnungsbehörden (ausgenommen technische Tätigkeiten - siehe Berufsgruppe III) ; Personen mit reiner Verwaltungstätigkeit (z.B. Angestellte von Sozialversicherungsträgern, Verwaltungsbeamte/-angestellte); Leitende Kommunalbeamte, Mitglieder der Geschäftsführung öffentlich-rechtlicher Körperschaften/Anstalten/Stiftungen, Leiter und Geschäftsführer von Sozialversicherungsträgern sowie deren Sektionen, Bezirksverwaltungen und Landesgeschäftsstellen; Abnahme- und Güteprüfer; Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger, Bewährungshelfer, Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamte und andere Angehörige des Justizdienstes; Angehörige einer kirchlichen Institution, z.B. Pfarrer/Priester/Pastor; Personen in sozialpädagogischem Beruf, Personen in sozialpflegerischem Beruf, Personen in sozialem Beruf; Krankenschwester, -pfleger, medizinisch technische Assistenten
Berufsgruppe III	Personen mit Tätigkeit im Umweltbereich (einschließlich Müllentsorger, Klärwerker usw.); Personen, die im Bau-, Vermessungs-, Wasserwirtschafts- und Gewerbeaufsichtsamt tätig sind (siehe nicht versicherbare Berufe in den Tarifunterlagen); Angehörige der Bundespolizei, der Polizei, des Zolls, der Bundeswehr und von Ordnungsbehörden mit einer technischen Tätigkeit (z .B. Montage, Wartung, Inspektion, Reparatur); Staatlicher/Kommunaler Baubeamter; Berufsfeuerwehr; Förster, Forstbeamte

DIE HAFT PFLICHT KASSE

THV Wissen

Stand 06/2018

Abwehr unberechtigter Ansprüche

AHB Ziffer 5.1

Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage und neben der Regulierung berechtigter auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Die Tierhalterhaftpflicht-Versicherung übernimmt somit ggf. auch eine „passive" Rechtsschutzfunktion.

Beispiel
Gegen Frau Schmidt werden Schadenersatzansprüche für einen Schaden geltend gemacht, den sie mangels Haftung nicht zu verantworten hat. Die THV Einfach Komplett betreibt im Interesse der Versicherungsnehmerin die Abwehr der unberechtigten Ansprüche – falls erforderlich auch vor Gericht.

Ansprüche von Teilnehmern und Figuranten

BBR IV. Ziffer 10

In der THV Einfach Komplett gelten gesetzliche Haftpflichtansprüche von Teilnehmern von Reitunterricht, Hundeschule, Pferde-/ Hunderennen, Schauvorführungen und Turniere sowie Ansprüche von Figuranten mitversichert.

Beispiel
Horst Ringel hat sich vor kurzem einen jungen Labrador zugelegt. Bereits bei der ersten Teilnahme an der Hundeschule springt Herr Ringels Hund eine andere Tierhalterin, die mit ihrem Hund ebenfalls die Hundeschule besucht, an und beschädigt dabei deren Hose. Die an Herrn Ringel gestellten Schadenersatzansprüche sind über seine THV Einfach Komplett bei der Haftpflichtkasse gedeckt.

Ausfalldeckung

BBR IV, Ziffer 16

Die Ausfalldeckung bietet dem Versicherungsnehmer Schutz für den Fall, dass ihm selbst ein Haftpflichtschaden in seiner Eigenschaft als Tierhalter zugefügt wird und der Halter des schadenverursachenden Hundes weder eine eigene Haftpflicht-Versicherung hat, die dem Geschädigten den entstandenen Schaden ersetzt, noch selbst dafür aufkommen kann, da er mittellos ist. Im Rahmen der Ausfalldeckung übernimmt die Haftpflichtkasse bei Vorlage eines rechtskräftigen, vollstreckbaren Titels den Schaden, den der Versicherungsnehmer sonst selbst tragen müsste. Die Ausfalldeckung der THV Einfach Komplett befasst sich zusätzlich mit Schadenersatzansprüchen, die vorsätzlich herbeigeführt wurden.

Beispiel

Der Hund der Versicherungsnehmerin Frau Hansen wird beim Spazierengehen im Wald von einem fremden Hund gebissen. Er erleidet Verletzungen, die vom Tierarzt behandelt werden müssen. Aufgrund nicht gezahlter Versicherungsbeiträge besteht für den Schädiger kein Versicherungsschutz aus seiner Tierhalterhaftpflicht-Versicherung und er verfügt über keinerlei finanzielle Mittel, um für die entstandenen Tierarztkosten aufzukommen. Frau Hansen konnte zwar ein rechtskräftiges und vollstreckbares Gerichtsurteil in Höhe ihrer Schadenersatzforderung erwirken, da der Schädiger jedoch mittellos ist und auch kein Versicherungsschutz über eine Haftpflicht-Versicherung besteht, hätte die Versicherungsnehmerin ohne die Ausfalldeckung im Rahmen der THV Einfach Komplett die Kosten der Tierarztbehandlung selbst tragen müssen. So übernimmt die Haftpflichtkasse diese Kosten.

Auslandsaufenthalte

BBR IV. Ziffer 1

Im Rahmen der THV Einfach Komplett gelten vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr mitversichert. Bei gleichzeitigem Bestehen der Privathaftpflicht-Versicherung bei der Haftpflichtkasse verlängert sich der Versicherungsschutz für Auslandsaufenthalte entsprechend der dortigen Regelung.

Beispiel
Familie Heider verbringt ihren Urlaub in Spanien. Bei einem Ausflug reißt sich der Hund von der Leine los, rennt auf die Straße und verursacht einen Verkehrsunfall. Die THV Einfach Komplett deckt den entstandenen Schaden.

Deckschäden

BBR IV. Ziffer 2

In der THV Einfach Komplett gilt die gesetzliche Haftpflicht aus dem gewollten und ungewollten Deckakt mitversichert.

Beispiel 1
Beim gewollten Deckakt tritt die Stute des Versicherungsnehmers nach dem eigens für diesen Zweck bestellten Hengst von Herrn Bauer und verletzt diesen. Die THV Einfach Komplett gewährt Versicherungsschutz für die eventuell anfallenden Tierarztkosten.

Beispiel 2
Bei einem Spaziergang kommt es zwischen dem Rüden des Versicherungsnehmers Berger und der Hündin seines Bekannten Schmitz zum ungewollten Deckakt. Im Rahmen der THV Einfach Komplett besteht Versicherungsschutz für eventuell anfallende Kosten von Abtreibungsmaßnahmen, Tierarzt oder ggf. geltend gemachten Aufwendungen für die Aufzucht der Welpen.

Erweiterter Vorsorgeschutz

BBR IV. Ziffer 21.1

In der aktuellen Tierhalter-Haftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse, gelten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes (Ziff. 1.1. AHB) anderweitig versicherbare Haftungsansprüche, die im Rahmen des vereinbarten Vertrages nicht mitversichert sind, jedoch durch einen anderweitigen Tarif zur Tierhalter-Haftpflichtversicherung zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes eingeschlossen sind, automatisch entsprechend den dortigen Versicherungsbedingungen mitversichert. Voraussetzung hierfür ist, dass die Versicherbarkeit des Versicherungsnehmers durch den anderweitigen Versicherer möglich gewesen wäre, der Tarif für die Allgemeinheit zugänglich und der Versicherer in Deutschland zum Betrieb zugelassen ist.

Flurschäden

BBR IV. Ziffer 3

Flurschäden sind Schäden, die beispielsweise durch Tiere an Feldern, Weiden, Forsten oder sonstigen landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen entstehen. In der THV Einfach Komplett gilt die gesetzliche Haftpflicht wegen Flurschäden mitversichert.

Beispiel
Die beiden Pferde des Versicherungsnehmers Runge brechen aus ihrer Koppel aus und beschädigen auf dem Feld eines benachbarten Bauern einen großen Teil der Getreidepflanzen. Der entstandene Schaden ist über die THV Einfach Komplett gedeckt.

Haftung des Tierhalters

§ 833, S. 2 BGB

Die Haftung des Tierhalters ergibt sich aus § 833 BGB und stellt einen Unterfall des Schadenersatzes für unerlaubte Handlung (§§ 823 ff. BGB) dar. Zu unterscheiden ist hierbei, ob es sich um ein sog. „Luxustier“ oder um ein „Nutztier“ handelt. Von einem Luxustier spricht man in Abgrenzung zum Nutztier, wenn es nicht bestimmt ist, dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen (z. B. der privat gehaltene Familienhund oder das Freizeitpferd). Die Haftung des Tierhalters für Luxustiere ist als Gefährdungshaftung gesetzlich normiert (§ 833, S. 1 BGB), d. h., auf ein Verschulden des Tierhalters kommt es nicht an. Der Halter eines Nutztieres kann sich entlasten (§ 833, S. 2 BGB), d. h., bei Nichtverschulden des Tierhalters oder wenn der Schaden auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt entstanden wäre, entfällt die Ersatzpflicht („vermutetes Verschulden“).

Innovationsgarantie

BBR IV. Ziffer 24

Durch die Innovationsgarantie profitiert der Versicherungsnehmer automatisch von zukünftigen Leistungsverbesserungen der THV Einfach Komplett, sofern diese ohne Mehrbeitrag erfolgen.

Kautionszahlungen im Ausland

BBR IV. Ziffer 1

Wenn der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnung eine Kaution zur Sicherstellung von Leistungen zu hinterlegen hat, stellt die Haftpflichtkasse den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 100.000 EUR zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass es sich um einen mitversicherten **> Auslandsaufenthalt** handelt und der Schaden im Umfang dieses Vertrages mitversichert ist.

Beispiel
Herr Meiers Hund beißt im Urlaub einem Hotelangestellten ins Bein. Die Heimreise wird ihm nur bei Hinterlegung einer Kaution in Höhe von 10.000 EUR gestattet. Die Haftpflichtkasse stellt ihm diesen erforderlichen Betrag zur Verfügung.

Kleingebinde – Gewässerschadenhaftpflicht

BBR IV. Ziffer 25.1

Gewässergefährdende Stoffe in Kleingebinden bis 100 l/kg je Einzelgebinde und mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 1.000 l/kg (z. B. Farbdosen, Kanister) sind im Rahmen der THV Einfach Komplett ebenfalls mitversichert.

Beispiel
In seiner Garage hat Herr Pohl mehrere angebrochene Farbeimer übereinander gestapelt gelagert. Der Hund von Herrn Pohl stößt diese um. Die dadurch austretende Lackfarbe kann so ins Erdreich sickern. Die THV Einfach Komplett von Herrn Pohl kümmert sich um den Schaden.

Kosten/Prozesskosten

AHB Ziffern 6.4 und 6.5

Grundsätzlich werden Kosten nicht auf die Versicherungssumme angerechnet. Übersteigen allerdings die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Haftpflichtansprüche.

Beispiel 1
Der entlaufene Hund von Herrn Schneider verursacht einen schweren Verkehrsunfall. Berechtigte Haftpflichtansprüche: insgesamt 4,5 Mio. EUR bei einer vereinbarten Versicherungssumme von 5 Mio. EUR. Die hohen Kosten in Höhe von insgesamt 850.000 EUR werden gemäß Ziffer 6.4 AHB in voller Höhe geleistet.

Beispiel 2
Der entlaufene Hund von Herrn Billerbeck verursacht einen schweren Verkehrsunfall. Berechtigte Haftpflichtansprüche: insgesamt 10 Mio. EUR bei einer vereinbarten Versicherungssumme von 5 Mio. EUR. Die Prozesskosten in Höhe von insgesamt 600.000 EUR werden in diesem Fall gemäß Ziffer 6.5 AHB anteilig in Höhe von 300.000 EUR von der Haftpflichtkasse übernommen.

Kutsch- und Schlittenfahrten

BBR IV. Ziffer 11

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhalters aus der Verwendung der eigenen Tiere als Zugtiere von eigenen oder fremden Fuhrwerken (z. B. Kutschen oder Schlitten). Ausgeschlossen bleiben Schäden an den eigenen Fuhrwerken.

Beispiel
Versicherungsnehmer Lutz lädt seine Bekannten zu einer privaten Fahrt mit seiner Kutsche ein. Während der Fahrt bricht eines der Pferde aus, woraufhin die Kutsche umkippt. Die Mitfahrer werden dadurch teilweise schwer verletzt. Da die Kutsche ausschließlich von den eigenen Pferden des Herrn Lutz, die über den entsprechenden Tierhalter-Haftpflichtvertrag versichert sind, gezogen wurde, deckt die THV Einfach Komplett alle gegenüber Herrn Lutz geltend gemachten Schadenersatzansprüche.

Leinenzwang, Maulkorbzwang, Reiten ohne Sattel

BBR IV. Ziffern 6 und 7

Die Haftpflichtkasse verzichtet bezüglich des Versicherungsschutzes grundsätzlich auf die Prüfung einer kommunalen Leinen- oder Maulkorbpflicht. Weiterhin ist es für die Frage des Versicherungsschutzes unerheblich, ob das Pferd mit oder ohne Sattel geritten wird. Das Bedingungswerk sieht hierfür keinen Ausschluss vor.

Leistungsgarantie für GDV-Musterbedingungen

BBR IV. Ziffer 23

Die Haftpflichtkasse garantiert, dass die der THV Einfach Komplett zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) und Besonderen Bedingungen zur Tierhalterhaftpflicht-Versicherung (BBR) von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen – jeweils aktueller Stand – ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer abweichen.

Mietsachschäden an Immobilien

BBR IV. Ziffer 17.1

Über die THV Einfach Komplett der Haftpflichtkasse gilt die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Wohnräumen und Räumen in Gebäuden mitversichert. Die Versicherungssumme für Mietsachschäden beträgt 5.000.000 EUR im Rahmen der Sachschadenversicherungssumme.

Beispiel
Herr Kraus bewohnt mit seiner Familie eine Altbauwohnung zur Miete. Familie Kraus ist bei Bekannten zum Abendessen verabredet und der Hund bleibt allein in der Wohnung. Während der Abwesenheit von Familie Kraus wirft der Hund eine gefüllte Blumenvase vom Tisch und es kommt hierdurch zu einer Beschädigung des Parkettbodens. Durch die THV Einfach Komplett besteht Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche des Vermieters.

Mietsachschäden an Mobilien in Ferienunterkünften

BBR IV. Ziffer 17.2

Im Rahmen der THV Einfach Komplett ist die gesetzliche Haftpflicht für Sachschäden an beweglichen Einrichtungsgegenständen in Ferienunterkünften bis 30.000 EUR mitversichert.

Beispiel
Das Sofa in der von dem Versicherungsnehmer Seib gemieteten Ferienwohnung wird von seinem Hund angeknabbert. Durch die THV Einfach Komplett der Haftpflichtkasse ist Herr Seib vor diesbezüglichen Schadenersatzansprüchen des Vermieters geschützt.

Mietsachschäden an zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Hunde- und Pferdetransportanhängern

BBR IV. Ziffer 17.4

Über die THV Einfach Komplett gilt die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Hunde- und Pferdetransportanhängern mitversichert. Die Versicherungssumme je Schadenereignis beträgt 10.000 EUR, höchstens aber das Doppelte für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

Beispiel
Versicherungsnehmer Werner muss sein erkranktes Pferd in die Tierklinik bringen. Hierfür leiht er sich von einem Bekannten einen Pferdetransportanhänger aus. Da er selbst kein Fahrzeug mit Anhängerkupplung besitzt, bittet er seinen Bruder, der über ein entsprechendes Zugfahrzeug verfügt, das Pferd in die Tierklinik zu transportieren. Während der Fahrt beschädigt Herr Werners Pferd den geliehenen Anhänger. Die THV Einfach Komplett kümmert sich um die anfallenden Kosten.

Mietsachschäden an zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Kutschen und Schlitten

BBR IV. Ziffer 17.5

Mietsachschäden an zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Kutschen und Schlitten gelten über die THV Einfach Komplett mitversichert. Die Versicherungssumme je Schadenereignis beträgt 10.000 EUR, höchstens jedoch das Doppelte für alle Schäden innerhalb eines Versicherungsjahres.

Beispiel
Robert Keil plant für eine Feier, seine beiden Pferde für eine Kutschfahrt zu nutzen. Da er keine Kutsche besitzt, leiht er sich die eines Bekannten. Bei einer vorherigen Probefahrt gehen seine Pferde durch und die Kutsche streift einen Baum. Herr Keil bleibt zwar unverletzt, der Sachschaden an der Kutsche seines Bekannten ist allerdings erheblich.

Mietsachschäden an zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Stallungen, Reithallen und Weiden

BBR IV. Ziffer 17.3

Über die THV Einfach Komplett gilt die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Stallungen, Reithallen und Weiden mitversichert. Die Versicherungssumme je Schaden beträgt 10.000 EUR, höchstens aber das Doppelte für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

Beispiel
Für ihr Pferd hat Versicherungsnehmerin Müller einen Reitstall bei einem nahe gelegenen Reitverein angemietet. Durch einen heftigen Tritt beschädigt das Pferd das Tor der Pferdebox. Durch die THV Einfach Komplett genießt Frau Müller Versicherungsschutz für die Ersatzansprüche des Reitvereins.

Mitversicherte Personen

BBR II.

In der THV Einfach Komplett erstreckt sich der gleichartige Versicherungsschutz
auch auf folgende Personen:

- Familienangehörige des Versicherungsnehmers
- Alle sonstigen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen
- Nichtgewerbsmäßige Tierhüter und/oder (Fremd-)Reiter in dieser Eigenschaft

Rechtsschutz zur Ausfalldeckung

BBR IV. Ziffer 19 und Zusatzbedingungen für die Versicherung von Schadenersatzrechtsschutz als Ergänzung zur Ausfalldeckung im Rahmen der Privat- und Tierhalterhaftpflicht-Versicherung

In der THV Einfach Komplett ist der Versicherungsschutz auch auf den Rechtsschutz für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen als Ergänzung zur **> Ausfalldeckung** vereinbart. Gegenstand der Rechtsschutz-Versicherung ist die Übernahme der im Zusammenhang mit der Feststellung der Schadenverursachung durch den Dritten, der Feststellung der Schadenhöhe, der Erzielung eines rechtskräftig vollstreckbaren Urteils und der Vollstreckung des Urteils oder ersatzweise des Nachweises der Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung anfallenden Rechtskosten.

Beispiel
Herr Haug geht mit seiner Dalmatinerhündin Woppy im nahegelegenen Feld spazieren. Bevor er Woppy von der Leine lässt, nähert sich ein weiterer Spaziergänger mit einem unangeleinten Schäferhund. Dieser läuft sofort laut bellend auf Woppy zu, verbeißt sich in ihren Nacken und fügt ihr schwere Bissverletzungen zu.
Der Halter des Schäferhundes ist mittellos und besitzt auch keinen Versicherungsschutz. Herr Haug erwirkt ein rechtskräftiges Urteil gegen den Hundehalter, wonach dieser zur Zahlung der angefallenen Tierarztkosten verurteilt wird. Die Zwangsvollstreckung aus diesem Urteil ist aufgrund der Mittellosigkeit des Hundehalters jedoch erfolglos geblieben. Die Urteilssumme wird im Rahmen der PHV VARIO reguliert.
Durch die Rechtsschutz-Versicherung als Ergänzung zur Ausfalldeckung werden darüber hinaus auch die Rechtsanwalts-, Gerichts- und Vollstreckungskosten übernommen, die sich auf ca. 1.000 EUR belaufen. Diese hätte Herr Haug ohne Rechtsschutz zur Ausfalldeckung selbst tragen müssen.

Rechtsschutz zur Tierhalterhaftpflicht-Versicherung

BBR IV. Ziffer 20

In der THV Einfach Komplett gilt der Schadenersatz-Rechtsschutz, Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, Steuer-Rechtsschutz, Verwaltungs-Rechtsschutz, Straf-Rechtsschutz und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz im Rahmen der Tierhalter-haftpflicht-Versicherung mitversichert.

Beispiel 1
Schadenersatz-Rechtsschutz
Einem unerfahrenen Besucher des Reitstalles, in dem der Versicherungs-nehmer sein Pferd untergestellt hat, ist langweilig und er füttert das Pferd des Versicherungsnehmers mit noch unreifem Heu. Das Pferd erleidet Koliken und muss tierärztlich behandelt werden. Der Versicherungsnehmer macht die Behandlungskosten bei dem Schädiger geltend.

Beispiel 2
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
Der Versicherungsnehmer beauftragt einen Spezialisten mit der Barhufpflege seines Tieres. Aufgrund einer fehlerhaften Hufbehandlung entwickelt sich eine Entzündung, die tierärztliches Eingreifen erfordert. Der Versicherungsnehmer will die Tierarztkosten von dem Barhufspezialisten ersetzt bekommen.

Regressansprüche

BBR II. Satz 3

Über die THV Einfach Komplett gelten übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden mitversichert.

Beispiel
Frau Kaiser lebt mit ihrer Tochter Sophie bei ihrem Lebensgefährten Herrn Wegmann. Beim gemeinsamen Spielen mit Herrn Wegmanns Hund wird Sophie von diesem in die Hand gebissen. Die Verletzung muss daraufhin ambulant behandelt werden. Die Krankenkasse von Sophie stellt nach Abschluss der Heilbehandlung Regressansprüche gegen Herrn Wegmann. Hierfür besteht über die THV Einfach Komplett Versicherungsschutz.

Reitbeteiligung

BBR IV. Ziffer 8

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Reitbeteiligten. Reitbeteiligungen sind auf gewisse Dauer angelegte Rechtsverhältnisse über die regelmäßige Benutzung des versicherten Reitpferdes gegen Beteiligung an den Unterhaltskosten.

Beispiel 1
Frau Kurz reitet schon lange, hat aber kein eigenes Pferd. Deshalb hat sie eine Reitbeteiligung an dem Pferd der Versicherungsnehmerin Schneider. Frau Kurz reitet das Pferd von Frau Schneider zweimal die Woche an festen Tagen. Um zu einer Reithalle zu gelangen, muss Frau Kurz das Pferd durch einen Ort führen oder reiten. Dabei passiert es, dass das Pferd austritt und ein parkendes Auto trifft. Der Schaden an dem Auto ist über die THV Einfach Komplett von Frau Schneider gedeckt.

Beispiel 2
Frau Kurz ist in der Reithalle angekommen und reitet dort das Pferd der Versicherungsnehmerin Schneider. Das Pferd erschreckt sich und bockt, woraufhin Frau Kurz herunterfällt und sich dabei an der Schulter verletzt. Die hieraus entstandenen Ansprüche von Frau Kurz gegenüber Frau Schneider sind über die THV Einfach Komplett von Frau Schneider versichert.

Reitunterricht, Hundeschule, Pferde-/ Hunderennen, Schauvorführungen und Turniere

BBR IV. Ziffer 9

Mitversichert gelten Haftpflicht-Ansprüche aus Schäden infolge der Teilnahme an Reitunterricht, Hundeschulen, Pferde-/Hunderennen (auch Schlittenrennen), Schauvorführungen, Turnieren und den Vorbereitungen (Training) hierzu.

Beispiel
Bei einem Reitturnier seines Reitvereins tritt das Pferd des Versicherungsnehmers beim Warmreiten auf dem Vorbereitungsplatz aus und verletzt hierbei ein anderes Pferd. Die THV Einfach Komplett gewährt dem Versicherungsnehmer Schutz für anfallende Schadenersatzansprüche.

Selbstbeteiligung

AHB Ziffer 6.3

Eine Haftpflichtversicherung schützt vor allem gegen finanzielle Risiken, die durch Extremschäden entstehen können. Kleinere Missgeschicke könnten dagegen oftmals unkompliziert aus eigener Tasche bezahlt werden. Mit Vereinbarung einer Selbstbeteiligung (SB) bezahlt der Versicherungsnehmer Kleinschäden bis 125 EUR selbst und profitiert dafür von Preisnachlässen von bis zu 40 %. Der Abwehranspruch gilt – dessen ungeachtet – uneingeschränkt und wird nicht durch eine SB ausgeschlossen. Die Haftpflichtkasse betreibt die Abwehr von nicht gerechtfertigten Schadenersatzforderungen, auch wenn der Schaden innerhalb der vereinbarten Selbstbeteiligung liegt.

Beispiel
Herr Brauns hat eine generelle Selbstbeteiligung von 125 EUR bei seiner Tierhalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Der Nachbar verlangt aufgrund eines Schadenereignisses Schadenersatz in Höhe von 100 EUR. Herr Brauns bestreitet entschieden, für den Schaden verantwortlich zu sein, und erwartet von der Haftpflichtkasse die Abwehr des Anspruchs. Die THV Einfach Komplett kümmert sich darum.

Therapiehund

BBR IV. Ziffer 5

Über die THV Einfach Komplett der Haftpflichtkasse gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Tierhalter mitversichert, auch wenn der Hund zu Therapiezwecken verwendet wird. Voraussetzung bleibt jedoch, dass es sich um eine private Tierhaltung handelt.

Beispiel
Versicherungsnehmerin Wolter engagiert sich ehrenamtlich in einem Heim für behinderte Kinder. Hierzu nimmt sie zeitweise ihren Familienhund, der eine Ausbildung zum Therapiehund absolviert hat, zu therapeutischen Zwecken mit ins Heim. Sollte es hierbei durch den Hund zu einem Schadenfall mit Schädigung Dritter kommen, so besteht Versicherungsschutz im Rahmen der THV Einfach Komplett.

Tierhalter

Als Tierhalter wird derjenige bezeichnet, der in eigenem Interesse durch Gewährung von Obdach und Unterhalt die Sorge für ein Tier übernommen hat, und zwar nicht bloß zu einem vorübergehenden Zweck, sondern auf einen Zeitraum von gewisser Dauer. Ein Eigeninteresse und eine Besitzstellung irgendwelcher Art sind in der Regel als ausreichend anzusehen, um eine Haltereigenschaft zu bejahen. Dies gilt umso mehr, wenn die Befugnis hinzutritt, über die Betreuung und die Existenz des Tieres zu entscheiden.

Tierhüter

Tierhüter ist, wer für den Tierhalter die Führung der Aufsicht über das Tier durch Vertrag übernommen hat. Der Vertrag kann auch konkludent geschlossen werden (z. B. durch Übergabe zur Verwahrung). Die nur tatsächliche Übernahme der Beaufsichtigung eines Tieres begründet noch keine Tierhütereigenschaft. Unter Führung der Aufsicht über das Tier ist die Sorge zu verstehen, dass das Tier keinen Schaden anrichtet. Als Tierhüter sind regelmäßig anzusehen der Verwahrer, der Entleiher und der Mieter, soweit diese nicht unmittelbar Tierhalter geworden sind.

Tierische Ausscheidungen

BBR IV. Ziffer 4

In der THV Einfach Komplett der Haftpflichtkasse gelten Schäden, die durch tierische Ausscheidungen verursacht werden, mitversichert.

Beispiel
Versicherungsnehmerin Franke ist mit ihrem Hund zu Besuch bei Ihrer Bekannten Riedel. Während des Besuchs verrichtet Frau Frankes Hund seine Notdurft mitten auf dem Teppich von Frau Riedel. Der entstandene Schaden ist über die THV Einfach Komplett der Haftpflichtkasse gedeckt.

Tiertransportanhänger

nicht versicherungspflichtig BBR IV. Ziffer 12

Über die THV Einfach Komplett gilt die gesetzliche Haftpflicht aus dem privaten Besitz und Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Tiertransportanhängern mitversichert.

Beispiel
Der Versicherungsnehmer möchte mit seinem Pferd an einem Reitturnier teilnehmen. Dieses findet 50 km von seinem Wohnort entfernt statt. Nach dem Abladen seines Pferdes koppelt er seinen Anhänger von dem Zugfahrzeug ab, da er mit dem Fahrzeug noch etwas erledigen muss. In der Eile versäumt er, den Hänger auf dem leicht abschüssigen Gelände ausreichend zu sichern, sodass sich dieser in Bewegung setzt und ein in der Nähe geparktes Fahrzeug beschädigt.

Vermögensschäden

AHB Ziffer 2

Ein echter Vermögensschaden im versicherungsrechtlichen Sinn liegt dann vor, wenn dieser weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden unmittelbar in Zusammenhang steht. Derartige Vermögensschäden sind im Rahmen der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme mitversichert.

Beispiel
Das Pferd von Frau Becker tritt gegen einen Holzstapel. Durch den heftigen Stoß fällt dieser zusammen und blockiert die in unmittelbarer Nähe gelegene Einfahrt der Nachbarin. Um einen wichtigen Geschäftstermin nicht zu verpassen, fährt die Nachbarin mit dem Taxi ins Büro. Die Taxirechnung legt sie anschließend Frau Becker zur Begleichung vor. Die THV Einfach Komplett von Frau Becker kümmert sich um die Regulierung.

Versicherungspflicht

In immer mehr Bundesländern sieht der Gesetzgeber eine Versicherungspflicht für Hundebesitzer vor. Dabei unterscheiden sich sowohl der Umfang der hiervon erfassten Hunderassen als auch die Anforderungen an Mindestversicherungssummen. Hiervon unabhängig bietet die Tierhalter-Haftpflichtversicherung THV Einfach Komplett der Haftpflichtkasse Versicherungsschutz für alle Hunderassen mit überdurchschnittlich hohen Leistungen weit über die gesetzlichen Anforderungen hinaus.

Versicherungsschein

Als Versicherungsschein oder auch Police wird die Urkunde bezeichnet, die den zustande gekommenen Versicherungsvertrag zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer dokumentiert. Im Versicherungsschein werden die wichtigsten vertraglichen Vereinbarungen (Versichertes Risiko, Versicherungssummen, Tarifvariante etc.) und die dem Vertrag zugrunde liegenden Vertragsbedingungen aufgeführt.

Versicherungssumme

AHB Ziffer 6.1

Die vereinbarte Versicherungssumme ist die Höchstgrenze der Leistung je Schadenfall. Die pauschale Versicherungssumme gilt zusammen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Bei der Haftpflichtkasse steht die vereinbarte Summe im Jahr auch mehrfach zur Verfügung, ist also nicht in einem Versicherungsjahr maximiert. Die Versicherungssumme kann für bestimmte mitversicherte Leistungen begrenzt sein.

Verzicht auf Begrenzungen der Höchstersatzleistungen

BBR IV. Ziffer 21.2

Über die THV Einfach Komplett entfallen die im Rahmen der Verbraucherinformationen vereinbarten Begrenzungen der Höchstersatzleistungen bis zu den im deutschen Markt erreichbaren Summen innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen.

Vorsorgeversicherung

AHB Ziffer 4 und BBR IV. Ziffer 14

Die in den AHB geregelte Vorsorgeversicherung tritt für neue Risiken ein, die nach Abschluss des Vertrages während der Laufzeit neu entstehen. Mit Aufforderung des Versicherers (z. B. Beitragsrechnung) muss der Versicherungsnehmer die neu entstandenen Risiken, die innerhalb der letzten Versicherungsperiode hinzugekommen sind, anzeigen. Wenn nötig, ist dann eine Haftpflichtversicherung für die neuen Risiken abzuschließen. In Erweiterung der AHB-Regelung (Ziffer 4.2 AHB) gelten in der THV Einfach Komplett die vereinbarten Versicherungssummen auch für diese Vorsorgeversicherung, maximal bis 20 Mio. EUR.

Beispiel
Herr Lutz hat bei der Haftpflichtkasse eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung. Nach Erhalt der letzten Beitragsrechnung kauft er sich ein Einfamilienhaus, welches er vermieten möchte. Über die Vorsorgeversicherung genießt Herr Lutz automatisch Versicherungsschutz für seine Haftung als Haus- und Grundbesitzer entsprechend den der Vorsorgeversicherung zugrunde liegenden Bestimmungen.

Welpen und Fohlen

BBR IV. Ziffer 15

Über die THV Einfach Komplett gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter für Hundewelpen bzw. Fohlen ab Geburt bis zum Ende des 1. Lebensjahres mitversichert. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Welpen bzw. Fohlen im Besitz des Versicherungsnehmers sind und für diesen bereits ein THV-Vertrag bei der Haftpflichtkasse besteht.

Beispiel
Versicherungsnehmer Rudolph hat für seinen Schäferhund eine THV Einfach Komplett abgeschlossen. Nach einiger Zeit beschließt er, sich einen Labradorwelpen zu kaufen. Der Welpe genießt über die bestehende THV Einfach Komplett im ersten Lebensjahr beitragsfreien Versicherungsschutz.

Das deckt die Tierhalterhaftpflicht-Versicherung THV Einfach Komplett ab - Stand 01.06.2018

DIE HAFTPFLICHTKASSE

Tierhalterhaftpflicht-Versicherung Hund

Ansprüche	von Teilnehmern von Veranstaltungen und Figuranten
Ausfalldeckung	für Schadenersatzansprüche ohne Mindestschadenhöhe, inkl. Vorsatz • Rechtsschutz zur Ausfalldeckung
Auslandsaufenthalte	in Europa unbegrenzt und in außereuropäischen Ländern bis zu 5 Jahre (Kautionszahlungen im Ausland, Höchstersatzleistungen 100.000 €)
Deckschäden	aus gewolltem und ungewolltem Deckakt
Erweiterte Vorsorge	› kein Deckungsnachteil gegenüber Mitbewerbern im Schadenfall › Verzicht auf Begrenzungen der Höchstersatzleistungen (Sublimits) bis zu den im deutschen Markt erreichbaren Summen innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme
Flurschäden	Schäden an Feldern, Weiden, Wiesen usw.
Innovationsgarantie	zukünftige Bedingungsverbesserungen gelten automatisch mitversichert
Kutschen / Schlitten	Gebrauch eigener oder fremder Hundefuhrwerke
Leinen- und Maulkorbzwang	besteht nicht
Leistungsgarantie	gegenüber den Musterbedingungen des GDV
Mietsachschäden	› an Immobilien; bis 5 Mio. € › an Mobilien in Ferienunterkünften; bis 30.000 € › an Kutschen und Schlitten; bis 10.000 € › an Tiertransportanhängern; bis 10.000 €
Mitversicherte Personen	› Familienangehörige des Versicherungsnehmers › nicht gewerbsmäßig tätige Tierhüter (inkl. Ansprüche an den Tierhalter)
Rechtsschutz für Tierhalter	gilt für Schadenersatz-Rechtsschutz, Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, Steuer-Rechtsschutz, Verwaltungs-Rechtsschutz, Straf-Rechtsschutz, Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
Therapeutische Nutzung	des versicherten Tieres zu privaten Zwecken
Tierische Ausscheidungen	mitversichert
Tiertransportanhänger	Besitz und Gebrauch von nichtversicherungspflichtigen Tiertransportanhängern
Turniere	mitversichert ist die Teilnahme an Hundeschulen, -rennen, -schlittenfahrten, Schauvorführungen und Turnieren
Vorsorgeversicherung	bis Versicherungssumme, max. 20 Mio. €
Welpen	beitragsfreie Mitversicherung von Hundewelpen im 1. Lebensjahr

Die aufgeführten Leistungen stellen einen allgemein verständlichen Kurzüberblick dar. Maßgeblich für den Versicherungsschutz ist der Wortlaut der Versicherungsbedingungen. Sie sind jederzeit anforderbar und einsehbar.

Tierhalterhaftpflicht-Versicherung Pferd

Ansprüche	von Teilnehmern von Veranstaltungen und Figuranten
Ausfalldeckung	für Schadenersatzansprüche ohne Mindestschadenhöhe, inkl. Vorsatz • Rechtsschutz zur Ausfalldeckung
Auslandsaufenthalte	in Europa unbegrenzt und in außereuropäischen Ländern bis zu 5 Jahre (Kautionszahlungen im Ausland, Höchstersatzleistungen 100.000 €)
Deckschäden	aus gewolltem und ungewolltem Deckakt
Erweiterte Vorsorge	› kein Deckungsnachteil gegenüber Mitbewerbern im Schadenfall › Verzicht auf Begrenzungen der Höchstersatzleistungen (Sublimits) bis zu den im deutschen Markt erreichbaren Summen innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme
Flurschäden	Schäden an Feldern, Weiden, Wiesen usw.
Fohlen	beitragsfreie Mitversicherung von Fohlen im ersten Lebensjahr
Innovationsgarantie	zukünftige Bedingungsverbesserungen gelten automatisch mitversichert
Kutschen / Schlitten	Gebrauch eigener oder fremder Pferdefuhrwerke
Leistungsgarantie	gegenüber den Musterbedingungen des GDV
Mietsachschäden	› an Immobilien; bis 5 Mio. € › an Stallungen, Reithallen und Weiden; bis 10.000 € › an Kutschen und Schlitten; bis 10.000 € › an Tiertransportanhängern; bis 10.000 €
Mitversicherte Personen	› Familienangehörige des Versicherungsnehmers › nicht gewerbsmäßig tätige Tierhüter (inkl. Ansprüche an den Tierhalter) › Fremdreiter (inkl. Ansprüche an den Tierhalter) › Reitbeteiligungen (inkl. Ansprüche an den Tierhalter)
Rechtsschutz für Tierhalter	gilt für Schadenersatz-Rechtsschutz, Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, Steuer-Rechtsschutz, Verwaltungs-Rechtsschutz, Straf-Rechtsschutz, Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
Sattel / Zaumzeug	Reiten oder Führen ohne Zaumzeug und / oder ohne Sattel
Therapeutische Nutzung	des versicherten Tieres zu privaten Zwecken
Tierische Ausscheidungen	mitversichert
Tiertransportanhänger	Besitz und Gebrauch von nichtversicherungspflichtigen Tiertransportanhängern
Turniere	mitversichert ist die Teilnahme am Reitunterricht, Pferderennen, Schauvorführungen und Turnieren
Vorsorgeversicherung	bis Versicherungssumme, max. 20 Mio. €

Die aufgeführten Leistungen stellen einen allgemein verständlichen Kurzüberblick dar. Maßgeblich für den Versicherungsschutz ist der Wortlaut der Versicherungsbedingungen. Sie sind jederzeit anforderbar und einsehbar.

DIE HAFT PFLICHT KASSE

Hausrat Wissen

Stand 01/2019

Anbaumöbel und -küchen

VHB § 6 Nr. 2 cb)

Im Rahmen der Hausrat-Versicherung sind serienmäßig gefertigte Anbaumöbel und Anbauküchen mitversichert, wenn sie mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst wurden. Bei maßgefertigten Einbaumöbeln und -küchen ist in der Regel die Gebäude-Versicherung zuständig.

Beispiel
Familie Schmidt hat einen Rohrbruchschaden in ihrer Küche. Durch das austretende Wasser werden die selbst eingebauten Küchenschränke der Anbauküche beschädigt. Zum Glück hat die Familie eine Hausrat-Versicherung, die diesen Schaden übernimmt.

Aquarien – Wasser-/Leitungswasserschaden

VHB § 4 Nr. 2 b)

Obwohl auslaufendes Wasser bei Aquarien kein **> Leitungswasser** ist, sind eintretende Schäden an versicherten Sachen ohne Einschränkung mitversichert.

Beispiel
Das Aquarium von Michael hat einen Riss. Durch diesen tritt Wasser aus und beschädigt seinen neu erstandenen lose verlegten Teppich. Er bekommt den Schaden ersetzt.

Arbeitsgeräte

VHB § 6 Nr. 2 ch)

Im Rahmen der Versicherungssumme gelten Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen als mitversichert.

Beispiel
Herr Dietrich ist Außendienstmitarbeiter und nimmt seinen Firmen-Laptop, der ihm von seinem Arbeitgeber überlassen wurde und den er ausschließlich zu gewerblichen Zwecken nutzt nach Feierabend immer mit nach Hause. Der Laptop wird bei einem Zimmerbrand zerstört und durch seine Hausrat-Versicherung ersetzt.

Außenversicherung

VHB § 7 und B1.11.2

Auch wenn **> versicherte Sachen** aus der Wohnung mitgenommen werden, sind sie bis zur vereinbarten Versicherungssumme und einem Zeitraum von maximal 12 Monaten versichert. Keine zeitliche Begrenzung gibt es für versicherte Sachen, wenn sie der Versicherungsnehmer oder eine mit Ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aus der Wohnung an einen anderen Ort zur Ausbildung, dem Wehr oder Zivildienst (einschl. des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes, Bundesfreiwilligendienstes oder freiwilligen sozialen Jahres und dergleichen) mitnimmt.

Beispiel
Familie Picard fährt für drei Wochen nach Spanien in den Urlaub. Als die Familie nach der abendlichen Show auf ihr Zimmer kommt, stellt sie fest, dass die Tür aufgebrochen und ihr Tablet-PC gestohlen wurde. Eine Regulierung durch die Haftpflichtkasse wird vorgenommen.

Bankschließfächer

B1.11.1

Eingelagerte **> versicherte Sachen** in Bankschließfächern, die sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden, gelten bis zur vereinbarten Versicherungssumme als mitversichert. Allerdings gehen Entschädigungsansprüche gegenüber dem Bankinstitut vor (Subsidiärprinzip).

Beispiel
Herr Koch hat in seiner Bank ein Schließfach. In diesem Schließfach befindet sich der Familienschmuck im Wert von 12.000 EUR. Als in der Bank ein Großfeuer ausbricht, wird der Inhalt des Schließfachs zerstört. Die Bank erstattet Herrn Koch aus ihrer Feuerinhalts-Versicherung pauschal 5.000 EUR. Die Differenz von 7.000 EUR wird ihm durch die Haftpflichtkasse erstattet.

Besitzstandsgarantie

B2.2.

Hätte der Vorvertrag eines Versicherungsnehmers bei einem anderen Versicherer in einem Schadenfall weitergehenden Versicherungsschutz geboten, reguliert die Haftpflichtkasse in der Produktlinie Einfach Komplett den Schaden auf Grundlage der besseren Bedingungen nach dessen letztem Vertragsstand – sofern der Versicherungsnehmer diese der Haftpflichtkasse zur Verfügung stellt. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um den direkten Vorvertrag handelt und dass ein ununterbrochener Versicherungsschutz bestand. Die bei der Haftpflichtkasse vereinbarte Versicherungssumme stellt die Höchstersatzleistung dar.

Beispiel

Herr Meyer kündigt seinen Vertrag beim Mitbewerber und schließt eine Hausrat-Versicherung bei der Haftpflichtkasse in der Produktlinie Einfach Komplett ab. Er ist stolzer Besitzer eines Dackels. Eines Morgens bemerkt er, dass es bei ihm im Wohnzimmer brennt und ruft die Feuerwehr, welche den Brand löschen kann. Aufgrund der Rauchentwicklung des Feuers, macht er sich Sorgen um seinen Dackel und geht mit diesem zum Tierarzt, da sich dieser ungewöhnlich verhält. Der Arzt führt entsprechende Untersuchungen durch und stellt fest, dass es dem Dackel den Umständen entsprechend gut geht und nichts Weiteres veranlasst werden muss. Eine Woche später erhält Herr Meyer die Rechnung vom Tierarzt. Da diese Leistung im Rahmen der Bedingungen zur Hausrat-Versicherung bei der Haftpflichtkasse als nicht versichert gilt, jedoch ununterbrochener Versicherungsschutz bestand und diese Leistung Bestandteil des direkten Vorvertrag von Herrn Meyer war, werden diese Kosten von der Haftpflichtkasse analog der Bedingungen des Vorvertrages ersetzt, sofern Herr Meyer einen Nachweis in Form von Vertragsbedingungen erbringen kann.

Datenrettungskosten

B1.14.6

Werden elektronisch gespeicherte, zumindest auch für die private Nutzung bestimmte Daten aufgrund eines Versicherungsfalles am **> Versicherungsort** beschädigt oder gehen verloren, besteht Versicherungsschutz zur Übernahme von Kosten zur Wiederherstellung (auch Kosten einer versuchten Wiederherstellung).

Beispiel
Aufgrund eines Zimmerbrandes wird der PC von Herrn Schipper funktionsunfähig. Die darauf gespeicherten Daten werden durch einen Fachmann wiederhergestellt; den Rechnungsbetrag für die Datenrettung übernimmt die Haftpflichtkasse.

Diebstahl – Einbruchdiebstahl

VHB § 1 Nr. 1 b) und § 3 Nr. 2

Versichert ist der Hausrat gegen „Einbruchdiebstahl". Hierunter versteht man das Eindringen in die versicherte Wohnung oder das Aufbrechen von Zimmern oder auch Behältnissen wie beispielsweise einen Schrank in der Wohnung.

Beispiel
Als Herr Krüger eines Abends nach Hause kommt, stellt er fest, dass seine Wohnungstür aufgebrochen wurde. Die Diebe haben seinen Laptop und den Fernseher aus der Wohnung mitgenommen. Herr Krüger meldet den Schaden sofort seinem Versicherer, der diesen ersetzt.

Diebstahl – Einfacher Diebstahl

Einfacher Diebstahl bedeutet die Entwendung von **> versicherte Sachen**, die nicht in verschlossenen Räumen oder Behältnissen untergebracht sind. Hier braucht der Dieb kein Hindernis zu überwinden, so dass die Merkmale eines Einbruches nicht vorliegen.

Diebstahl – Kleinvieh, Futter, Streuvorräten

B1.2.9

Sollte privat gehaltenes Kleinvieh (z. B. Ziegen, Geflügel, Kaninchen), Futter- und Streuvorräte durch einen **> Diebstahl - Einfachen Diebstahl** innerhalb des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet gestohlen werden, gilt dies bis zu 1.000 EUR als versichert.

Beispiel
Herr Rudolph hat mehrere Kaninchen. Diese besitzen einen kleinen separaten nicht gesicherten Stall, welcher sich auf dem Grundstück der versicherten Wohnung befindet. Als er seine Kaninchen am morgen füttern will, fällt ihm auf, dass 2 Stück entwendet wurden. In diesem Zusammenhang spricht Herr Rudolph seinen direkten Nachbarn an, der Ihm mitteilt, eine unbekannte Person in der Nähe des Stalls bemerkt zu haben. Er meldet den Schaden und erhält eine entsprechende Schadenzahlung.

Diebstahl – Taschendiebstahl

B1.2.3

Die Mitversicherung des **> Diebstahl - Einfachen Diebstahl** von Taschen und deren Inhalt gilt für den Versicherungsnehmer oder die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen bis zu 1.000 EUR als vereinbart.

Beispiel
Frau Ludwig geht in die Stadt, um sich neu einzukleiden. Im Gedränge in der Fußgängerzone bemerkt sie nicht, dass ihr die Geldbörse aus der umgehängten Handtasche gestohlen wird. Die Haftpflichtkasse reguliert den entstandenen Schaden (Wiederbeschaffungswert der Geldbörse und Inhalt) in Höhe von 320 EUR.

Diebstahl – Trickdiebstahl

B1.2.2

Gelangt der Täter unter Vortäuschung falscher Tatsachen – häufig mit gefälschter Identität als Amtsperson, Mitarbeiter eines Versorgungsunternehmens oder Ähnliches in die Wohnung oder auf das Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung des Versicherungsnehmers befindet, gilt der **> Diebstahl - Einfache Diebstahl** für den Versicherungsnehmer oder die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen bis zu 3 % der Versicherungssumme als versichert.

Beispiel

Es klingelt an der Tür von Herrn Zilch. Zwei angebliche Mitarbeiter eines Telefonanbieters bitten um Einlass zur Überprüfung der Leitungen. Herr Zilch lässt die beiden herein. Nachdem die zwei Mitarbeiter kurz im Flur nach einer Leitung geschaut haben, verlassen sie die Wohnung wieder. Herr Zilch bemerkt erst dann, dass ihm 700 EUR, welche sich in der Flurgarderobe befanden fehlen. Die Haftpflichtkasse ersetzt ihm den entstandenen Schaden.

Diebstahl – Wäsche, Bekleidung, Gartenmöbel, Gartengeräte (inkl. Aufsitzrasenmäher, Mähroboter), Grills und fest verankerte Gartenskulpturen sowie Kinderspiel- und Sportgeräte

B1.2.5

Der **> Diebstahl - Einfache Diebstahl** von genannten Gegenständen innerhalb des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet gilt bis zu 5 % der Versicherungssumme als versichert – ausgeschlossen ist dabei jedoch fremdes Eigentum.

Beispiel
Herr Schmidt hat seinem Sohn zum Geburtstag ein Trampolin geschenkt, welches 350 EUR gekostet hat und im Garten des Hauses platziert wird. Am nächsten Morgen stellt Herr Schmidt fest, dass das Trampolin gestohlen wurde und meldet dies der Polizei. Die Entschädigung erhält Herr Schmidt von der Haftpflichtkasse.

Diebstahl – Waschmaschinen, Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen

B1.2.8

Im Rahmen der Hausrat-Versicherung besteht Versicherungsschutz für einen **> Diebstahl - Einfachen Diebstahl** von genannten Gegenständen bis zur vereinbarten Versicherungssumme, wenn es sich hierbei um Räume auf dem Grundstück der versicherten Wohnung handelt.

Beispiel
Die Waschmaschine von Frau Roth befindet sich in einem Gemeinschaftsraum innerhalb des Mehrfamilienhauses, indem sie wohnt. Eines Morgens geht sie in den Gemeinschaftsraum um die Waschmaschine zu starten und muss feststellen, dass diese gestohlen wurde. Die Haftpflichtkasse übernimmt die Regulierung.

Elementarschäden

C4.

Der Versicherungsnehmer hat in allen Produktlinien die Möglichkeit, seinen Versicherungsschutz gegen einen Beitragszuschlag um die Naturgefahren Überschwemmung, witterungsbedingter Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawine, Vulkanausbruch und eindringendes Regen- oder Schmelzwasser zu erweitern. Eine Selbstbeteiligung von zehn Prozent pro Schaden, mindestens 500 EUR und maximal 5.000 EUR, gilt als vereinbart. Für eindringendes Regen- oder Schmelzwasser beträgt die vereinbarte Entschädigungsgrenze je Schaden 3 % der Versicherungssumme mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 250 EUR. Eine Einstufung der Risiken nach dem ZÜRS-Modell (**Z**onierungssystem für **Ü**berschwemmung, **R**ückstau und **S**tarkregen) wird nicht vorgenommen.

Beispiel
An einem lauen Sommerabend öffnet Herr Laumann die Dachgeschossfenster um nochmal zu lüften. Daraufhin geht er wieder ins Wohnzimmer und legt sich auf das Sofa auf welchem er einschläft. Am nächsten Morgen als er aufwacht bemerkt er, dass es geregnet hat. Ihm fällt sofort wieder ein, dass die Fenster im Dachgeschoss die ganze Nacht offen waren. Der Regen beschädigt seinen Schreibtisch und einen Stuhl. Da er eine Hausrat-Versicherung inkl. der Gefahr Elementar besitzt, reguliert die Haftpflichtkasse den entstandenen Schaden im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenze und der Selbstbeteiligung.

Entschädigungsgrenzen

VHB § 13 Nr. 2 b) und B1.15. und B2.3.

Außerhalb von **> Wertschutzschränken** gelten für folgende Wertsachen bedingungsgemäße Entschädigungsgrenzen: Bargeld, auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte), Urkunden, Sparbücher, sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen, Sachen aus Gold und Platin. Auch für Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins, Kunstgegenstände und Antiquitäten sind bestimmte Summenbegrenzungen zu beachten siehe - **> Wertsachen**.

› Bargeld, auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte):
3.000 EUR (Einfach Besser) / 3.500 EUR (Einfach Komplett);

› Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere:
10.000 EUR (Einfach Besser) / 20.000 EUR (Einfach Komplett);

› Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen, Sachen aus Gold und Platin:
40.000 EUR (Einfach Besser) / 50.000 EUR (Einfach Komplett).

Beispiel
Herr Ries bewahrt Bargeld im Wert von 1.000 EUR zu Hause in einer unverschlossenen Schublade auf. Bei einem **> Diebstahl - Einbruchdiebstahl** in seine Wohnung entdecken die Täter das Geld und entwenden es. Herr Ries bekommt die 1.000 EUR ersetzt.

Erstwohnung

Antrag - Antragsrückseite und Tarifunterlagen

In den VHB wird der Begriff einer Erstwohnung nicht beschrieben. In unseren Tarifunterlagen definieren wir allerdings die Nutzungsarten von Wohnungen. Demnach gelten als Erstwohnung, die vom VN ständig bewohnte Wohnung oder das ständig bewohnte Einfamilienhaus.

Erweiterte Vorsorge inkl. Pro-Aktiver Schadenregulierung
B2.1.

Im Schadenfall gelten im Rahmen der Produktlinie Einfach Komplett Leistungen, die im vereinbarten Vertrag nicht eingeschlossen, zum Zeitpunkt des Schadeneintritts jedoch Bestandteil eines anderen Hausrattarifs am deutschen Markt sind, als mitversichert. Im Rahmen der Pro-Aktiven Schadenregulierung recherchiert die Haftpflichtkasse im Schadenfall selbst, ob es einen Anbieter gibt, der für das entsprechende Risiko weitergehenden Versicherungsschutz anbietet. Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Beispiel
Familie Müller hat sich endlich den Traum vom Eigenheim erfüllt und möchte in dieses so schnell wie möglich einziehen. Um ihr Ziel zu erreichen, beladen sie täglich ihren PKW mit Mobiliar aus der alten Wohnung, um dieses in ihr neues Zuhause zu bringen. Auf der Fahrt dorthin verursachen sie leider einen kleinen Auffahrunfall, bei dem Teile des Mobiliars beschädigt werden. Ein Transportmittelunfall gilt im Rahmen der Hausrat-Versicherung der Haftpflichtkasse als nicht versichert. Da sich Familie Müller bei der Antragsstellung für die Produktlinie Einfach Komplett entschieden hat, prüft die Haftpflichtkasse für die Familie, ob ein Mitbewerber diese Leistung innerhalb seiner Bedingungen versichert. Sollte dies der Fall sein, wird eine Regulierung nach den Konditionen des Mitbewerbers erfolgen.

Fahrräder – Beschädigungen von Fahrrädern in öffentlichen Verkehrsmitteln
B1.9.

Schäden an Fahrrädern, die als Reisegepäck bei einer Annahmestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels aufgegeben und beim Transport beschädigt werden, gelten bis zur vereinbarten Versicherungssumme als versichert.

Beispiel
Herr Meyer reist mit dem Zug in den Urlaub nach Italien. Da er begeisterter Radfahrer ist und im Urlaub Radtouren machen möchte, gibt er sein Fahrrad bei einer Annahmestelle des Zugunternehmens auf. In Italien angekommen, erhält er sein Fahrrad mit Beschädigungen an Rahmen und Speichen zurück. Herr Meyer kann jedoch aufatmen, da der Schaden von der Haftpflichtkasse übernommen wird.

Fahrräder – Diebstahl

C1.1.

In der Hausrat-Versicherung gilt der **> Diebstahl - Einfache Diebstahl** von Fahrrädern (auch E-Bikes und Pedelecs, sofern diese nicht versicherungspflichtig sind) bis zu einer Entschädigung von 10.000 EUR je Versicherungsfall automatisch als integriert. Der Versicherungsschutz gilt rund um die Uhr ohne Einschränkung.

Beispiel
Herr Brosche hat sein versichertes Fahrrad ordnungsgemäß an einen Laternenpfahl gekettet und die Nacht bei Freunden verbracht. Am nächsten Morgen will er früh nach Hause, aber sein Fahrrad ist weg. Nur noch die zerstörte Fahrradkette hängt am Laternenpfahl. Er bekommt den Schaden von der Haftpflichtkasse ersetzt.

Feuer

VHB § 1 Nr. 1 a), § 2 und B1.1.

Versichert ist der Hausrat auch gegen Feuer. Darunter versteht man die Zerstörung und Beschädigung versicherter Sachen durch Brand, Blitzschlag mit **> Überspannungsschäden**, Explosion, Implosion und den Absturz/Anprall von Luftfahrzeugen oder deren Teile und Ladung. Als Brand gilt ein Feuer, das ohne bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder diesen verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Beispiel
Frau Anders hat eine neue Anbauküche. Durch einen technischen Defekt gerät ihre Spülmaschine in Brand. Das Feuer greift schnell um sich, die gesamte Küche brennt ab. Ihre Hausrat-Versicherung ersetzt den Schaden.

Garagen – Inhalt von Garagen

VHB § 6 Nr. 3 b) und B1.11.4

In Erweiterung zu den allgemeinen Bedingungen der Hausrat-Versicherung gilt der Inhalt **> versicherte Sachen** einer privat genutzten Garage, welche sich am Wohnort (politische Gemeinde) des Versicherungsnehmers befindet, auch als mitversichert.

Beispiel
Herr Winter hat eine Garage in seinem Dorf angemietet, die sich mehrere Straßen von seiner Wohnung entfernt befindet. Bei einem Einbruch in die Garage werden mehrere privat genutzte Werkzeuge entwendet. Die Haftpflichtkasse reguliert den entstandenen Schaden.

Gewerblich genutzte Räume

VHB § 6 Nr. 3 a) und B1.11.3

Im Rahmen der allgemeinen Bedingungen zur Hausrat-Versicherung gehören rein beruflich oder gewerblich genutzte Räume nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (Arbeitszimmer in der Wohnung). Darüber hinaus gelten **> versicherte Sachen** bis zu 20.000 EUR als mitversichert, die sich in rein gewerblich genutzten Räumen auf dem Grundstück der versicherten Wohnung befinden und nicht über die Wohnung zu betreten sind.

Beispiel
Herr Schuster ist Inhaber eines kleinen Reisebüros, welches sich in einem Nebengebäude auf dem Grundstück der versicherten Wohnung befindet. Bei einem **> Leitungswasserschaden** werden Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte in diesen Räumlichkeiten beschädigt. Die Haftpflichtkasse erstattet den gesamten entstandenen Schaden in Höhe von 10.000 EUR.

Glasbruch

C3.

Gegen einen geringen Beitragszuschlag bietet die Haftpflichtkasse die Möglichkeit, das Glasbruchrisiko in die Hausrat-Versicherung mit einzuschließen. Versichert gilt die Mobiliarverglasung mit vorhandenen Glaskeramikkochflächen inkl. deren Elektrik/Elektronik und die Gebäudeverglasung der versicherten Wohnung. Transparenter Kunststoff ist dabei dem Glas gleichgestellt.

Beispiel
Frau Ulrich rutscht in ihrer neuen Dusche aus und fällt durch deren Kunststoffverglasung. Da im Rahmen Ihrer Hausrat-Versicherung bei der Haftpflichtkasse der Glasbruch als versichert gilt, wird Ihr der Schaden ersetzt.

Grobe Fahrlässigkeit – Herbeiführung eines Versicherungsfalles

VHB § 34 Nr. 1 b) und B1.16.

Unter grober Fahrlässigkeit versteht man, dass die in der jeweiligen Situation erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße außer Acht gelassen wird. Es muss ein subjektives unentschuldbares Fehlverhalten vorliegen. Nach dem § 81 VVG wird lediglich eine Leistungskürzung – je nach dem Schweregrad der Verletzung – vorgenommen, da sich der Versicherungsnehmer hinsichtlich des versicherten Risikos sorglos verhalten hat. Leistungsfreiheit besteht nur, wenn die grobe Fahrlässigkeit nah beim bedingten Vorsatz oder im Grenzbereich liegt. Im Schadensfall verzichtet die Haftpflichtkasse auf einen Abzug aufgrund grober Fahrlässigkeit.

Beispiel
Herr Ortlieb hat einen sehr anstrengenden Arbeitstag hinter sich. Deshalb beschließt er, zum wohlverdienten Feierabend ein Bad zu nehmen. Da er es sich gemütlich machen will, zündet er Kerzen an und stellt sie auf den Wannenrand. Vor lauter Müdigkeit schläft er nach einer Weile im warmen Wasser ein. Er bemerkt nicht, dass er dabei mit seiner Hand sein bereitliegendes Handtuch so nahe an eine der Kerzen bringt, dass es sich entzündet. Es entsteht ein Brand im Bad, der sich auf die ganze Wohnung ausbreitet. Herr Ortlieb kann sich zum Glück rechtzeitig in Sicherheit bringen. An seinem Hausrat entstehen jedoch erhebliche Schäden, die durch seine Hausrat-Versicherung bei der Haftpflichtkasse reguliert werden.

Hagel

VHB § 1 Nr. 1 d), § 5 Nr. 1, 3, 4 und B1.4.

Hagel ist definiert als fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern. Als Geltungsbereich für Schäden durch Hagel an **> versicherten Sachen** gilt das gesamte Grundstück auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

Beispiel
Hagel zerschlägt ein Dachfenster im Haus von Herrn Ehm. Da sein Schlafzimmer direkt unter dem Dach liegt, beschädigt der Hagel sein Bett. Herr Ehm meldet den Schaden seiner Versicherung, die ihn umgehend reguliert.

Haushaltsgründung für Kinder

B1.12.

Gründen die in der Wohnung des Versicherungsnehmers lebenden Kinder bei Auszug aus der bisherigen gemeinsamen Wohnung einen eigenen Hausstand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, wird eine kostenfreie Vorsorgesumme in Höhe von 25 % der Versicherungssumme zur Verfügung gestellt. Der Versicherungsschutz erlischt ohne weitere Mitteilung ein Jahr nach Umzugsbeginn.

Beispiel
Die Tochter von Frau Flügge gründet ihren ersten eigenen Hausstand. Um eine eigene Hausrat-Versicherung hat sie sich noch nicht gekümmert. Vier Monate nach dem Auszug kommt es in der neuen Wohnung der Tochter zu einem Brandschaden. Versicherungsschutz kann über die Hausrat-Versicherung der Mutter, welche bei der Haftpflichtkasse besteht, bestätigt werden.

Haustiere

VHB § 6 Nr. 2 ci)

Grundsätzlich gelten privat gehaltene Tiere in der Hausrat-Versicherung zu den **> versicherten Sachen**. Hierzu zählen aber nur Tiere, die regelmäßig artgerecht in der Wohnung gehalten werden wie z. B. Hunde, Katzen, Fische und Vögel.

Beispiel
Bei einem **> Diebstahl – Einbruchdiebstahl** wird der teure Papagei von Herrn Hermann entwendet. Der Wert des nicht mehr auffindbaren Vogels wird ihm durch die Hausrat-Versicherung ersetzt.

Hotelkosten

VHB § 8 Nr. 3 und B1.14.2

Sollte ein Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalls seine versicherte Wohnung nicht mehr bewohnen können, werden anfallende Hotelkosten ohne Nebenkosten zeitlich unbegrenzt bis zu einer Tageshöchstentschädigung von 2,5 ‰ der Versicherungssumme durch die Haftpflichtkasse erstattet.

Beispiel
Die Wohnung von Frau Schüler ist aufgrund eines Brandes unbewohnbar geworden. Deshalb zieht sie für 10 Tage in ein Hotel. Die Kosten werden von der Hausrat-Versicherung übernommen.

Innovationsgarantie

B1.18.

Durch die Innovationsgarantie profitiert der Versicherungsnehmer automatisch von zukünftigen Leistungsverbesserungen der zugrunde liegenden Bedingungen der aktuellen Hausrat-Versicherung, sofern diese ohne Mehrbeitrag erfolgen.

Kfz – Diebstahl aus Kfz

B1.2.6

Werden **> versicherte Sachen** (außer **> Wertsachen** und fremdes Eigentum) aus einem verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeugs, Anhängers oder einer auf dem Kraftfahrzeug montierten verschlossenen Dachbox gestohlen, besteht weltweiter Versicherungsschutz bis zu 2 % der Versicherungssumme. Der Versicherungsschutz gilt rund um die Uhr ohne Einschränkung.

Beispiel
Frau Naumann befindet sich im Urlaub in Australien. Um Land und Leute besser kennen zu lernen mietet sie sich vor Ort ein Auto. Nach einem Urlaubstag mit vielen neuen und schönen Eindrücken, stellt sie Ihr Fahrzeug um 23.00 Uhr am Straßenrand ab und geht die letzten paar Meter zu Fuß zu Ihrer Unterkunft. Am nächsten Morgen hatte sie einen Tagesauflug mit dem Auto geplant, so dass sie bereits um 5.30 Uhr zu Ihrem Auto zurückkehrt. Sie muss feststellen, dass der verschlossene Kofferraum aufgebrochen und daraus Ihre Kamera gestohlen wurde. Sie zeigt den Diebstahl sofort bei der Polizei an. Der Schaden wird durch die Haftpflichtkasse ersetzt.

Kunden-, Scheck-, Kreditkartenmissbrauch nach Einbruchdiebstahl oder Raub

B1.2.1

Genannter Sachverhalt gilt nach den allgemeinen Bedingungen zur Hausrat-Versicherung nicht als versicherter Folgeschaden nach einem **> Diebstahl - Einbruchdiebstahl** oder Raub. Bei der Haftpflichtkasse gilt dies bis zu fünf Prozent der Versicherungssumme als versichert - sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Beispiel
Nach einem Einbruchdiebstahl bemerkt Herr Schneider, dass seine Geldbörse inklusive der Scheckkarte gestohlen wurde. Herr Schneider informiert die Polizei und seine Bank über diesen Vorfall. Am Tag nach dem Einbruch hat Herr Schneider einen Termin bei seinem Geldinstitut. Dieses teilt ihm mit, dass die Täter direkt nach dem Einbruch und noch vor seiner Information die Scheckkarte in Verbindung mit einer Urkundenfälschung für Einkäufe in Elektronikgeschäften missbraucht haben. Herr Schneider hat Glück im Unglück: Im Rahmen der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen bekommt er den Schaden in Höhe von 545 EUR ersetzt.

Kraftfahrzeugteile und -zubehör

VHB § 6 Nr. 4 c) und B1.8.

Die Haftpflichtkasse bietet ihren Kunden Versicherungsschutz für Kraftfahrzeugteile und -zubehör im Wert von maximal 2.500 EUR - sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Beispiel
Frau Hartmann besitzt ein 20 Jahre altes Auto, für welches sie nur eine Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen hat. Sie vereinbart einen Termin in der Werkstatt, um ihre Winterreifen montieren zu lassen. Die Sommerreifen nimmt sie mit nach Hause und lagert diese in ihrer Garage, die sich neben ihrer Wohnung befindet. Bei einem Einbruch in die Garage werden die Sommerreifen entwendet. Sorgen muss sich Frau Hartmann jedoch nicht machen, da die Haftpflichtkasse den Schaden übernimmt.

Leitungswasser

VHB § 1 Nr. 1 c), § 4 und B1.3.

Versichert ist Hausrat auch gegen Leitungswasser. Dazu muss Wasser aus der wasserführenden Installation (z. B. Heizungsanlage, Waschmaschine) oder den damit verbundenen Einrichtungen bestimmungswidrig austreten. Auch innerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte Schäden und Bruchschäden an Rohren und wasserführenden Installationen werden ersetzt, sofern diese zum versicherten Hausrat gehören. Bei der Haftpflichtkasse sind sogar Schäden durch bestimmungswidrig austretendes Wasser aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren, sowie Wassersäulen, Zimmerbrunnen, Terrarien, Zisternen oder ähnlichem versichert.

Beispiel
Frau Niewöhner lädt ihre Waschmaschine voll. Nachdem sie diese gestartet hat und es sich vor dem Fernseher bequem gemacht hat, reißt der Schlauch der Waschmaschine und das Wasser fließt durch die ganze Wohnung. Der Schaden, den das austretende Wasser in ihrer Wohnung verursacht, ist versichert.

Mehrfachversicherung (Pro-Rata-Verhältnis)

VHB § 29

Es ist zulässig, dass ein Versicherungsnehmer bei mehreren Versicherern eine Hausrat-Versicherung abschließt, wenn die Versicherungssumme aller Verträge dem **> Versicherungswert** entspricht. Die Versicherer müssen jedoch über das Bestehen aller Verträge informiert werden. Im Schadenfall leistet jeder Versicherer in Höhe des von ihm versicherten Anteils.

Beispiel
Herr Müller zieht mit seiner Lebenspartnerin Frau Schmidt zusammen. Beide haben bisher ihren Hausrat mit jeweils 30.000 EUR versichert. Beide behalten ihre Verträge zur Hausrat-Versicherung wie bisher bei. Durch ein **> Feuer** entsteht ein Schaden von insgesamt 50.000 EUR. Da eine Gesamtsumme von 60.000 EUR versichert ist, leisten beide Versicherer jeweils anteilig.

Mehrkosten infolge Preissteigerung

B1.14.16

Der Versicherungsnehmer hat im Versicherungsfall einen Anspruch auf den **> Versicherungswert**. Sollte in der Zeit zwischen dem Schadenzeitpunkt und der Wiederherstellung der Versicherungswert steigen, wird eine Regulierung inkl. der entstandenen Mehrkosten vorgenommen.

Beispiel
Herr Ackermann verlegt in seiner Eigentumswohnung Holzdielen. Es kommt zu einem **> Leitungswasserschaden**, wobei diese stark beschädigt und ausgetauscht werden müssen. Er meldet den Schaden inkl. eines Kostenvoranschlages in Höhe von 400 EUR. Nach Schadenfreigabe durch die Haftpflichtkasse, will er der Schreinerei den Reparaturauftrag erteilen. Diese teilt Ihm mit, dass Sie die Arbeiten aufgrund des gestiegenen Holzpreises nicht mehr für 400 EUR, sondern für 550 EUR ausführen können. Der Schaden von Herrn Ackermann wird im Rahmen der Hausrat-Versicherung bei der Haftpflichtkasse mit 550 EUR reguliert.

Modelleisenbahn

VHB § 6 Nr. 1, Nr. 2 a)

Eine Modelleisenbahn zählt zu den **> versicherten Sachen** im Sinne der Bedingungen und bedarf bei Antragstellung auch keiner besonderen Erwähnung. Wichtig ist nur, dass der Wert dieser Eisenbahn in der Gesamtversicherungssumme mit berücksichtigt wird.

Beispiel
Herr Schäfer hat eine Modelleisenbahn im Wert von 40.000 EUR auf dem Dachboden seines Einfamilienhauses stehen. Er hat viel Liebe und Zeit in den Aufbau seiner Bahn investiert. Durch einen Dachstuhlbrand wird sie sehr stark beschädigt. Da Herr Schäfer bei der Berechnung seiner Hausratsumme den Wert der Modelleisenbahn berücksichtigt hat, erhält er von seinem Versicherer die Entschädigung.

Nachweis im Schadenfall

VHB § 26 Nr. 2

Ein Versicherungsnehmer hat im Schadenfall nachzuweisen, dass **> versicherte Sachen** u. a. bei einem Abhandenkommen in seinem Besitz waren. Hilfreich sind hier – vor allem bei hochwertigen Sachen – Kaufbelege, Quittungen, Schätzungen und/oder Fotos oder Ähnliches. Sinnvoll kann hier sein, diese Nachweise auch außerhalb der Wohnung einer vertrauenswürdigen Person zur Aufbewahrung zu übergeben.

Beispiel
Herr Sandner hat eine wertvolle Grafik in seinem Wohnzimmer hängen. Eines Abends explodiert sein Fernseher. Bei dem Brand wird auch die Grafik vernichtet. Zum Glück hat Herr Sandner mehrere Fotografien von der Grafik bei einem Freund hinterlegt. Diese Bilder kann er nun als Nachweis für die Versicherung verwenden.

Pendlerwohnung – anfragepflichtiges Risiko

Antrag – Antragsrückseite und Tarifunterlagen

Eine Pendlerwohnung ist eine Wohnung die ein Pendler nutzt, da er sich regelmäßig zwischen seinem Wohnort und der Arbeitsstätte hin- und her bewegt. Sie kann als Erstwohnung tarifiert werden, wenn sie tatsächlich aus beruflichen Gründen erforderlich ist und diese, sowie die Erstwohnung bei der Haftpflichtkasse versichert werden.

Sportgeräte außer Haus

C1.2.

Für Sportgeräte **> versicherte Sachen** wie zum Beispiel Golfausrüstungen oder Reitsättel, die dauernd außerhalb der versicherten Wohnung aufbewahrt werden, bietet die Haftpflichtkasse Versicherungsschutz bis zu einer Entschädigung von 10.000 EUR je Versicherungsfall.

Beispiel
Herr Rapp ist passionierter Reiter. Er bewahrt seinen Sattel in einem verschlossenen Spind auf dem Reiterhof auf. Der Spind wird aufgebrochen und der darin befindliche Sattel entwendet. Herr Rapp bekommt seinen Sattel durch die Haftpflichtkasse ersetzt.

Sammlungen

VHB § 6 Nr. 1, 2 a), 2 c) und § 13 Nr. 1 a

In den Vertragsunterlagen wird der Begriff Sammlung nicht verwendet. Sofern es sich um **> versicherte Sachen** handelt, ist eine Sammlung als Hausrat im Sinne der Bedingungen zu betrachten, so dass bei Antragstellung auch keine besondere Erwähnung notwendig ist. Die **> Wertsachen** sind bedingungsgemäß klar definiert, so dass nur geprüft werden muss, ob die Sammlung oder einzelne Teile davon unter den Begriff Wertsachen fallen. Wichtig ist, dass diese Werte in der Gesamtversicherungssumme mit berücksichtigt werden.

Beispiel
Frau Holler ist stolze Besitzerin umfangreicher Serien von „Überraschungsei-Figuren" im Wert von 2.000 EUR. Während ihres Urlaubs wird in ihr Haus eingebrochen. Zum großen Schrecken von Frau Holler wurden – neben anderen Gegenständen – zwei der Ü-Eier-Serien entwendet. Es entstand ein Schaden von 1.500 EUR. Da die entwendeten Figuren normaler Hausrat sind, ist der Schaden versichert.

Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

C1.3.

Die Haftpflichtkasse bietet Ihren Kunden Versicherungsschutz im Rahmen einer beitragsneutralen Summen- und Konditionsdifferenzdeckung bis zu 12 Monaten, sofern bei Antragsstellung noch ein anderweitig auslaufender bzw. bereits gekündigter Versicherungsvertrag besteht.

Beispiel
Auf dem Grundstück von Familie Meyer befindet sich ein offener und nicht überdachter Freisitz. Die dafür vorgesehenen Gartenmöbel werden im Winter in der angrenzenden **> Garage** gelagert. Da der Sommer kurz vor der Tür steht hat Herr Meyer die Gartenmöbel bereits auf dem Freisitz platziert. In der Nacht kommt es zu einem **> Sturm** der die Gartenmöbel stark beschädigt. Der Schaden wird dem Versicherer gemeldet, jedoch verweigert dieser eine Regulierung, da sich genannte Gegenstände nicht am Versicherungsort befanden und im Rahmen der Außenversicherung **> versicherte Sachen** nur innerhalb von Gebäuden als abgesichert gelten. Zum Glück haben Sie bereits eine Hausrat-Versicherung bei der Haftpflichtkasse abgeschlossen, die im Rahmen der Gefahr Sturm den Geltungsbereich auf das Grundstück der versicherten Wohnung erweitert hat, so dass eine Regulierung des entstandenen Schadens vorgenommen wird.

Sturm

VHB § 1 Nr. 1 d), § 5 Nr. 1, 2, 4 und B1.4.

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (mindestens 62 km/h). Der Sturm muss direkt auf die **> versicherten Sachen** oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirken oder Gegenstände auf diese werfen. Kann die Windstärke nicht für den Schadenort festgestellt werden, wird ein Sturmschaden unterstellt, wenn in der Umgebung ebenfalls derartige Schäden festgestellt werden. Darüber hinaus wurde der Geltungsbereich für Schäden durch Sturm an versicherten Sachen von der Haftpflichtkasse auf das Grundstück auf dem sich die versicherte Wohnung befindet erweitert.

Beispiel
Da der Sommer kurz bevor steht hat Familie Schütz das Trampolin der Kinder aus dem Keller geholt und im Garten aufgebaut. In der Nacht kommt es zu einem Sturm und das Trampolin wird dadurch beschädigt. Familie Schütz kann aufatmen, weil Sie eine Hausrat-Versicherung bei der Haftpflichtkasse besitzen, so dass dieser Schaden bezahlt wird.

Summenanpassung

VHB § 9 Nr. 3

Die Versicherungssumme wird immer zur Hauptfälligkeit des Vertrages um die Entwicklung des Preisindexes angepasst. Dieser Index wird jährlich vom Statistischen Bundesamt ermittelt und veröffentlicht. Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, dieser Anpassung innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme zu widersprechen.

Beispiel
Herr Rudolph hat im Jahr 2000 eine Einrichtung im Wert von 100.000 EUR gekauft. Der heutige Neuwert beläuft sich auf 112.000 EUR. Durch die jährlich erfolgten Summenanpassungen beträgt die Versicherungssumme mittlerweile 115.200 EUR. Somit würde Herr Rudolph im Fall eines Totalschadens die Gesamtsumme von 112.000 EUR erhalten.

Überspannung

VHB § 1 Nr. 1 a), § 2 Nr. 3 und B1.1.3

Nicht nur der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf **> versicherte Sachen** gilt versichert, sondern auch Schäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Gegenständen durch Überspannung oder Kurzschluss, auch wenn der Blitz nicht auf dem Grundstück einschlägt. Ein Überspannungsschaden gilt bis zur vereinbarten Versicherungssumme als versichert.

Beispiel
Es tobt ein schweres Gewitter über Roßdorf. Ein im Nachbarhaus einschlagender Blitz zerstört durch Überspannung den Fernseher von Frau Philippi. Da Frau Philippi eine Hausrat-Versicherung abgeschlossen hat, wird der durch den indirekten Blitz verursachte Überspannungsschaden ersetzt.

Unbenannte Gefahren

C5.

Der Versicherungsnehmer hat in allen Produktlinien die Möglichkeit, seinen Versicherungsschutz gegen Beitragszuschlag um die unbenannten Gefahren zu erweitern. Hierbei gelten Schäden an **> versicherten Sachen**, die durch ein unvorhergesehenes Ereignis zerstört, beschädigt oder infolgedessen abhanden kommen versichert. Grundsätzlich ist also jedes Schadenereignis versichert, dass nicht ausdrücklich in den Bedingungen ausgeschlossen ist. Eine Selbstbeteiligung von 250 EUR gilt als vereinbart.

Beispiel
Frau Gerber möchte einen anstrengenden Arbeitstag ausklingen lassen. Als sie das TV-Gerät einschaltet, bemerkt sie, dass dieses defekt ist. Äußere Schäden sind auf den ersten Blick nicht zu erkennen. Das Gutachten einer Fachfirma ergibt, dass das Kabel durch Frau Gerbers Katze angeknabbert wurde und es somit zu einem Überspannungsschaden am hochwertigen TV-Gerät gekommen ist. Da Frau Gerber in ihrem Versicherungsschutz die Klausel „unbenannte Gefahren“ vereinbart hat, wird Ihr der Schaden von der Haftpflichtkasse ersetzt.

Unterversicherung

VHB § 12 Nr. 5, 6

Die Versicherungssumme sollte stets dem Neuwert des versicherten Hausrats entsprechen. Wird eine zu niedrige Versicherungssumme gewählt (Unterversicherung), ist die Entschädigung um den Anteil zu kürzen, der dem Verhältnis der Versicherungssumme zum **> Versicherungswert** entspricht.

Beispiel
Herr Geiß wählt eine Versicherungssumme von 50.000 EUR für seinen Hausrat, hat aber tatsächlich einen Versicherungswert von 100.000 EUR in seiner Wohnung. Ein **> Unterversicherungsverzicht** ist nicht vereinbart. Durch ein defektes Rückstauventil entsteht ein **> Leitungswasserschaden**, durch den seine Schränke beschädigt werden. Herrn Geiß entsteht ein Schaden in Höhe von 1.000 EUR. Da Herr Geiß nur 50 % des eigentlichen Wertes seines Hausrats versichert hat, wird er maximal 500 EUR von seinem Hausratversicherer erhalten.

Unterversicherungsverzicht

C6.6.

Der Versicherer verzichtet auf einen Abzug wegen **> Unterversicherung**, wenn bei der Ermittlung der Versicherungssumme mindestens 650 EUR je qm Wohnfläche angesetzt wurden.

Beispiel
Bei einer Wohnungsgröße von 60 Quadratmetern hat Herr Bank einen Unterversicherungsverzicht vereinbart und eine Versicherungssumme von 39.000 EUR gewählt (650 EUR pro Quadratmeter) – obwohl der tatsächliche Wert der Wohnungseinrichtung 50.000 EUR beträgt. Als durch ein Gewitter an Herrn Banks Kühlschrank ein **> Überspannungsschaden** entsteht, begleicht der Versicherer den Schaden dennoch ohne Abzüge, weil er im Rahmen des vereinbarten Unterversicherungsverzichts auf die Überprüfung verzichtet, ob die gewählte Versicherungssumme dem tatsächlichen Wert des Hausrats entspricht. Würde Herr Bank – etwa bedingt durch einen Brand – einen Totalschaden erleiden, bei dem sein gesamtes Inventar im Wert von 50.000 EUR zerstört wird, könnte er nur mit einer Entschädigung in Höhe der Versicherungssumme von 39.000 EUR rechnen.

Vandalismus

VHB § 1 Nr. 1 b), § 3 Nr. 3 und B1.2.12

Vorsätzlich zerstörte oder beschädigte Hausratgegenstände gelten als versichert, wenn ein Täter in bestimmten Szenarien eines **> Diebstahl – Einbruchdiebstahl** in die versicherte Wohnung eindringt und diese zerstört. Die Haftpflichtkasse hat in Ihrem Tarif zur Hausrat-Versicherung diesen Geltungsbereich für Ihre Kunden auf die Mitversicherung von Vandalismusschäden nach Einschleichen oder Raub erweitert.

Beispiel
Familie Gruber genießt ihren Jahresurlaub am Meer. Während ihrer Abwesenheit brechen mehrere Täter in ihre Wohnung ein. Diverse Hausratgegenstände werden entwendet. Zudem besprühen die Täter auch noch sämtliche Wände innerhalb der Wohnung mit Graffitis und drehen, nachdem sie die Abflüsse verstopft haben, alle Wasserhähne auf. Bei der Rückkehr der Familie Gruber ist der Schrecken groß. Der Schaden wird der Hausrat-Versicherung gemeldet. Da hier Vandalismus in Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl vorliegt, leistet der Versicherer, so dass die entwendeten Gegenstände, der Schaden an den besprühten Wänden und der **> Leitungswasserschaden** werden ersetzt.

Versicherte Sachen und nicht versicherte Sachen

VHB § 6 Nr. 1, 2, 4

Die allgemeinen Bedingungen zur Hausratversicherung (VHB) besagen, dass alle Sachen in der Wohnung des Versicherungsnehmers ungeachtet der Eigentumsverhältnisse (Ausnahme: Sachen von Mietern/Untermietern) als versichert gelten – dazu zählen zum Beispiel auch **> Wertsachen, > Anbaumöbel und -küchen, > Haustiere** oder **> Arbeitsgeräte**. Nicht versicherte Sachen wie zum Beispiel Gebäudebestandteile oder Kraftfahrzeuge werden ausdrücklich benannt.

Beispiel

Herr und Frau Herrmann haben sich vor Jahren ein Wasserbett gekauft. Als sie nach einem Wochenendausflug zurück in ihre Wohnung kommen, müssen sie feststellen, dass ein Wasserspeicher des Betts ausgelaufen ist und das auslaufende Wasser versicherte Hausratgegenstände beschädigt hat. Im Rahmen der Hausratversicherung bekommen die Kunden den entstandenen Schaden an den versicherten Sachen bis zur vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.

Versicherungsort

VHB § 6 Nr. 3

Nach den allgemeinen Bedingungen zur Hausratversicherung (VHB) gilt als Versicherungsort die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören alle sich auf dem Grundstück befindlichen, privat genutzten Räume (einschließlich: Arbeitszimmer innerhalb der Wohnung), Nebengebäude sowie **> Garagen**, die ausschließlich der Versicherungsnehmer oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen nutzen. Dazu kommen Balkone, Loggien und unmittelbar an das Gebäude anschließende Terrassen, sowie gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume wie Fahrrad-, Wasch- und Trockenkeller oder -böden.

Beispiel
Frau Günther lebt in einem Mehrfamilienhaus. Sie nutzt die Möglichkeit, ihre Waschmaschine im verschließbaren Gemeinschaftswaschraum im Keller aufzustellen. Es kommt zu einem Brand, bei dem auch die Waschmaschine von Frau Günther beschädigt wird. Da auch der Gemeinschaftswaschraum zum Versicherungsort zählt, besteht Versicherungsschutz für den entstandenen Schaden bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Versicherungswert

VHB § 9 Nr. 1

Der Versicherungswert in der Hausratversicherung ist der Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens von Sachen gleicher Art und Güte (Neuwert). Der Hausrat ist zum Neuwert versichert. Dieser Wert bildet demnach auch die Grundlage der Entschädigung im Schadenfall. Abzüge wegen Alter oder Abnutzung der beschädigten Sachen (Zeitwert) werden nicht vorgenommen.

Beispiel
Der vor 5 Jahren von Herrn Bass für 4.000 EUR erworbene Seidenteppich ist durch einen **> Leitungswasserschaden** nur noch für den Müll geeignet. Ein gleichwertiger Teppich kostet heute 4.700 EUR. Mit diesem Betrag kann Herr Bass als Entschädigung rechnen.

Wertsachen

VHB § 6 Nr. 1, 2 b), § 13 Nr. 1 a), 2a), B1.15. und B2.3.

Wertsachen gelten im Rahmen der Hausratversicherung generell als mitversichert – müssen demzufolge bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigt werden. Wertsachen im Sinne der Bedingungen zur Hausratversicherung sind:

a) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte);
b) Urkunden (einschließlich Sparbüchern und sonstigen Wertpapieren);
c) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin;
d) Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände (Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken, Plastiken, Sachen aus Silber);
e) Antiquitäten (älter als 100 Jahre) mit Ausnahme von Möbelstücken.

Die allgemeine Entschädigungsgrenze für Wertsachen liegt in der Produktlinie Einfach Besser bei 50 Prozent der Versicherungssumme. In Einfach Komplett gelten Wertsachen im Rahmen der Gesamtversicherungssumme ohne eine prozentuale Begrenzung als versichert. Wenn sich Wertsachen der Gruppen a) bis c) außerhalb eines **> Wertschutzschrankes** befinden, gelten spezielle **> Entschädigungsgrenzen**.

Beispiel
Herr Mahler möchte seinem Enkelkind zum bestandenen Abitur einen höheren Geldbetrag schenken und hebt am Geldautomaten 5.000 EUR ab und deponiert diese in seinem **> Wertschutzschrank**. Einen Tag, nachdem er das Geld abgehoben hat, wird bei ihm eingebrochen und das Geld entwendet. Herr Mahler bekommt dieses im Rahmen der vertraglich vereinbarten Entschädigungsgrenze von seiner Hausratversicherung erstattet.

Wertschutzschränke

VHB § 13 Nr. 1 b)

Nicht jeder „Safe“ wird als Wertschutzschrank im Sinne der Bedingungen angesehen. Es sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen wie z. B. die Anerkennung durch den Verband der Schadenversicherer und das Mindestgewicht von 200 kg. Sollte dieses Gewicht unterschritten werden, muss der Wertschutzschrank zumindest zweiwandig sein und fachmännisch verankert oder bündig in die Wand eingelassen werden.

Beispiel
Bei einem **> Diebstahl – Einbruchdiebstahl** in der Wohnung von Frau Sichel wird der zertifizierte und eingemauerte Safe aufgebrochen. Die 1.500 EUR Bargeld, welche sich in diesem befunden haben wurden gestohlen. Da Frau Sichel durch einen Kontoauszug nachweisen kann, dass das Geld von ihrem Konto abgehoben wurde und die Versicherungssumme von 40.000 EUR ausreichend ist gilt der Schaden als versichert.

Wochenendhäuser – anfragepflichtiges Risiko

Antrag - Antragsrückseite und Tarifunterlagen

Wochenendhäuser sind auch Almhütten, Berghütten, Ferienhäuser, Gartenhäuser, Jagdhäuser, Landhäuser, Sommervillen, Weinberghäuser, Wohnlauben und nicht ständig bewohnte Wohnungen in nicht ständig bewohnten Mehrfamilienhäusern (z. B. Ferienpark). Versicherungsschutz wird nach den allgemeinen Bedingungen zur Hausratversicherung unter bestimmten Voraussetzungen geboten. Achtung: Aus dem erhöhten Einbruchrisiko ergibt sich hier ein tariflich erhöhter Beitragssatz.

Wohnfläche

Verbraucherinformationen Seite 29 Fußnote 1

Die Wohnfläche ist die Grundfläche aller Räume einer Wohnung einschließlich der Hobbyräume. Unberücksichtigt bleiben Treppen, Balkone, Loggien, Terrassen sowie Keller-, Speicher- und Bodenräume, wenn diese nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzt werden (siehe Mietvertrag, Baubeschreibung o. Ä.).

Beispiel
Herr Fuchs ist leidenschaftlicher Schlagzeuger und nutzt einen bisher leer stehenden Raum im Objekt neben seiner Mietwohnung als Proberaum. Da er der Haftpflichtkasse die Größe dieses Raumes mitgeteilt hatte und die im bestehenden Vertrag genannte Wohnfläche angepasst wurde, kann er gelassen der Abwicklung des Schadens entgegensehen, der entstand, als Diebe dort einbrachen und Instrumente und Mischpult mitnahmen.

Wohngemeinschaften

VHB § 6 Nr. 1, 3

Nach der Definition ist der gesamte Hausrat in einer Wohnung (nicht einzelne Räume) versichert. Die Wohnung darf ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzt werden. Im Fall einer Wohngemeinschaft ist es also nur möglich, die gesamte Wohnung zu versichern. Dabei muss einer der WG-Bewohner die Funktion des Versicherungsnehmers übernehmen. Bei einem Schaden wird an diesen geleistet, der dann im Innenverhältnis aufteilt.

Beispiel
Mark, Stefan und Kai sind Studenten und ziehen zusammen in eine WG, die sie vor Einzug gemeinsam renoviert und verschönert haben. Unter anderem haben sie einen neuen Parkettboden verlegt. Kai hat für die gemeinsame Wohnung eine Hausratversicherung abgeschlossen. Bei einem **> Leitungswasserschaden** kommt es zu einem Schaden am Parkett. Die Entschädigung erfolgt an den Versicherungsnehmer Kai, der sie dann unter den Mitbewohnern aufteilt.

Zweitwohnung – anfragepflichtiges Risiko

Antrag - Antragsrückseite und Tarifunterlagen

Als Zweitwohnung definiert sich eine Wohnung, die der Versicherungsnehmer nicht ständig bewohnt, die sich aber in einem ständig bewohnten Mehrfamilienhaus befindet. Versicherungsschutz wird nach den allgemeinen Bedingungen zur Hausratversicherung unter bestimmten Voraussetzungen geboten. Achtung: Aus dem erhöhten Einbruchrisiko ergibt sich hier ein tariflich erhöhter Beitragssatz.

Das deckt die Hausrat-Versicherung ab

Stand 01.01.2019

DIE HAFTPFLICHTKASSE

Hausrat-Versicherung	Einfach Besser	Einfach Komplett
Versicherte Gefahren: Feuer, Einbruchdiebstahl, Beraubung, Vandalismus, Leitungswasser, Sturm und Hagel	✓	✓
Aquarien / Terrarien / Wasserbetten / Wassersäulen / Zimmerbrunnen / Sprinkler / innenliegende Regenfallrohre	✓	✓
Außenversicherung	100% der VSU bis 12 Monate	100% der VSU bis 12 Monate
Bankschließfach	bis 100 % der VSU	bis 100 % der VSU
Beruflich genutzte Sachen	✓	✓
Besitzstandsgarantie	nein	✓
Datenrettungskosten	2 % der VSU	2 % der VSU
Diebstahl von Fahrrädern und Fahrradanhängern (auch E-Bikes und Pedelecs, sofern nicht versicherungspflichtig) ohne Nachtzeitklausel	bis 10.000 EUR	bis 10.000 EUR
Diebstahl aus Kraftfahrzeugen oder Wassersportfahrzeugen inkl. Elektronik	2 % der VSU weltweit ohne Nachtzeitklausel	2 % der VSU weltweit ohne Nachtzeitklausel
Diebstahl von Wäsche, Bekleidung, Gartenmöbeln, Gartengeräten, Mähroboter, Aufsitzrasenmäher, Kinderspiel- und Sportgeräte	5 % der VSU	5 % der VSU
Elementar Selbstbeteiligung 10 % (mind. 500 EUR, max. 5.000 EUR) › Überschwemmung, witterungsbedingter Rückstau › Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch › Schneedruck, Lawinen › Vulkanausbruch › Nässeschäden durch Regen- oder Schmelzwasser – bis 3 % der Versicherungssumme bei einer Selbstbeteiligung von 250 EUR	Einschluss möglich	Einschluss möglich
Erweiterte Vorsorge › Kein Deckungsnachteil gegenüber Mitbewerbern › Verzicht auf Selbstbeteiligungen (SB) › Verzicht auf Begrenzungen der Höchstersatzleistungen (Sublimits) › Pro-Aktive Schadenregulierung	nein	✓
Gewerblich genutzte Räume auch wenn diese nicht über die Wohnung zu betreten sind	bis 20.000 EUR	bis 20.000 EUR
Glasbruch mitversichert sind Glaskeramik-Kochflächen (z. B. Ceranfeld inkl. deren Elektrik / Elektronik, Aquarien und Terrarien	Einschluss möglich	Einschluss möglich
Grobe Fahrlässigkeit auch über die gesetzlichen Regelungen hinaus	alle versicherten Gefahren bis 100 % der VSU	alle versicherten Gefahren bis 100 % der VSU
Innovationsgarantie zukünftige Bedingungsverbesserungen ohne Mehrbeitrag gelten automatisch mitversichert	✓	✓

DIE HAFTPFLICHT KASSE

Hausrat-Versicherung	Einfach Besser	Einfach Komplett
Kraftfahrzeugteile und -zubehör	bis 2.500 EUR	bis 2.500 EUR
Kunden-, Scheck-, Kreditkartenmissbrauch nach Einbruchdiebstahl oder Raub	5 % der VSU	5 % der VSU
Leistungsgarantie gegenüber den Musterbedingungen des GDV	✓	✓
Seng- und Schmorschäden	✓ Selbstbeteiligung 100 EUR	✓ ohne Selbstbeteiligung
Service-Paket		
› Assistance-Leistungen wie HandwerkerhotLine, z.B. Dachdecker, Elektroinstallateure, Wach- und Sicherheitsdienst, Glaser, Heizungs- und Sanitärfachleute bis 500 EUR	✓	✓
Sportgeräte (Golfbag, Sattel, etc.), die sich ständig außerhalb der Erstwohnung befinden	bis 10.000 EUR	bis 10.000 EUR
Sturm-Hagelschäden innerhalb des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet	✓	✓
Summen- und Konditionsdifferenzdeckung (max. 12 Monate ab Antragseingang)	✓ bis 20 % über der VSU beim Vorvertrag	✓ bis 20 % über der VSU beim Vorvertrag
Taschendiebstahl	bis 1.000 EUR ohne Altersbegrenzung	bis 1.000 EUR ohne Altersbegrenzung
Transportkosten	✓	✓
Trickdiebstahl innerhalb des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet inkl. Kunden-, Scheck-, Kreditkartenmissbrauch	3 % der VSU ohne Altersbegrenzung	3 % der VSU ohne Altersbegrenzung
Unbenannte Gefahren	Einschluss möglich	Einschluss möglich
Umzugskosten bei Unbewohnbarkeit	✓	✓
Überschallknall	✓	✓
Überspannung nach Blitzschlag	✓	✓
Vandalismus nach Einschleichen oder Raub	✓	✓
Verpuffung	✓	✓
Verrußung	✓	✓
Wasser-Gasverlust nach Schaden	✓	✓
Wertsachen insgesamt	50 % der VSU	bis zur VSU
› außerhalb Wertschutzschrank Bargeld, Geldkarten	bis 3.000 EUR	bis 3.500 EUR
› außerhalb Wertschutzschrank Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere	bis 10.000 EUR	bis 20.000 EUR
› außerhalb Wertschutzschrank Schmuck, Perlen, Briefmarken, Münzen etc.	bis 40.000 EUR	bis 50.000 EUR
Wohnung unbewohnt	12 Monate	12 Monate

Die aufgeführten Leistungen stellen einen allgemein verständlichen Kurzüberblick dar. Maßgeblich für den Versicherungsschutz ist der Wortlaut der Versicherungsbedingungen. Sie sind jederzeit anforderbar und einsehbar.

DIE HAFTPFLICHT KASSE

Unfall Wissen

Stand 06/2019

Behinderungsbedingter Mehraufwand

BBU Unfall Einfach 1. Ziffer 29, 2. Ziffer 21, 3. Ziffer 20

Nach einem Unfall mit der Folge einer verbleibenden Invalidität können Kosten für diverse Maßnahmen anfallen, die aufgrund der Invalidität entstehen. Diese Kosten werden im Rahmen des behinderungsbedingten Mehraufwandes ersetzt. Für folgende Maßnahmen werden in der Produktlinie Unfall Einfach Komplett bis zu 30.000 EUR, in der Produktlinie Unfall Einfach Besser bis zu 6.000 EUR und in der Produktlinie Unfall Einfach Gut bis zu 2.000 EUR erstattet:

- Umbau eines Pkw
- Umbau einer Wohnung oder Umzug
- Prothesen, Hilfsmittel (z. B. Rollstuhl), künstliche Organe oder Organtransplantation
- Berufliche Umschulung
- Blindenhund

Beispiel
Herr Mittelmann erleidet durch einen schweren Unfall eine Querschnittslähmung und sitzt seitdem im Rollstuhl. Damit er weiterhin Auto fahren kann, wird es entsprechend seiner eingeschränkten Bedienmöglichkeiten umgebaut. Ein Rutschbrett erleichtert ihm jetzt das Ein- und Aussteigen. Spezielle Vorrichtungen ermöglichen ihm das Gasgeben und Bremsen mit der Hand. Die Kosten für die Umbauarbeiten übernimmt seine Unfall-Versicherung.

Bergungs-, Such- und Transportkosten

AUB 2014 Ziffer 2.8, BBU Unfall Einfach 1. Ziffer 27, 2. Ziffer 19, 3. Ziffer 18

Wird ein Unfall vermutet oder ist ein Unfall eingetreten, werden erforderliche Such- und Rettungskosten sowie die Transportkosten ins nächste Krankenhaus erstattet. Verstirbt die versicherte Person im Ausland durch einen Unfall, werden auch die Überführungskosten des Leichnams nach Deutschland erstattet.

Beispiel 1
Herr Zöller meldet sich in seinem Urlaubshotel zu einer Ganztageswanderung ab. Bis spätestens 21 Uhr will er wieder zurück sein. Um 22 Uhr hat er sich noch nicht in seinem Hotel gemeldet. Da der Hoteleigentümer einen Unfall vermutet, meldet er den Fall der Bergwacht, die sofort eine Suche nach dem

Wanderer veranlasst. Um 23 Uhr erscheint Herr Zöller im Hotel. Er hatte sich in der Zeit einfach völlig verschätzt. Die Suche nach ihm kann abgebrochen werden. Da jedoch ein Unfall vermutet werden konnte, werden die angefallenen Kosten der Bergwacht durch seine Unfall-Versicherung ersetzt.

Beispiel 2
Herr Karl war allein zu einer kleinen Bergwanderung aufgebrochen und viele Stunden später immer noch nicht zurückgekehrt. Seine Frau macht sich große Sorgen und informiert die Bergwacht. Sie findet den Wanderer mit gebrochenem Knöchel an einer unzugänglichen Stelle. Er muss mit einem Helikopter geborgen und ins Krankenhaus geflogen werden. Sämtliche Kosten werden bis zur Höhe der Versicherungssumme von seiner Unfall-Versicherung übernommen.

Besserstellungsklausel

BBU Unfall Einfach Ziffer 63

Der elementare Vorteil der Besserstellungsklausel besteht darin, dass sich durch den Vertragsabschluss einer Unfallversicherung nach Produktlinie Einfach Komplett keine Leistungsnachteile aus den Bereichen „Erweiterungen des Unfallbegriffs“ sowie „Abänderungen zu den Ausschlüssen“ gegenüber dem Vorvertrag ergeben.

Sollten die Versicherungsbedingungen des Vorversicherers in den genannten Bereichen demnach einen verbesserten Leistungsumfang gegenüber den Bedingungen des Unfallschutzes Einfach Komplett der Haftpflichtkasse aufweisen, so gelten diese auf Antrag im Leistungsfall.

Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um den unmittelbaren Vorvertrag bei einem anderen in Deutschland zugelassenen Versicherungsunternehmen handelt, der für mindestens 3 Jahre bestanden hat. Zwischen Ablauf des Vorvertrages und Beginn des Vertrages nach Unfall Einfach Komplett lagen maximal 3 Monate.

Umfasst sind bessere Regelungen der unter A. Erweiterungen des Unfallbegriffs und D. Abänderung zu den Ausschlüssen in den Bedingungen zur Unfall Einfach Komplett beschriebenen Leistungen. Die beitragsfreien Leistungen, die im Vorvertrag vereinbart waren, werden von der Haftpflichtkasse bis zu einer Gesamthöhe von 25.000 EUR berücksichtigt, wenn diese

› im Unfallschutz Einfach Komplett ebenfalls beitragsfrei versichert sind und eine geringere Versicherungssumme vorsehen.

› als beitragsfreie Leistungsart nach dem Unfallschutz Einfach Komplett nicht enthalten sind und auch nicht beitragspflichtig vereinbart werden können. Die Besserstellungsklausel gilt somit nicht für Leistungsarten, die nur gegen Beitragszahlung vereinbart werden können.

Bewusstseinsstörung

BBU Unfall Einfach 1. Ziffer 34, 2. Ziffer 23, 3. Ziffer 21

Unfälle aufgrund von Bewusstseinsstörungen sind im Allgemeinen gemäß den AUB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. In der Unfall Einfach der Haftpflichtkasse sind Unfälle durch Bewusstseinsstörungen aufgrund von Alkoholkonsum in allen Produktlinien eingeschlossen.
Bei Bewusstseinsstörungen, die infolge von Alkoholkonsum beim Lenken von Kraftfahrzeugen vorliegen, gelten unterschiedliche Promillegrenzen, je nach Produktlinie. Bewusstseinsstörungen, die durch die Einnahme von Medikamenten, Verabreichung von KO-Tropfen, Schlaganfall, Herzinfarkt, Herz- und/oder Kreislaufstörungen, Schlafwandel, Einwirkung von Witterungsbedingungen, epileptischen Anfall oder andere Krampfanfälle verursacht werden, sind versicherbar. Im Unfallschutz Einfach Komplett gelten auch Unfälle infolge von Erschrecken, Ohnmachtsanfällen und sonstigen Bewusstseinsstörungen (außer durch Drogeneinfluss) mitversichert.

Beispiel
Herr Leinreiter erleidet während einer Autofahrt einen Herzinfarkt. Dadurch verliert er die Kontrolle über sein Fahrzeug. Es kommt von der Fahrbahn ab und prallt gegen einen Baum. Dabei zieht sich der Fahrer erhebliche Verletzungen zu.

Druckkammerkosten

BBU Unfall Einfach 1. Ziffer 9, 2. Ziffer 6

Tritt nach einem Tauchunfall eine Dekompressionskrankheit (**> Tauchtypische Unfälle**) auf, ist aus medizinischer Sicht das erste Ziel, die entstandenen Bläschen im Blut möglichst schnell wieder zu beseitigen. Dies geschieht am erfolgreichsten, indem ein weiterer Tauchgang simuliert und der Taucher damit einem erhöhten Umgebungsdruck ausgesetzt wird. Der Verunfallte wird dazu in eine Druckkammer gebracht, in der ein individuell einstellbarer Luftdruck erzeugt werden kann. Die entstehenden Kosten einer Druckkammerbehandlung werden nicht immer von der Krankenversicherung übernommen. Bei der Haftpflichtkasse sind die Druckkammerkosten in der Produktlinie Unfall Einfach Komplett bis zu 100.000 EUR und in der Produktlinie Unfall Einfach Besser bis zu 50.000 EUR versichert.

Beispiel
Frau Speer unternimmt im Urlaub einen Tauchgang in 30 Meter Wassertiefe. Dort hält sie sich 20 Minuten auf, als plötzlich zu viel Luft in ihre Tauchweste gerät. Frau Speer ist noch nicht sehr erfahren und verliert in der ungewohnten Situation die Kontrolle. Der entstehende Auftrieb ihrer Tauchweste treibt sie viel zu schnell an die Wasseroberfläche, so dass ihr ein erforderliches langsames Auftauchen nicht möglich ist. Glücklicherweise findet sie noch den Weg zu Helfern in ihrem Boot, die sie gleich ins Krankenhaus bringen. Dort kommt sie in eine Druckkammer, wodurch eine übermäßige Bläschenbildung im Blut verhindert werden kann. Die Kosten der Behandlung werden durch ihre Unfall-Versicherung ersetzt.

Dynamik

BBU Unfall Einfach 1. Ziffer 62, 2. Ziffer 44, 3. Ziffer 37

Durch eine vereinbarte Dynamik steigt der Versicherungsschutz und damit auch der Beitrag jährlich an. Sinn der Dynamik ist, der Inflation entgegenzuwirken, denn das Geld wird im Laufe der Jahre immer weniger Wert sein. Die Vereinbarung einer Dynamik ist freiwillig. Einer erfolgten Dynamisierung kann widersprochen werden, wenn vielleicht der Beitrag durch die stetige Erhöhung zu hoch geworden ist. Sollte der Dynamik zweimal hintereinander widersprochen werden, entfällt die vereinbarte Dynamik für den Unfall-Versicherungsvertrag. Die Dynamik kann aber zukünftig wieder auf Wunsch eingeschlossen werden.

Eigenbewegungen

BBU Unfall Einfach 1. Ziffer 14

Eigenbewegungen sind Bewegungen ohne erhöhte Kraftanstrengung. Als Eigenbewegung versteht man im Versicherungsbereich eine Reflexbewegung, Reflexhandlung oder (fallbezogene) typische Bewegung eines Menschen bzw. seines Körpers, die ohne ein gleichzeitiges, direkt und von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis (also die Ursache der Bewegung) vollzogen wurde.
Versichert sind nach der Produktlinie Unfall Einfach Komplett durch Eigenbewegung(en) verursachte Bauch-, Unterleibs- und Knochenbrüche sowie alle Schädigungen an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule. Ausgeschlossen bleiben Schädigungen der Bandscheiben. Versichert sind auch Gelenksverrenkungen, Zerrungen oder Zerreißungen von Muskeln, Sehnen, Bändern, Kapseln oder Menisken.

Typische Beispiele von Eigenbewegung:

- Umknicken beim Gehen oder Joggen, beim Aussteigen aus dem Auto oder Treppensteigen
- Tennisspieler streckt sich, um hohen Ball zu erreichen
- Körperliche Drehbewegung beim Sport
- Nachfassen eines fallenden Gegenstandes
- Erschrecken und ein unmittelbar darauf beruhender Sturz

Gerade Sportler sollten diese Eigenbewegungen mitversichert haben, um während ihrer sportlichen Betätigung abgesichert zu sein.

Beispiel
Herr Ruppert spielt mit ein paar Freunden Fußball. Ehrgeizig versucht er, einen eigentlich unerreichbaren Ball eines Teamkollegen noch vor der Seitenlinie zu erreichen und mit einem gewagten Ausfallschritt zurückzuschlagen. Bei diesem riskanten Manöver reißt die Achillessehne in seinem rechten Fuß.

Erfrieren

BBU Unfall Einfach 1. Ziffer 3, 2. Ziffer 3, 3. Ziffer 3

Ob der Tod durch Erfrieren immer den **> Unfallbegriff** erfüllt, wurde in der Vergangenheit unterschiedlich ausgelegt. Es wurde diskutiert, ob es als „plötzlich" angesehen werden kann, wenn eine Person für längere Zeit größerer Kälte ausgesetzt ist. Um für einen solchen Fall Klarheit zu schaffen, ist „Erfrieren" als Unfallursache in den Bedingungen zur Unfall Einfach der Haftpflichtkasse aufgenommen worden.

Beispiel
Herr Schulz gerät bei einer Bergtour überraschend in Regen und Nebel. Aufgrund der schlechten Sicht und starken Windes muss er die ganze Nacht auf einem Felsvorsprung ausharren. Durch die anhaltende Kälte erfriert er und kann am nächsten Tag durch die Bergwacht nur noch tot aufgefunden werden. Seine Unfall-Versicherung zahlt an seine Hinterbliebenen.

Erhöhte Kraftanstrengung

BBU Unfall Einfach 1. Ziffer 14, 2. Ziffer 9, 3. Ziffer 9

Eine erhöhte Kraftanstrengung liegt bei einem gesteigerten Einsatz der Muskelkraft vor. Versichert sind nach der Unfall Einfach der Haftpflichtkasse die durch erhöhte Kraftanstrengung verursachten Bauch-, Unterleibs- und Knochenbrüche. Nach den Produktlinien Einfach Komplett und Einfach Besser sind auch alle Schädigungen an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule mitversichert, ausgeschlossen sind allerdings Schädigungen der Bandscheiben. Versichert nach der Produktlinie Einfach Komplett und Einfach Besser sind auch Gelenksverrenkungen, Zerrungen oder Zerreißungen von Muskeln, Sehnen, Bändern, Kapseln oder Menisken.

Beispiel
Herr Kern hilft einem Freund bei seinem Umzug. Als sie gemeinsam versuchen, einen schweren Eichenschrank durchs Treppenhaus zu tragen, erleidet Herr Kern durch das erhebliche Gewicht des Möbelstücks einen Muskelfaserriss im rechten Arm.

Ertrinken und Ersticken

BBU Unfall Einfach 1. Ziffer 2, 2. Ziffer 2, 3.Ziffer 2

Ob der Tod durch Ertrinken oder Ersticken immer den **> Unfallbegriff** erfüllt, wurde in der Vergangenheit unterschiedlich ausgelegt. Es wurde diskutiert, ob das Ertrinken oder Ersticken als „plötzlich" angesehen werden kann. Um für einen solchen Fall Klarheit zu schaffen, ist das Ertrinken und Ersticken als Unfallursache in den Bedingungen zur Unfall Einfach der Haftpflichtkasse aufgenommen worden.

Beispiel
Frau Hans erleidet beim Rausschwimmen auf dem Meer einen Krampf im Bein und ertrinkt. Eine vereinbarte Todesfallsumme wird durch die Unfall-Versicherung an die gesetzlichen Erben bzw. die vertraglich festgehaltene bezugsberechtigte Person ausgezahlt.

Fahrtveranstaltung

BBU Unfall Einfach 1. Ziffer 39, 2. Ziffer 28, 3. Ziffer 25

Im Rahmen der AUB sind Unfälle, die während der Teilnahme an einer Rennveranstaltung mit Motorfahrzeugen zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit stattfinden, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Rennveranstaltungen, bei denen es auf die Einhaltung einer Durchschnittsgeschwindigkeit ankommt (auch hier können teilweise hohe Geschwindigkeiten erforderlich sein), sind im Versicherungsschutz der Unfall Einfach eingeschlossen. Ferner sind Rennveranstaltungen mit Freizeitcharakter auf Kartbahnen in den Produktlinien Unfall Einfach Komplett und Einfach Besser mitversichert.

Beispiel
Herr Paul nimmt an einer sogenannten Gleichmäßigkeitsprüfung (GLP) am Nürburgring teil, bei der die Strecke in einer vorgegebenen Zeit möglichst genau gefahren werden muss. Dabei kommt es zu einem schweren Unfall.

Flüssigkeits-, Nahrungsmittel- oder Sauerstoffentzug

BBU Unfall Einfach 1. Ziffer 4, 2. Ziffer. 4, 3. Ziffer 4

Ob Gesundheitsschäden oder der Tod durch Flüssigkeits-, Nahrungsmittel- oder Sauerstoffentzug immer den **> Unfallbegriff** erfüllen, wurde in der Vergangenheit unterschiedlich ausgelegt. Es kann in Einzelfällen strittig sein, ob ein solcher Fall als „plötzlich" angesehen werden kann. Um auch für solche Fälle Versicherungsschutz zu gewähren, bei denen das Vorliegen eines Unfallbegriffs verneint werden müsste, wurde auch „Flüssigkeits-, Nahrungsmittel- oder Sauerstoffentzug" als Unfallursache in den Bedingungen zur Unfall Einfach der Haftpflichtkasse aufgenommen worden.

Beispiel
Frau Krause besteigt ohne zusätzlichen Sauerstoff einen Himalayagipfel. Wegen ihres sportlichen Ehrgeizes bricht sie die Gipfelbesteigung nicht ab, obwohl sie wegen des geringen Sauerstoffgehalts körperliche Beeinträchtigungen spürt. Sie kann die Bergtour zwar noch aus eigener Kraft beenden, dennoch entstehen aufgrund des Sauerstoffmangels bleibende körperliche Schäden.

Genesungsgeld

BBU Unfall Einfach 1. Ziffer 22, 2. Ziffer 15, 3. Ziffer 14

Genesungsgeld leisten wir in der gleichen Höhe und für die gleiche Anzahl von Kalendertagen wie das **> Krankenhaustagegeld**, wenn die versicherte Person aus der vollstationären Behandlung entlassen worden ist und einen Anspruch auf Krankenhaustagegeld nach Ziffer 2.5 AUB 2014 hatte. Bei der Haftpflichtkasse ist das Genesungsgeld bei Abschluss des Krankenhaustagegeldes generell mitversichert. Der Unfallschutz Einfach Komplett kommt 750 Tage dafür auf.

Beispiel 1
Frau Braun hatte einen schweren Autounfall und liegt seitdem 200 Tage stationär im Krankenhaus. Sie hat im Unfallschutz Einfach Komplett ein Krankenhaustagegeld und Genesungsgeld von 10 EUR abgeschlossen.

Sie erhält nun folgende Leistung nach dem Unfallschutz Einfach Komplett :
200 x 10 EUR Krankenhaustagegeld = 2.000 EUR
200 x 10 EUR Genesungsgeld = 2.000 EUR
Auszahlung = 4.000 EUR

Wenn sich die versicherte Person unfallbedingt einer ambulanten chirurgischen Operation unterzieht, leisten wir das Genesungsgeld pauschal für 3 Tage. Nach dem Unfallschutz Einfach Komplett sogar für 7 Tage.

Beispiel 2
Bei einem Sturz hat sich Herr Reder den rechten Unterarm gebrochen. Es ist keine stationäre Behandlung notwendig, sondern er kann damit bei seinem Arzt ambulant operiert und versorgt werden. Über seinen Unfallschutz Einfach Komplett hat er ein Krankenhaustagegeld und Genesungsgeld von 10 EUR vereinbart.

So erhält er auch bei der ambulanten Operation eine Leistung nach dem Unfallschutz Einfach Komplett:
7 x 10 EUR Krankenhaustagegeld = 70 EUR
7 x 10 EUR Genesungsgeld = 70 EUR
Auszahlung = 140 EUR

Gliedertaxe

BBU Unfall Einfach 4. Klausel 1

Die Gliedertaxe ist in unterschiedlichsten Ausführungen wichtiger Bestandteil der privaten Unfall-Versicherung. Der aufgrund von Verlust oder Funktionsunfähigkeit von Körperteilen oder Sinnesorganen eingetretene Invaliditätsgrad wird in vielen Fällen mit Hilfe der Gliedertaxe bestimmt. Es gelten ausschließlich die dort genannten Invaliditätsgrade. Die festen Werte der Gliedertaxe stellen einen abstrakten und verallgemeinerten Maßstab auf, der ein hohes Maß an Gleichbehandlung ermöglicht. Die Gliedertaxe geht, soweit sie anzuwenden ist, immer allen anderen Möglichkeiten der Bestimmung des Invaliditätsgrades vor. Im Tarif Unfall Einfach bietet die Haftpflichtkasse drei unterschiedliche Gliedertaxen an.

Unfall-Versicherung	Gliedertaxe Standard (%)	Gliedertaxe Komfort (%)	Gliedertaxe Premium Plus (%)
Arm	70	80	100
Arm bis oberhalb Ellenbogengelenk	65	80	100
Arm unterhalb Ellenbogengelenk	60	80	100
Hand	55	75	90
Daumen	20	30	45
Zeigefinger	10	20	30
anderer Finger	5	10	20
sämtliche Finger einer Hand	55	75	90
Bein über Mitte Oberschenkel	70	80	100
Bein bis mind. Mitte Oberschenkel	60	80	100
Bein unterhalb Knie	50	80	100
Bein bis Mitte Unterschenkel	45	80	100
Fuß	40	60	70
große Zehe	5	15	20
andere Zehe	2	5	10
Sehkraft ein Auge	50	60	70
Gehör ein Ohr	30	45	50
Geruch	10	20	25
Geschmack	10	20	25
Stimme	100	100	100
Mehrleistung bei Verletzung beider Ohren oder Augen	–	✓	✓
Niere	20	25	30
beide Nieren	100	100	100
Milz	10	10	20
Milz Kinder unter 14 Jahre	20	20	20
Gallenblase	10	10	20
Magen	20	20	30
Zwölffinger-, Dünn-, Dick- oder Enddarm	25	25	30
Lungenflügel	50	50	50

Bei Teilverlust oder Funktionsunfähigkeit gilt entsprechend der Prozentsatz anteilig. Durch die verbesserte Gliedertaxe nach „Komfort“ oder „Premium Plus“ erhält die versicherte Person bei vollständigem Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit z. B. einer Hand im Handgelenk eine um 20 % höhere **> Invaliditätsleistung** als ein Versicherter nach der Gliedertaxe Standard. Anzumerken ist, dass nicht alle Verletzungen, die von der privaten Unfall-Versicherung entschädigt werden, von der Gliedertaxe erfasst werden (z. B. Schädigung des Gehirns oder der Wirbelsäule). Hier bestimmt ebenfalls ein ärztlicher Gutachter den Grad der Invalidität. Soweit das Gehör auf beiden Seiten oder beide Augen durch einen Unfall beeinträchtigt sind, wird nach den Gliedertaxen „Komfort“ und „Premium Plus“ eine höhere Leistung fällig. Ist die Funktionsfähigkeit in gleichem Umfang beeinträchtigt, so erhöht sich der festgestellte Invaliditätsgrad um die Hälfte. Ist die Funktionsfähigkeit in unterschiedlichem Umfang eingeschränkt, so wird stattdessen der Invaliditätsgrad für das geringer geschädigte Auge bzw. Gehör verdoppelt. War das Gehör auf einem Ohr oder ein Auge schon vor dem Unfall vollständig verloren, so erhöht sich der Invaliditätsgrad für das ungeschädigte Ohr oder das verbliebene Auge. Für das Gehör wird dann ein Invaliditätsgrad von 80 % und für das Auge von 100 % festgesetzt.

Beispiel
Herr Zahn trennt bei Renovierungsarbeiten in seinem Haus mit einer Flex ein Leitungsrohr durch. Da er keine Schutzbrille trägt, werden durch den Funkenflug beide Augen verletzt. Auf dem einen Auge wird eine Funktionsbeeinträchtigung von 10 %, auf dem anderen Auge von 20 % festgestellt. Zusammen sind das 30 %. Die Invaliditätsleistung für das geringer verletzte Auge wird hier jedoch verdoppelt (2 x 10 %), so dass Herr Zahn von seiner Unfall-Versicherung eine Invaliditätsleistung von 40 % aus der Invaliditätssumme erhält.

Helmklausel

BBU Unfall Einfach 1. Ziffer 18

Das Tragen eines Helms kann bei vielen Sportarten schwerwiegende Verletzungen durch Unfälle abwenden. Hierzu zählen Sporten wie Skifahren, Fahrradfahren, Skaten, Inlinern oder Reiten. Sollte es bei sportlichen Aktivitäten trotzdem zu einer unfallbedingten Kopfverletzung kommen, erhöht die Haftpflichtkasse über den Unfallschutz Einfach Komplett die versicherte Grundsumme für die Invaliditätsleistung um 25 % (max. 100.000 EUR), wenn zum Unfallzeitpunkt nachweislich ein handelsüblicher geeigneter Helm getragen wurde.

Hilfe-Paket

BBU Unfall Einfach 6.

Tritt durch einen Unfall eine Hilfebedürftigkeit der versicherten Person ein, übernimmt die Haftpflichtkasse bei Vereinbarung des Hilfe-Pakets die Kosten für zahlreiche Leistungen, die zur Bewältigung des täglichen Alltags anfallen. Hilfebedürftig ist eine Person, wenn sie für eine Reihe von häufigen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe bedarf.

Zu den versicherbaren Leistungen zählen z.B. ein Hausnotrufdienst, Menüservice, Wohnungsreinigung, Besorgungen und Einkäufe, Fahrdienst zu Ärzten, zur Krankengymnastik/Therapie sowie zahlreiche organisatorische Leistungen.

Die Leistungen werden für die Dauer der Hilfebedürftigkeit erbracht, längstens jedoch für 6 Monate nach dem Unfallereignis oder der Entlassung aus der vollstationären Erstbehandlung.

Beispiel
Nach einem schweren Ski-Unfall, bei dem sich Herr Schwarz u.a. Brüche an Armen und Beinen zuzieht, benötigt er für mehrere Wochen Hilfe bei der Bewältigung seines täglichen Alltags. Durch die Vereinbarung des Hilfe-Pakets bestellt die Haftpflichtkasse einen Dienstleister, der durch ein Erstgespräch mit Herrn Schwarz zunächst dessen Hilfs- und Pflegebedürftigkeit erörtert und im Anschluss wichtige Unterstützungstätigkeiten im Haushalt und bei der Versorgung von Herrn Schwarz übernimmt. Somit kann sich Herr Schwarz voll auf seine körperliche Genesung konzentrieren.

Höhenkrankheit

BBU Unfall Einfach 1. Ziffer 6

Unter dem Begriff der Höhenkrankheit wird eine Reihe von Symptomen zusammengefasst, die bei Menschen in größeren Höhen auftreten können. Diese sind auf einen in zunehmender Höhe absinkenden Luftdruck zurückzuführen. Gleichzeitig sinkt auch der Sauerstoff-Partialdruck, wodurch es zu einer Verengung der Blutgefäße in der Lunge und einer Sauerstoffunterversorgung kommen kann. Da nicht eindeutig ist, ob es sich hierbei um ein „plötzlich" auftretendes Ereignis handelt, wurde die Höhenkrankheit in die Bedingungen der Unfall Einfach Komplett der Haftpflichtkasse aufgenommen.

Beispiel
Herr Schmidt erfüllt sich einen langersehnten Wunsch und reist nach Tansania. Dort möchte er den Kilimandscharo besteigen. Trotz der 6.000 Meter Höhe fühlt sich Herr Schmidt für diese Herausforderung gut vorbereitet und beginnt gleich am Tag nach seiner Ankunft zusammen mit einer Gruppe anderer Bergsteiger mit dem Erklimmen des Berges. Wenige hundert Höhenmeter vor dem Gipfel klagt Herr Schmidt über starke Kopfschmerzen und Schwindelgefühle. Hinzu kommen Übelkeit und Erbrechen, sodass ein weiterer Aufstieg unmöglich ist und er von Rettern zur Ausgangsbasis zurückgebracht werden muss. Eine ärztliche Untersuchung ergibt, dass sich Herr Schmidt aufgrund der ausgebliebenen Akklimatisierung ein Höhenlungenödem zugezogen hat. Die Unfall Einfach Komplett von Herrn Schmidt kommt für sämtliche hierdurch erlittene Gesundheitsschäden auf.

Infektionsklausel

BBU Unfall Einfach 1. Ziffer 43, 2. Ziffer 31

Durch die Infektionsklausel unter den Produktlinien Einfach Komplett und Einfach Besser fallen sämtliche Infektionen unter den Versicherungsschutz, die dadurch entstanden sind, dass Krankheitserreger durch eine Beschädigung der Haut gelangt sind. Dabei muss mindestens die oberste Hautschicht durchtrennt sein (z. B. durch Insektenstiche oder -bisse) oder es müssen infektiöse Sekrete durch plötzliches Eindringen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt sein. Ferner fallen Infektionen durch Schutzimpfungen unter den Versicherungsschutz.
Auch gilt der reine Ausbruch folgender Krankheiten als Unfall: Cholera, Diphtherie, Gürtelrose, Keuchhusten, spinale Kinderlähmung, Masern, Mumps, Pfeiffersches Drüsenfieber, Pocken/Windpocken, Röteln, Scharlach, Tuberkulose, Lepra und Typhus/Paratyphus. Der Versicherungsschutz besteht jedoch nur, wenn der Ausbruch der Erkrankung frühestens drei Monate nach Ausstellung des Versicherungsscheins stattfand. Borreliose und Enzephalitis sind typische Erkrankungen, die durch einen Zeckenbiss verursacht werden können. Eingeschlossen sind auch sonstige Infektionen durch geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzung.

Beispiel
Frau Berger macht einen Spaziergang durch den Wald. Dabei wird sie von einer Zecke gebissen. Es wird eine Borreliose festgestellt, die aufgrund der Infektionsklausel mitversichert ist.

Infektionsklausel für Heilberufe

BBU Unfall Einfach 1. Ziffer 44

Unter den Versicherungsschutz der Unfall Einfach Komplett fallen auch Infektionen, wenn sich die versicherte Person in Ausübung ihrer Berufstätigkeit hiermit infiziert.

Beispiel
Die Arzthelferin Frau Kloss nimmt einem Patienten Blut ab. Versehentlich greift Sie nach der Blutentnahme auf die Nadel, sticht sich mit dieser in die Hand und infiziert sich mit Hepatitis.

Integralfranchise für die Invaliditätsleistung

BBU Unfall Einfach 4. Klausel 5

Bei der Integralfranchise handelt es sich um eine Variante der Selbstbeteiligung.
Ist die Invaliditätsleistung mit Integralfranchise vereinbart, leisten wir für Unfälle mit schweren Verletzungen und einer hohen verbliebenen Invalidität (über 25 %) so, als sei keine Selbstbeteiligung vereinbart. Bei Unfällen mit geringer Invalidität (25 % und darunter) hingegen, entsteht keine Leistung. Der Vorteil der Invaliditätsleistung mit Integralfranchise besteht darin, dass die Beiträge hierfür deutlich geringer ausfallen, als für eine Invaliditätsleistung ohne Selbstbeteiligung.

Beispiel 1
Für Herrn Mönch ist eine Invaliditätsleistung mit Integralfranchise von 100.000 EUR und 500 % Progression vereinbart. Bei einem Sportunfall zieht Herr Mönch sich eine komplizierte Sprunggelenksfraktur zu, welche eine Beeinträchtigung des Beines von 2/5 hinterlässt. Dies ergibt nach der Gliedertaxe “Komfort” einen Invaliditätsgrad von 32 %. Der Invaliditätsgrad liegt über 25 %, eine Leistung erfolgt. Da eine Progression von 500 % vereinbart ist, steigt die Invaliditätsleistung von 32 % auf 46 %. Es werden 46.000 EUR geleistet.

Beispiel 2
Herrn Mönch erleidet bei dem Sportunfall statt der Sprunggelenksfraktur einen Kreuzbandriss des Knies, welcher eine Beeinträchtigung des Beines von 1/10 hinterlässt. Dies ergibt nach der Gliedertaxe "Komfort" einen Invaliditätsgrad von 8 %. Durch diese Invalidität sind Herrn Mönch keine Kosten entstanden und durch Anpassung und Muskelaufbau kann die Beeinträchtigung gut kompensiert werden. Da der Invaliditätsgrad unter 25 % liegt, wird hierfür keine Summe ausbezahlt.

Invalidität

AUB 2014 Ziffer 2.1

Als Invalidität wird eine dauerhafte körperliche oder geistige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit bezeichnet. Die Invalidität definiert sich in der privaten Unfall-Versicherung unabhängig vom ausgeübten Beruf der versicherten Person. Maßstab ist eine angenommene durchschnittliche körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit. Die Invalidität wird in Prozent ausgedrückt, dem sogenannten Invaliditätsgrad, der wiederum zusammen mit der Invaliditätssumme die Grundlage für die **> Invaliditätsleistung** bildet. Der Invaliditätsgrad kann zwischen 0 und 100 % liegen und wird von einem Arzt durch ein Gutachten festgelegt. Gewisse Körperteile sind in der Unfall-Versicherung von vornherein mit einem festen Invaliditätsgrad versehen. Diese Körperteile stehen in der **> Gliedertaxe**. Andere Körperteile oder Beeinträchtigungen müssen durch ein freies Gutachten beurteilt werden.

Beispiel
Herr Thomalla kann nach einem Oberarmbruch das angrenzende Schultergelenk nicht mehr ungehindert bewegen. Sein Arzt stellt eine Beeinträchtigung des gesamten Armes um 1/5 fest. Der Arm ist in der Gliedertaxe Premium Plus mit einem Invaliditätsgrad von 100 % festgelegt. 1/5 aus 100 % ergibt einen Invaliditätsgrad aus diesem Unfall von 20 %. Bei der von ihm gewählten Invaliditätsleistung von 100.000 EUR werden Herrn Thomalla 20.000 EUR von der Haftpflichtkasse ausgezahlt.

Invalidität mit Progression

BBU Unfall Einfach 4. Klausel 2

Die **> Invaliditätsleistung** kann neben einer festen Invaliditätssumme auch mit einer progressiven Erhöhung vereinbart werden. Bei einer Invaliditätssumme mit Progression wird zunächst bis zu einem Invaliditätsgrad von 25 % der Prozentsatz aus der vereinbarten Invaliditätssumme gezahlt. Übersteigt der Invaliditätsgrad diese 25 %, wird der Invaliditätsgrad aus dem Mehrfachen der vereinbarten Invaliditätssumme (je nach Progressionsstaffel unterschiedlich) ausbezahlt. Dies hat zur Folge, dass die Invaliditätszahlung nicht linear zum Invaliditätsgrad steigt, sondern progressiv, sich also stufenweise erhöht. In den Progressionsstaffeln der Unfall Einfach wird eine Erhöhung der Auszahlung bei einem Invaliditätsgrad über 25 % und bei einem Invaliditätsgrad über 50 % vorgenommen
Folgende Progressionsstaffeln werden nach der Unfall Einfach angeboten:

- Invalidität mit 225 % Progression
- Invalidität mit 225 % Progression Plus
- Invalidität mit 350 % Progression
- Invalidität mit 350 % Progression Plus
- Invalidität mit 500 % Progression
- Invalidität mit 500 % Progression Plus

Der genannte Prozentsatz steht für die Erhöhung der vereinbarten Invaliditätssumme bei einem Invaliditätsgrad von 100 %, in den „Plus-Progressionen“ dagegen bereits ab einem Invaliditätsgrad von 75 %.Die vorgenannte „Plus-Progression“ ist in der Produktlinie Unfall Einfach Komplett vereinbart.

Beispiel
Frau Roh hat mit ihrer Versicherung eine Invaliditätsleistung von 100.000 EUR mit 500 % Progression in der Produktlinie Einfach Besser vereinbart. Durch einen Unfall erleidet sie einen Invaliditätsgrad von 80 %. Die zu zahlende Leistung errechnet sich wie folgt:

Für den anteiligen Invaliditätsgrad bis 25 % die einfache Invaliditätssumme (100.000 EUR) = 25.000 EUR

Für den anteiligen Invaliditätsgrad über 25 % bis 50 % die dreifache Summe (300.000 EUR) = 75.000 EUR

Für den anteiligen Invaliditätsgrad über 50 % die achtfache Summe (800.000 EUR) = 240.000 EUR

Daraus ergibt sich eine Invaliditätsleistung von insgesamt 340.000 EUR.

Invaliditätsleistung

AUB 2014 Ziffer 2.1

Die Invaliditätsleistung ist die zentrale Leistungsart in der privaten Unfall-Versicherung. Sie wird fällig, wenn durch einen Unfall eine **> Invalidität** bestehen bleibt. Grundlage für die Invaliditätsleistung ist die vereinbarte Invaliditätssumme. Sie kann ohne oder mit Progression (**> Invalidität mit Progression**) vereinbart werden.

Invaliditätsleistung – Fristen

AUB 2014 Ziffer 2.1.1.2, BBU Unfall Einfach
1. Ziffer 16, 2. Ziffer 10, 3. Ziffer 10

Voraussetzung für den Anspruch auf Invaliditätsleistungen sind drei Fristen: Invaliditätseintritt, ärztliche Feststellung und Geltendmachung. Die Wahrung der Fristen obliegt dem Versicherungsnehmer.

	AUB 2014	Unfall Einfach Komplett
Unfallanzeige	unverzüglich	unverzüglich, wenn der Umfang erkennbar ist
Invaliditätseintritt	innerhalb von 15 Monaten	innerhalb von 24 Monaten
Ärztliche Feststellung, Geltendmachung	innerhalb von 15 Monaten	innerhalb von 36 Monaten

Invaliditätsleistung – Voraussetzung

AUB 2014 Ziffer 2.1.1.1

Erleidet die versicherte Person innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall eine unfallbedingte, dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (**> Invalidität**), wird nach dem Grad der Invalidität eine Kapitalentschädigung geleistet. Die Höhe dieser Invaliditätsleistung ist einerseits abhängig von der versicherten Grundinvaliditätssumme sowie einer evtl. vereinbarten Progression und andererseits vom erlittenen Invaliditätsgrad.

Beispiel
Nach einem Skiunfall hat Herr Kaiser einen Kreuzbandriss im linken Knie erlitten und den rechten Unterarm gebrochen. Aufgrund des Kreuzbandrisses besteht eine dauerhafte Beeinträchtigung. Der Unterarmbruch ist nach zwei Monaten vollständig ausgeheilt. Herr Kaiser erhält von seiner Versicherung eine Invaliditätsleistung für den Kreuzbandriss.

Invaliditätsleistung – Vorschuss

AUB 2014 Ziffer 8.3, BBU Unfall Einfach 1. Ziffer 52, 2. Ziffer 39, 3 Ziffer 34

Gemäß den AUB kann eine Vorschussleistung im ersten Jahr nach dem Unfall nur dann erfolgen, wenn eine Todesfallsumme vereinbart wurde. Hintergrund ist, dass der unfallbedingte Tod im ersten Jahr nicht eine Invaliditätsleistung, sondern eine **> Todesfallleistung** auslöst. Um den Versicherungsnehmer nicht zu einem Abschluss einer Todesfallleistung nur des potenziellen Vorschusses wegen zu bringen, ist in der Unfall Einfach eine Vorschussregelung eingeschlossen, die auch eine Zahlung im ersten Jahr ohne vereinbarte Todesfallsumme zulässt.

Beispiel
Frau Kurz erleidet nach einem schweren Unfall eine Querschnittslähmung. Nach sechs Monaten wird sie aus dem Krankenhaus und aus der Reha-Klinik nach Hause entlassen. Der Arzt, der den Invaliditätsgrad feststellen soll, teilt mit, dass dieser erst nach zwölf Monaten beurteilt werden kann. Da wegen der Lähmung das Haus von Frau Kurz umgebaut werden muss, wird schon vorher ein höherer Betrag benötigt. Die Unfall Einfach der Haftpflichtkasse zahlt.

Komageld

BBU Unfall Einfach 1. Ziffer 23, 2. Ziffer 16, 3. Ziffer 15

> Krankenhaustagegeld und **> Genesungsgeld** werden lediglich unter bestimmten Voraussetzungen geleistet, die für einen Komapatienten nicht immer zutreffen. Um auch für den komabedingten Aufenthalt in einer entsprechenden Einrichtung eine den oben genannten Leistungen ähnliche Zahlung erbringen zu können, wurde bei der Unfall Einfach das Komageld eingeführt.

Beispiel
Herr Grimm erleidet durch einen Unfall eine schwere Hirnschädigung und liegt seitdem im Koma. Nach einer akutmedizinischen Behandlung in einem Krankenhaus wird er nach drei Monaten in eine entsprechende Klinik aufgenommen, die sich auf die Versorgung von Komapatienten spezialisiert hat. Für die Zeit der akutmedizinischen Behandlung zahlt die Unfall-Versicherung Krankenhaustagegeld. Für die Zeit nach der akutmedizinischen Behandlung Komageld für mind. 12 Wochen. Genesungsgeld ist noch nicht fällig geworden.

Kosmetische Operationen und Zahnersatz

AUB 2014 Ziffer 2.7, BBU Unfall Einfach 1. Ziffer 26, 2. Ziffer 18, 3. Ziffer 17

Bei manchen Unfallverletzungen, besonders im Gesicht, können entstellende Narben zurückbleiben. Da Narben in aller Regel die körperliche Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigen, kann aus der Invaliditätssumme keine Leistung hierfür erbracht werden. Damit der Versicherte eine unfallbedingte Beeinträchtigung seines äußeren Erscheinungsbildes beheben lassen kann, ist der Kostenersatz für kosmetische Operationen mitversichert. Aufgrund verschiedener Änderungen in der gesetzlichen Krankenversicherung werden für Zahnersatz nicht mehr die vollen Kosten übernommen. Um den Kunden hier zu schützen, sind im Rahmen der kosmetischen Operationen auch Kosten für Zahnbehandlung und Zahnersatz natürlicher Zähne über den Versicherungsschutz der Unfall Einfach mitversichert.

Beispiel
Herrn Roths Tochter stürzt mit dem Fahrrad und schlägt sich dabei die Schneidezähne aus. Die kostenaufwendige Zahnbehandlung wird von der Krankenkasse nur im Rahmen der dort festgelegten Höchstbeträge erstattet. Den Restbetrag übernimmt die Unfall Einfach bis zum vereinbarten Betrag.

Kostenbeteiligungen an Hilfsmitteln

BBU Unfall Einfach 1.Ziffer 30

Nicht selten sind Menschen nach Unfallereignissen auf verschiedene Hilfsmittel angewiesen, deren Kosten von einem Sozialversicherungsträger nicht immer in voller Höhe übernommen werden. Der Unfallschutz Einfach Komplett der Haftpflichtkasse übernimmt daher nachgewiesene Kosten bis 1.500 EUR für ausgewählte Hilfsmittel, die wegen durch ein Unfallereignis hervorgerufene Gesundheitsschädigungen innerhalb von 3 Jahren vom Unfalltag an gerechnet notwendig werden.

Beispiel
Während einer Klettertour in den Alpen erleidet Frau Rehmer einen Unfall und bricht sich dabei beide Beine. Nach der Operation kann sie sich mehrere Wochen nur mithilfe eines Rollstuhls fortbewegen und ist auch danach noch einige Zeit auf Krücken angewiesen. Der Unfallschutz Einfach Komplett leistet in diesem Fall bis zu 1.500 EUR.

Krebsgeld

BBU Unfall Einfach 4. Klausel 4

Zusätzlich zu den leistungsstarken Komponenten der Unfall Einfach kann der Versicherungsschutz in der Produktlinie Einfach Komplett um die Klausel „Krebsgeld“ erweitert werden. Bei Vereinbarung wird für eine Vielzahl an definierten Krebserkrankungen eine Sofortleistung gem. der im Versicherungsschein festgelegten Höhe ausgezahlt. Hat die versicherte Person Anspruch auf die Sofortleistung und musste sich einer krebsbedingten Operation
unterziehen, die eine kosmetische oder plastische Operation und/oder kosmetische Behandlungen beim Kosmetiker erfordert, gilt bei Vereinbarung der Klausel „Krebsgeld“ darüber hinaus:

Die Haftpflichtkasse leistet bis zu 10.000 EUR Ersatz für

- nachgewiesene Arzthonorare
- Operationskosten
- notwendige Kosten für die Unterbringung und Verpflegung im Krankenhaus, soweit diese durch die kosmetische oder plastische Operation verursacht sind.

Soweit Kosten für kosmetische Behandlungen beim Kosmetiker entstehen, werden diese bis maximal 5.000 EUR bezahlt. Soweit Kosten für nachgewiesene Hilfsmittel entstehen, werden diese
bis maximal 1.500 EUR bezahlt.

Krankenhaustagegeld

AUB Ziffer 2.5, BBU Unfall Einfach 1. Ziffer 22, 2. Ziffer 15, 3. Ziffer 14

Das Krankenhaustagegeld ist eine gesondert zu vereinbarende Leistung, die für jeden Tag gezahlt wird, an dem sich die versicherte Person aufgrund eines Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet (Aufnahme- und Entlassungstag werden dabei mitgezählt).

Krankenhaustagegeld
Dauer der Leistung:

AUB 2014	2 Jahre
Unfall Einfach Komplett und Einfach Besser	5 Jahre

Wenn sich die versicherte Person unfallbedingt einer ambulanten chirurgischen Operation unterzieht, leisten wir das Genesungsgeld pauschal für 3 Tage. Nach dem Unfallschutz Einfach Komplett sogar für 7 Tage.

Beispiel
Frau Filipp hat sich aufgrund eines Leitersturzes einen Schaden am Hüftgelenk zugezogen und lag 10 Tage stationär im Krankenhaus. Sie hat im Unfallschutz Einfach Komplett ein Krankenhaustagegeld und Genesungsgeld von 10 EUR abgeschlossen. Sie erhält nun folgende Leistung nach dem Unfallschutz Einfach Komplett:
10 x 10 EUR Krankenhaustagegeld = 100 EUR
10 x 10 EUR Genesungsgeld = 100 EUR
Auszahlung = 200 EUR

Beispiel
Bei einem Sturz hat sich Herr Rupp das rechte Knie verdreht. Es ist keine stationäre Behandlung notwendig, sondern er kann damit bei seinem Arzt ambulant operiert und versorgt werden. Über seinen Unfallschutz Einfach Komplett hat er ein Krankenhaustagegeld und Genesungsgeld von 10 EUR vereinbart. So erhält er auch bei der ambulanten Operation eine Leistung nach dem Unfallschutz Einfach Komplett:
7 x 10 EUR Krankenhaustagegeld = 70 EUR
7 x 10 EUR Genesungsgeld = 70 EUR
Auszahlung = 140 EUR

Kriegsrisiko – passiv

BBU Unfall Einfach 1. Ziffer 37, 2. Ziffer 26, 3. Ziffer 23

Unfälle, die durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht werden, sind durch die AUB 2014 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Das hätte zur Folge, dass ein Urlauber, der im Ausland von einem Krieg oder Bürgerkrieg während seines Urlaubs überrascht würde, in dieser gefährlichen Situation keinen Versicherungsschutz hätte. Das Risiko, in einem Urlaubsland von einem Krieg oder Bürgerkrieg überrascht zu werden, ist in vielen Ländern denkbar. Aus diesem Grund sind Unfälle durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse in der Unfall Einfach dann versichert, wenn der Krieg während des Aufenthaltes der versicherten Person in dem betreffenden Land überraschend ausbricht. Der Versicherungsschutz besteht je nach Produktlinie in der Unfall Einfach für mindestens 21 Tage.

Kurkostenbeihilfe/Reha-Kosten

BBU Unfall Einfach 1. Ziffer 28, 2. Ziffer 20, 3. Ziffer 19

Bei vielen Unfallverletzungen wird nach der Heilbehandlung eine Kur oder Reha-Maßnahme erforderlich. Die Sozialversicherungsträger übernehmen hierfür aber nicht immer alle Kosten und der Versicherte muss einen Teil selbst tragen. Dafür ist die Kurkostenbeihilfe im Versicherungsschutz der Unfall Einfach integriert. Nach den Produktlinien Einfach Komplett und Einfach Besser zahlen wir die Kurkostenbeihilfe auch bei einer teilstationären Rehabilitationsmaßnahme.

Beispiel
Nach einem Unfall, bei dem sich Herr Wand einen Kreuzbandriss zugezogen hatte, wird nach der Operation eine medizinisch notwendige Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt. Der Sozialversicherungsträger (Krankenkasse/ Rentenversicherung) übernimmt jedoch nicht alle für die Rehabilitation anfallenden Kosten. Den Betrag, den Herr Wand hierfür selbst aufbringen muss, wird über die Kurkostenbeihilfe der Unfall Einfach Komplett bis zum Höchstbetrag erstattet.

Mitwirkungsklausel

AUB 2014 Ziffer 3, BBU Unfall Einfach 1. Ziffer 33, 2. Ziffer 22, 4. Klausel 6

Die private Unfall-Versicherung leistet für die reinen Folgen eines Unfalls. Es kommt in der Praxis jedoch vor, dass schon vor einem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen an den durch das Unfallereignis verursachten Gesundheitsschäden oder deren Folgen mitgewirkt haben. Diese Verschlechterung des Gesundheitszustandes durch Krankheiten oder Gebrechen ist nicht Gegenstand der privaten Unfall-Versicherung. Haben solche Krankheiten oder Gebrechen an den durch das Unfallereignis verursachten Gesundheitsschäden oder deren Folgen mitgewirkt, ist der Unfallversicherer berechtigt, seine Leistung entsprechend zu kürzen. Dies jedoch nur, wenn ein bestimmter Mitwirkungsanteil überschritten wird. Ärzte können durch den sogenannten Mitwirkungsanteil ausdrücken, zu wie viel Prozent die Unfallfolgen durch Krankheiten oder Gebrechen verursacht wurden und wie viel Prozent rein auf das Unfallereignis zurückzuführen sind. Die Grenze, ab wann ein Abzug erfolgt und bis zu welchem Mitwirkungsanteil die volle Leistung erfolgt, ist in den einzelnen Produktlinien unterschiedlich. In der Produktlinie Einfach Komplett wird sogar gänzlich auf die Anrechnung von Krankheiten oder Gebrechen verzichtet.

Beispiel

Frau Brügge verdreht sich beim Skifahren das Bein und erleidet einen Einriss eines bereits vorgeschädigten Meniskus. Vom Arzt wird bestätigt, dass die Vorschädigung zu 50 % an der Gesundheitsschädigung mitgewirkt hat. Es wird darüber hinaus ein Invaliditätsanspruch in Höhe von insgesamt 1/5 Beinwert festgestellt. Es ergibt sich folgende Berechnung:

AUB
1/5 Beinwert (70 %) = 14 %
davon Abzug 50 % wegen Mitwirkung Krankheiten/Gebrechen =
Invaliditätsgrad 7 %

Unfall Einfach Komplett mit Gliedertaxe Premium Plus
1/5 Beinwert (100 %) = 20 %
kein Abzug wegen Mitwirkung Krankheiten/Gebrechen
Invaliditätsgrad bleibt demzufolge bei 20 %

Oberschenkelhalsfraktur, Armfraktur

BBU Unfall Einfach 1. Ziffer 15, 2. Ziffer II.1.2, 3. Ziffer II.1.2

Versichert gelten im Unfallschutz Einfach Komplett auch Gesundheitsschäden durch eine Oberschenkelhals- oder Armfraktur, auch wenn diese Frakturen nicht durch ein Unfallereignis zurückzuführen sind.

Nach den Produktlinien Einfach Besser und Einfach Gut gilt die Oberschenkelhalsfraktur – unabhängig von einem Unfallereignis – auch für Personen ab 65 Jahre versichert.

Pflegegeld

BBU Unfall Einfach 1. Ziffer 24

Neben einer verbleibenden **> Invalidität** nach einem Unfall ist eine Pflegebedürftigkeit nach dem Sozialgesetzbuch nicht auszuschließen. Die private Unfall-Versicherung sieht für diesen Fall keine Leistung vor. In erster Linie ist für diesen Fall auch der Abschluss einer Pflegezusatzversicherung ratsam. Im Unfallschutz Einfach Komplett der Haftpflichtkasse ist dennoch ein Pflegegeld, ab Pflegegrad 2, für bis zu drei Jahre nach dem Unfall vorgesehen.

Reha-Management

BBU Unfall Einfach 5.

Das Reha-Management der Haftpflichtkasse leistet nach einem Unfall wichtige Unterstützungsleistungen, die weit über das Spektrum der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehen. Ziel und Zweck des Reha-Managements ist es, die Reha-Maßnahmen für die versicherte Person nach einem schweren Unfall so zu steuern, dass eine optimale Genesungszeit erreicht und bleibende Beeinträchtigungen erheblich reduziert bzw. vermieden werden können. Das Reha-Management kann zu allen Produktlinien der Unfall Einfach hinzugewählt werden.

Die Haftpflichtkasse erbringt daher bei Vereinbarung des Reha-Managements durch qualifizierte Dienstleister nachfolgende Leistungen:

- eine Situationsanalyse,
- die Ermittlung des medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitationsbedarfs,
- die Erstellung eines individuellen Rehabilitationskonzepts,
- die Begleitung bei der Rehabilitation,
- die Beratung über mögliche Leistungen der deutschen Sozialversicherung oder anderer Leistungsträger.

Versichert gelten dabei bis zu einer Höhe von 10.000 EUR Beratungs-, Organisations- und/oder Vermittlungsmaßnahmen von

- geeigneten ambulanten und stationären Rehabilitationsbehandlungen, Rehabilitationsmaßnahmen und Therapien,
- geeignete Maßnahmen zur Wiedereingliederung in das bestehende Arbeitsverhältnis oder die berufliche Neuorientierung ,
- geeigneten Hilfsmitteln ,
- zur Anpassung der Wohnsituation und zum Erhalt der Mobilität.

Die Leistungen werden für längstens für 3 Jahre ab dem Tag des Unfalls erbracht.

Beispiel
Herr Schröder arbeitet für das Forstamt und ist in seiner Freizeit ebenfalls viel im Wald unterwegs. Auch das Brennholz für seinen Kamin bezieht er aus dem nahegelegenen Wald. Dieses schneidet er in seiner Freizeit mit seiner Kettensäge selbst.
Obwohl er darin geübt ist, rutscht Herr Schröder während eines Schneidevorgangs weg und klemmt sich sein Bein zwischen zwei dicken bereits gefällten Stämmen ein. Er erleidet dabei Brüche des rechten Schien- und Wadenbeins.
Durch das Reha-Management der Haftpflichtkasse wird Herr Schröder bei der Organisation eines passgenauen Rehabilitationsplans unterstützt und es wird für ihn ein Platz in einer geeigneten Reha-Einrichtung organisiert. Dies führt dazu, dass die Folgen seines Unfalls ohne ausbleibende Schäden vollständig verheilen können und Herr Schröder durch die Unterstützungsmaßnahmen bei der Wiedereingliederung in sein bestehendes Arbeitsverhältnis schon bald wieder in seinen Beruf zurückkehren kann.

Rettungsmaßnahmen

BBU Unfall Einfach 1. Ziffer 10, 2. Ziffer 7, 3. Ziffer 7

In der privaten Unfall-Versicherung sind lediglich die Folgen einer unfreiwillig erlittenen Verletzung mitversichert. Wenn eine versicherte Person eine andere Person retten möchte, dabei jedoch erkennen konnte, dass sie sich bei der Rettung verletzen wird, ist die Verletzung billigend in Kauf genommen worden und somit nicht mehr unfreiwillig. Bei einer solchen bewusst in Kauf genommenen Verletzung besteht dann Versicherungsschutz, wenn diese durch eine Rettung oder eine Verteidigung von Menschen, Tieren oder Sachen eingetreten ist.

Beispiel
Frau Kran kommt zu einer Unfallstelle. Ein Autofahrer liegt bewusstlos in seinem Fahrzeug, das Feuer gefangen hat. Frau Kran erkennt sofort, dass sie sich bei der Rettung des Verunfallten mit Sicherheit selbst verletzen wird. Dennoch rettet sie den Fahrer und zieht sich Verbrennungen an den Armen zu, wegen denen sie zwei Tage im Krankenhaus verbringen muss. Das vereinbarte Krankenhaustagegeld und Genesungsgeld wird gezahlt, obwohl Frau Kran die Verbrennung bewusst in Kauf genommen hat.

Rooming-in

BBU Unfall Einfach 1. Ziffer 67, 2. Ziffer 48, 3. Ziffer 41

Wenn ein versichertes Kind nach einem Unfall vollstationär aufgenommen wurde, möchten die Eltern dieses unter Umständen für die Zeit im Krankenhaus und für eine eventuell bevorstehende Operation nicht allein lassen. Damit sich eine vertraute Person um das Kind kümmern kann, übernachtet ein Elternteil mit dem Kind im Krankenhaus (Rooming-in). Hierfür wird je Übernachtung ein pauschaler Kostenzuschuss gezahlt.

Beispiel
Der Sohn von Herrn Bleich erleidet einen Unfall und muss wegen einer komplizierten Armfraktur, die nur durch eine Operation behoben werden kann, vollstationär aufgenommen werden. Frau Bleich übernachtet bei dem Kind im Krankenhaus, damit es in einer solchen Situation einen vertrauten Menschen um sich hat.

Schmerzensgeld

BBU Unfall Einfach 4. Klausel 3

Zusätzlich zu den leistungsstarken Komponenten der Unfall Einfach kann der Versicherungsschutz in der Produktlinie Einfach Komplett um die Klausel „Schmerzensgeld“ erweitert werden. Bei Vereinbarung wird für eine Vielzahl an Frakturen, Band- und Sehnen-Rupturen, Verbrennungen und inneren Verletzungen. Die Höhe der Leistung richtet sich dabei nach dem in der Schmerzensgeldtabelle festgelegten Prozentsatz und der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme für das Schmerzensgeld.

Sofortleistung bei schweren Verletzungen

BBU Unfall Einfach 1. Ziffer 17, 2. Ziffer 12, 3. Ziffer 12

Aufgrund von bestimmten schweren Verletzungen wird eine Sofortleistung fällig. Hiermit kann ein frühzeitig entstehender finanzieller Bedarf abgedeckt werden.

Beispiel 1
Herr Schmidt stürzt so unglücklich von einer Leiter, dass sein Rückenmark geschädigt wird. Diese Verletzung führt zu einer Querschnittslähmung.

Beispiel 2
Bei einem Verkehrsunfall platzt die Windschutzscheibe und die Glassplitter verletzen beide Augen von Herrn Bauer so sehr, dass er auf beiden Augen erblindet.

Beispiel 3
Frau Kramer hat einen Unfall und kann sich gerade noch aus dem bereits brennenden Fahrzeug befreien. Allerdings hat sie bereits Verbrennungen II. Grades von mehr als 30 % der Körperoberfläche erlitten.

Sonnenbrand oder Sonnenstich

BBU Unfall Einfach 1. Ziffer 5, 2. Ziffer 5, 3. Ziffer 5

Ob ein Sonnenbrand oder ein Sonnenstich immer den **> Unfallbegriff** erfüllt, wurde in der Vergangenheit unterschiedlich ausgelegt. Es wurde diskutiert, ob ein Sonnenbrand oder Sonnenstich als „plötzlich" angesehen werden kann. Um für einen solchen Fall Klarheit zu schaffen, wurde der Sonnenbrand bzw. der Sonnenstrich als Unfallursache in den Bedingungen zur Unfall Einfach der Haftpflichtkasse aufgenommen.

Beispiel
Herr Roth macht an einem sonnigen Tag im Hochsommer einen Spaziergang auf dem nahegelegenen Berg. An eine Kopfbedeckung hatte er nicht gedacht. Nach ca. 3 Stunden merkt er, dass ihm schwindelig und übel wird. Er stürzt ohne Fremdeinwirkung oder Hindernis auf seinen rechten Arm, wobei er sich eine Ellenbogenfraktur zuzieht.

Strahlenschäden

BBU Unfall Einfach 1. Ziffer 41, 2. Ziffer 29, 3. Ziffer 26

Gesundheitsschäden durch Strahlen, wie Röntgenstrahlen, Laserstrahlen, Maserstrahlen, künstlich erzeugte ultraviolette Strahlen und energiereiche Strahlen mit einer Härte bis 100 Elektronenvolt, sind nach den Bedingungen der Unfall Einfach mitversichert. Lediglich Gesundheitsschäden in Bezug auf Kernenergie sind ausgeschlossen.

Beispiel
Herr Horn wird bei einem Clubbesuch durch einen Laserpointer geblendet, bei dem sein rechtes Auge erblindet.

Tauchtypische Unfälle

BBU Unfall Einfach 1. I. Ziff. 9, 2. I. Ziff. 6, 3. I. Ziff. 4

Der **> Unfallbegriff** setzt u. a. voraus, dass das Ereignis, das zu einer Verletzung führt, plötzlich von außen auf den Körper einwirkt. Gerade beim Tauchsport gibt es Unfälle, bei denen diese Voraussetzung nicht gegeben sein muss. Ein Taucher, der sich in mehreren Metern Wassertiefe befindet, ist einem höheren Umgebungsdruck ausgesetzt als an der Wasseroberfläche. Aufgrund physikalischer Gesetze reichert sich sein Blut mit eingeatmeter Luft an. Steigt der Taucher nun zu schnell auf, bilden sich im Blut kleine Bläschen, die die Adern verstopfen und zu schweren Schäden führen können. Der Effekt der Bläschenbildung beruht auf denselben physikalischen Gesetzen, wie beim Öffnen einer Sprudelflasche das Aufsteigen von Blasen. Diese Erkrankung nennt man Dekompressionskrankheit. Sie wird zunächst in einer Druckkammer behandelt (**> Druckkammerkosten**). Die Bildung von Blasen im Blut ist kein plötzlich von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis und würde daher nicht als Unfall gelten, wenn tauchtypische Unfälle nicht explizit eingeschlossen wären.

Beispiel
Herr Franz unternimmt im Urlaub einen Tauchgang in 40 Meter Tiefe. Dort hält er sich 30 Minuten auf, als plötzlich zu viel Luft in seine Tauchweste gerät. Er wird nervös und verliert in der ungewohnten Situation die Kontrolle. Der entstehende Auftrieb seiner Tauchweste treibt ihn viel zu schnell an die Wasseroberfläche, so dass ihm ein erforderliches langsames Auftauchen nicht möglich ist. Durch das zu schnelle Auftauchen bilden sich Bläschen im Blut, durch die die Versorgung des Rückenmarks verstopft wird. Herr Franz erleidet als Dauerfolge Lähmungen. Die Unfall Einfach zahlt die Behandlungskosten.

Todesfallleistung

AUB 2014 Ziffer 2.6

Sind die Folgen eines Unfalls so schwer, dass die versicherte Person innerhalb eines Jahres nach dem Unfall an den Unfallfolgen stirbt, kommt eine Todesfallleistung zur Auszahlung. Die Todesfallleistung ist nicht generell vereinbart und muss daher individuell beantragt werden.

Übergangsleistung

AUB 2014 Ziffer 2.3, BBU Unfall Einfach 1. Ziffer 21, 2. Ziffer 14

Um den Finanzbedarf bis zur Fälligkeit einer Invaliditätsleistung zu überbrücken, kann zusätzlich eine Übergangsleistung vereinbart werden. Dabei handelt es sich um einen festen Kapitalbetrag, der fällig wird, wenn der Versicherte wegen der Unfallfolgen in seiner Leistungsfähigkeit über einen bestimmten Zeitraum erheblich beeinträchtigt ist. Die Übergangsleistung wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme ausgezahlt.

Beispiel
Herr Arndt ist Kraftfahrzeugmechaniker. Er erleidet bei einem Unfall eine Ellenbogenfraktur. Die notwendige Operation ist erfolgreich. Danach werden Reha-Maßnahmen in Form von Physiotherapie und Krankengymnastik durchgeführt. Nach sechs Monaten kann Herr Arndt seiner Tätigkeit allerdings immer noch zu weniger als 50 % nachgehen. Er macht seinen Leistungsanspruch bei seiner Versicherung geltend und bekommt die vereinbarte Übergangsleistung von der Haftpflichtkasse ausgezahlt.

Unfallbegriff

AUB 2014 Ziffer 1.3

Ein Unfall ist ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis, das eine unfreiwillige Gesundheitsschädigung nach sich zieht.

Plötzlichkeit
Charakteristisch ist immer das Unerwartete, Unabwendbare und Unentrinnbare des Vorfalls. Das Ereignis muss also binnen kurzer Zeit eintreten. Damit wird es deutlich abgegrenzt vom sogenannten Allmählichkeitsereignis.

Von außen auf den Körper einwirkend
Damit ein Unfall im Sinne des Unfallbegriffs vorliegt, muss das Ereignis von außen einwirken. Ob dies mechanisch, chemisch oder elektrisch geschieht, ist unerheblich. Klar abzugrenzen sind alle Krankheiten, die auf Veränderungen im Organismus zurückzuführen sind.

Ereignis
Ein Unfallereignis beruht entweder auf menschlichem Handeln oder auf einem Naturereignis.

Unfreiwilligkeit
Ausgeschlossen sind Ereignisse, die auf vorsätzlichem Herbeiführen beruhen. Notwehr und Notfälle jedoch gelten als unfreiwillige Ereignisse. Ebenso fallen grob fahrlässige Unfallursachen mit in den Unfallbegriff.

Gesundheitsschädigung
Eine Gesundheitsschädigung im Sinne des Unfallbegriffs bedeutet immer eine Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit.

Unfallrente

AUB 2014 Ziffer 2.2 und BBU Unfall Einfach 1. Ziffer 20, 2. Ziffer 13, 3. Ziffer 13

Die Unfallrente kann in der Unfall Einfach als gesonderte Leistung vereinbart werden. Zu einer Zahlung kommt es, wenn durch einen Unfall ein Invaliditätsgrad von mindestens 50 % entsteht. Die vereinbarte Summe wird in einem solchen Fall von der Haftpflichtkasse vom Unfalltag an lebenslang monatlich gezahlt.

Vergiftung durch Gase, Dämpfe sowie sonstige schädliche Stoffe

BBU Unfall Einfach 1. Ziffer 1, 2. Ziffer 1, 3. Ziffer 1

Ob Vergiftungen infolge ausströmender Gase und Dämpfe immer den Unfallbegriff erfüllen, ist pauschal nicht zu beurteilen. Um für den Kunden jedoch Klarheit zu schaffen, sind diese in der Unfall Einfach mit aufgenommen. Sie sind in der Produktlinie Einfach Komplett sogar auch dann mitversichert, wenn der Versicherte den Einwirkungen dieser Gase und Dämpfe bis zu 7 Tagen ausgesetzt war. Im Unfallschutz Einfach Komplett gelten darüber hinaus auch Vergiftungen durch das unbeabsichtigte Einatmen schädlicher Stoffe mitversichert.

Beispiel
Herr Krause ist Maler und lackiert an einem heißen Tag die Türen und Fenster einer Dachwohnung. Durch die freigesetzten Gase und Dämpfe wird ihm nach ein paar Stunden übel und er wird ohnmächtig. Er muss mit dem Rettungswagen ins Krankenhaus gebracht und behandelt werden.

Vergiftungen und Nahrungsmittelvergiftungen /-Allergien

BBU Unfall Einfach 1. Ziffer 45, 2. Ziffer 32, 3. Ziffer 28

Vergiftungen infolge einer Einnahme von festen oder flüssigen Stoffen sind im Rahmen der AUB ausgeschlossen. Diese Folgen von Nahrungsmittelvergiftungen und Vergiftungen durch Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund sind in der Unfall Einfach mitversichert. Nach der Produktlinie Unfall Einfach Komplett sind sogar Nahrungsmittelallergien mitversichert Auch sind Vergiftungen durch Pflanzen mitversichert, welche durch Berühren, Schlucken, Kauen und/ oder Ausspucken von Pflanzen oder Pflanzenteilen hervorgerufen werden, solange deren Schädlichkeit der versicherten Person nicht bewusst war. Für Kinder bis 14 Jahre sind nach der Produktlinie Einfach Besser weiter Vergiftungen bzw. Verätzungen mitversichert, nach der Produktlinie Einfach Komplett sogar bis zum Alter 18 Jahre.

Beispiel
Herr Heinrich ist Schreiner. Nach längeren Schleifarbeiten will er einen großen Schluck Mineralwasser zu sich nehmen. Dabei greift er leider zu einer Flasche, in der eine Chemikalie aufbewahrt wird. Die Folge ist eine schwere Vergiftung.

Vollwaisen-Rente

BBU Unfall Einfach 1. Ziffer 70, 2. Ziffer 51

Wenn beide Elternteile aufgrund desselben Unfalls innerhalb eines Jahres versterben, ist das für die Kinder nicht nur seelisch eine Belastung, sondern auch finanziell.
Die mitversicherten Kinder, auch adoptierte Kinder, erhalten nach der Unfall Einfach (ausgenommen Unfall Gut) jährlich eine Vollwaisen-Rente, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Rente beträgt jährlich maximal 8.000 EUR nach der Produktlinie Einfach Komplett und maximal 6.000 EUR nach der Produktlinie Einfach Besser.

Vorsorgeversicherung bei Eheschließung oder eingetragener Lebensgemeinschaft

BBU Unfall Einfach 1. Ziffer 59, 2. Ziffer 42

Eine Heirat ist ein freudiges Ereignis. Zu bedenken gibt es in dieser Zeit vieles und nicht immer wird frühzeitig daran gedacht, ob der neue Ehepartner einen ausreichenden Versicherungsschutz hat. Sollte der neue Ehepartner weder bei der Haftpflichtkasse noch bei einer anderen Gesellschaft über eine private Unfall-Versicherung versichert sein, ist er in der Unfall Einfach (ausgenommen Unfallschutz Einfach Gut) für drei Monate beitragsfrei mitversichert.

Vorsorgeversicherung beim Bau oder Kauf von Eigenheimen

BBU Unfall Einfach 1. Ziffer 19

Durch den Bau oder den Kauf eines selbst genutzten Wohneigentums verändert sich oftmals die finanzielle Situation. Es muss z. B. ein Kredit aufgenommen werden, der monatliche Zahlungsverpflichtungen auslöst. Wird eine Person bei einem Unfall durch schwere Verletzungen ganz oder zeitweise erwerbsunfähig, können hier finanzielle Nöte entstehen. Nicht immer beachtet man diese geänderte Situation im Zusammenhang mit den abgeschlossenen Unfallsummen. Die Vorsorgeversicherung beim Bau oder Kauf von Eigenheimen soll diese Bedarfsänderung auch ohne eine beantragte Summenerhöhung auffangen. Gezahlt werden die festgesetzten Beträge, wenn eine Sofortleistung bei schweren Verletzungen fällig wird.

Beispiel

Herr Zahn ist als Internethändler selbstständig tätig. Er hat keine Angestellten. Aufgrund eines Motorradunfalls muss ihm ein Fuß amputiert werden. Wegen der schweren Verletzung ist er sechs Monate nicht in der Lage, seinen Internethandel weiter zu betreiben. Einnahmen fallen in dieser Zeit zu 100 % aus. Die Darlehensraten, die er wegen des Kaufs einer Eigentumswohnung vor zwei Jahren zu begleichen hat, werden jedoch weiter fällig. In sechs Monaten fallen 4.500 EUR an. Durch die Vorsorgeversicherung beim Bau oder Kauf von Eigenheimen erhält er von der Haftpflichtkasse eine Einmalzahlung von 24.000 EUR.

Vorsorgeversicherung für Neugeborene und adoptierte Kinder

BBU Unfall Einfach 1. Ziffer 69, 2. Ziffer 50

Eltern denken sicher nach der Geburt ihres Babys oder bei einer Adoption eines Kindes nicht zuerst an dessen Unfallversicherungsschutz. Dennoch ist es wichtig, dass der junge Mensch ebenfalls gegen die Folgen eines Unfalls abgesichert ist. Aus diesem Grund sind Neugeborene und adoptierte Kinder auch ohne gesonderte Beantragung in der Unfall Einfach (ausgenommen Unfallschutz Einfach Gut)) für mindestens drei Monate beitragsfrei mitversichert.

Weltweiter Versicherungsschutz

AUB 2014 Ziffer 1.2

Versicherte Personen sind nicht nur in Deutschland, sondern weltweit gegen Unfälle versichert.

Leistungsübersicht Hilfe-Paket

Unfall-Versicherung

Hilfeleistungen bis 6 Monate	Arzneimittelversand
	Arztsuche
	Besorgungen und Einkäufe
	Begleitung bei Arzt- oder Behördengängen
	Erstgespräch
	Fahrdienst zu Ärzten, zur Krankengymnastik, Therapie oder zu Behörden
	Hausnotrufdienst
	Menüservice
	Tag- und Nachtwache
	Waschen und Pflegen der Wäsche und Kleidung
	Wohnungsreinigung
Organisatorische Leistungen bis 6 Monate	Hausmeisterdienst
	Krankenrücktransport
	Medizinische Abklärung
	Pflegeplatzgarantie
	Überführungen
	Vermittlung des Umbaus von Kraftfahrzeugen und der Wohnung
	Vermittlung von Pflegehilfsmitteln und einer Tierbetreuung
Unfallpflegeleistungen	24-Stunden-Pflegenotruf/Notfallservice
	Grundpflege (bis 4 Wochen)
	Pflegeberatung
	Pflegeschulung für Angehörige
Familien-Hilfe bis 4 Wochen	Angehörigenhilfe (u. a. Menüservice, Wohnungsreinigung)
	Kinder-Assistance
	Leistungen für Familienangehörige der versicherten Person

Unfall-Versicherung		Einfach Gut	Einfach Besser	Einfach Komplett
Zusätzlich sind versichert	Bauch- und Unterleibsbrüche, Schädigungen an Gliedmaßen oder Wirbelsäule durch erhöhte Kraftanstrengung	✓ Bauch-, Unterleibs- und Knochenbrüche	✓	✓
	Bauch- und Unterleibsbrüche, Schädigungen an Gliedmaßen oder Wirbelsäule durch Eigenbewegungen	–	–	✓
Längere Fristen	Frist für den Eintritt der Invalidität	15 Mon.	18 Mon.	24 Mon.
	Invaliditätsanmeldung bis	18 Mon.	24 Mon.	36 Mon.
	Innerhalb von 5 Jahren für (in Tagen)	730 (in 2 Jahre)	1.000	1.825
	Über die Frist von 5 Jahren hinaus wird UKHT gezahlt, wenn der KH-Aufenthalt zur Nachbehandlung erforderlich ist	–	–	✓
	GG zu 100 % für (in Tagen)	100	500	750
	Zweifacher UKHT-Satz bei Krankenhausaufenthalt im Ausland	–	✓	✓
	3 Tage UKHT und GG bei ambulanter Operation	✓	✓	✓
	7 Tage UKHT und GG bei ambulanter Operation	–	–	✓

Krankenhausta-ge-/Genesungs-geld (UKHT/GG)	Ein Anspruch auf GG besteht auch dann, wenn die verunfallte Person im Krankenhaus verstirbt	–	–	✓
	Auch bei Notfalleinweisung in Reha-Institute	✓	✓	✓
	Auch bei unfallbedingten voll-stationären Heilbehandlung in einem Sanatorium, in einer Re-habilitationseinrichtung, in einer Kuranstalt oder im Erholungs-heim	–	✓	✓
	7 Tage UKHT/GG bei Leisten-bruch, Nabelbruch oder Bauch-bruch	–	–	✓
	Übernahme der Eigenbehalts-kosten für max. 28 Tage in Höhe von 11 EUR	–	–	✓
	Unfallbedingte ambulante Reha-Maßnahme, pauschaler Kos-tenzuschuss in Höhe von 13 EUR	–	–	✓
Komageld	In Höhe des UKHT	✓	✓	✓ mind. 30 EUR
Pflegegeld	Leistung bei Pflegebedürftigkeit ab Pflegegrad 2 für bis zu drei Jahre	–	–	30 EUR

Unfall-Versicherung

		Einfach Gut	Einfach Besser	Einfach Komplett
Unfall-Rente	Ab einen Invaliditätsgrad von	50 %	50 %	50 %
	Vereinbarte verbesserte Gliedertaxen werden berücksichtigt	✓	✓	✓
	Partner-/Vollwaisenrente bei Tod des Rentenbeziehers	✓	✓	✓
Übergangsleistung	50% der Übergangsleistung wird nach 3 Monaten bei 100% Beeinträchtigung fällig	–	✓	✓
Todesfallleistung	Kein Einwand v. Geistes- oder Bewusstseinsstörung bei Unfalltod	–	bis 6.000 EUR	✓
	Todesfallleistung, statt 12 bis zu 24 Monate nach dem Unfalltag	–	✓	✓
	Doppelte Todesfallleistung, wenn beide Eltern bei einem Unfall versterben, max. 500.000 EUR	–	✓	✓
	Doppelte Todesfallleistung, wenn der Unfall im öffentlichen Verkehrsmitteln stattfand, max. 50.000 EUR	–	✓	✓
	Todesfallleistung auch dann, wenn VP lediglich verschollen ist	✓	✓	✓

Erweiterungen des Unfallbegriffs	Vergiftungen durch Gase oder Dämpfe	✓	✓	✓
	Vergiftungen durch Gase o. Dämpfe, bei einer Einwirkung von bis zu 7 Tagen	–	–	✓
	Vergiftungen durch Einatmung sonstiger schädlicher Stoffe	–	–	✓
	Ertrinken und Ersticken	✓	✓	✓
	Erfrieren / Erfrierung	✓	✓	✓
	Flüssigkeits-, Nahrungsmittel- oder Sauerstoffentzug	✓	✓	✓
	Sonnenbrand oder Sonnenstich	✓	✓	✓
	Höhenkrankheit	–	–	✓
	Explosions-, Schall- oder sonstigen Druckwellen	–	–	✓
	Mechanischer, chemischer oder elektrischer Einwirkung	–	–	✓
	Tauchtypische Gesundheitsschäden	✓	✓	✓
	Therapie- und Druckkammerkosten bei Tauchunfällen bis	–	50.000 EUR	100.000 EUR
	Der Ersatz der Druckkammerkosten ist nicht abhängig von der Einhaltung von Tauchregeln	–	✓	✓

Unfall-Versicherung

		Einfach Gut	Einfach Besser	Einfach Komplett
	Gesundheitsschäden bei Rettungsmaßnahmen	✓	✓	✓
	Gesundheitsschäden bei gewalttätigen Auseinandersetzungen und innere Unruhen	✓	✓	✓
	Entführung, Geiselnahme oder Raubüberfall bis 3.000 EUR	–	–	✓
	Oberschenkelhalsfraktur oder Armfraktur, unabhängig von einem Unfallereignis	–	–	✓
Erweiterungen ab 65 Jahre	Oberschenkelhalsfraktur, unabhängig von einem Unfallereignis ab 65 Jahre	✓	✓	✓
	Kapitalleistung bei Blindheit, unabhängig von einem Unfallereignis ab 65 Jahre in Höhe von 2.000 EUR	–	–	✓
	Herz- und/oder Kreislaufstörungen	–	–	✓
	Herzinfarkt oder Schlaganfall	✓	✓	✓
	Herzinfarkt oder Schlaganfall innerhalb einer Stunde nach dem Unfall gelten als Unfallfolge	–	–	✓

Erweiterungen zu den Bewusstseinsstörungen	Zuckerschock	–	–	✓
	Epileptische Anfälle oder Krampfanfälle	–	–	✓
	Geistes- oder Bewusstseinsstörungen infolge einer ungewollten Einnahme von K.-o.-Tropfen	–	✓	✓
	Einwirkung von Witterungsbedingungen (z.B. hitzebedingte Kreislaufreaktion)	–	✓	✓
	Medikamenteneinnahme	–	✓	✓
	Alkoholkonsum	✓	✓	✓
	Alkoholkonsum beim Führen von Kfz bis	1,1 ‰	1,5 ‰	1,6 ‰
	Einschlafens beim Lenken von Fahrzeugen	✓	✓	✓
	Übermüdung (Schlaftrunkenheit)	✓	✓	✓
	Unfälle Schlafwandeln	–	–	✓
	Ohnmachtsanfälle	–	–	✓
	Erschrecken	–	–	✓
	Sonstige Bewusstseinsstörungen, außer durch Drogeneinfluss	–	–	✓

Unfall-Versicherung

		Einfach Gut	Einfach Besser	Einfach Komplett
Erweiterungen zu den Infektionen	Hautverletzungen durch Tiere, inkl. Insektenstiche/-bisse (z.B. Borreliose)	–	✓	✓
	Infektionskrankheiten (z.B. Cholera, Gürtelrose, Diphtherie, Tuberkulose)	–	✓	✓
	Versicherungsschutz bei Infektion auch vor Vertragsbeginn	–	✓	✓
	Keine Mindest-Invalidität bei Infektionskrankheiten	–	✓	✓
	Gesundheitsschäden durch Schutzimpfungen	–	✓	✓
	Wundinfektionen, Tollwut, Wundstarrkrampf, Blutvergiftungen	–	✓	✓
	sonstige Infektionen bei geringen Verletzungen der Haut- oder Schleimhaut, einschließlich allergischer Reaktionen	–	✓	✓
	sonstige Folgen von Insektenstichen und -bisse (z.B. allergische Reaktion)	–	✓	✓
	Desensibilisierung nach allergischer Reaktion im Krankenhaus, Auszahlung UKHT	–	–	✓

	Infektionsklausel für Heilberufe	–	–	✓
Erweiterungen zu den Ausschlüssen	Psychische Erkrankung durch Unfall	✓	✓	✓
	Kostenübernahme für psychologische Betreuung nach schwerem Unfall	–	–	10 Sitzungen
	Kein Ausschluss für Blutungen aus inneren Organen oder Gehirnblutungen	–	–	✓
	Passives Kriegsrisiko	bis 21 Tage	bis 21 Tage	bis 28 Tage
	Unbegrenztes passives Kriegsrisiko, wenn Ausreise unmöglich	–	–	✓
	Terroranschläge	✓	✓	✓
	Strahlenschäden (außer Kernenergie)	✓	✓	✓
	Heilmaßnahmen (Schneiden von Nägeln, Hühneraugen oder Hornhaut)	✓	✓	✓
	Nahrungsmittelallergien	–	–	✓
	Nahrungsmittelvergiftungen	✓	✓	✓
	Vergiftungen durch Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund	✓	✓	✓
	Vergiftungen durch Pflanzen	–	✓	✓

Unfall-Versicherung	Einfach Gut	Einfach Besser	Einfach Komplett
Ergänzende Vergiftungen/Verätzungen bei Kindern unter	–	14 Jahre	18 Jahre
Fahrtveranstaltungen zur Erzielung einer Durchschnittsgeschwindigkeit	✓	✓	✓
Freizeitrennen mit Karts auf Kartbahnen sind mitversichert	–	✓	✓
Unerlaubtes Fahren eines Land- oder Wasserfahrzeugs, Personen unter 18 Jahren oder Personen mit einer gesetzlichen Betreuung „in allen Angelegenheiten“	✓	✓	✓
Selbstgebaute Feuerwerkskörper, Personen unter 18 Jahren oder Personen mit einer gesetzlichen Betreuung „in allen Angelegenheiten“	–	✓	✓
Kitesurfen ist mitversichert	✓	✓	✓
Luftfahrtunfälle (nicht zur Besatzung zählende Personen, Passagiere, Flugschüler)	–	–	✓
Sofortleistung bei schweren Verletzungen	3% der Inv. Grundsumme, maximal 5.000 EUR	5% der Inv. Grundsumme, maximal 10.000 EUR	20% der Inv. Grundsumme, maximal 20.000 EUR
Helmklausel (unfallbedingte Kopfverletzungen, tragen eines geeigneten Helms)	–	–	Erhöhung der Inv. Grundsumme um 25%, maximale Erhöhung 100.000 EUR

Erweiterungen zu den Leistungen	Sofortleistung bei schweren Verletzungen beim Bau oder Kauf eines Eigenheims	–	–	✓
	Behinderungsbedingte Mehraufwendungen (z.B. Umbau, Umschulung, Prothesen usw.) bis	2.000 EUR	6.000 EUR	30.000 EUR
	Reparatur bzw. Ersatz bei Beschädigung von bereits bestehenden Gliedmaßen Pro-these bis 2.500 EUR	–	–	✓
	Kostenbeteiligung an Hilfsmitteln bis 1.500 EUR	–	–	✓
	Heilbehandlungen im Ausland bis 5.000 EUR	–	–	✓
	Rooming-in-Leistung bei Kindern in Höhe von	30 EUR (für max. 5 Übernachtungen)	50 EUR (für max. 10 Übernachtungen)	60 EUR
	Vollwaisen-Rente an alle versicherten minderjährigen Kinder, pro Jahr und Kind bis zu	–	6.000 EUR	8.000 EUR
	Nachhilfeunterricht bei unfallbedingtem Schulausfall von Kindern, pro Tag	15 EUR	30 EUR	30 EUR
	Logopädische/Psychische Therapie nach unfallbedingter Aphasie bei Kindern	–	–	✓

Unfall-Versicherung

		Einfach Gut	Einfach Besser	Einfach Komplett
Beitragsfreie Leistungen	Bergungs-, Such und Transportkosten bis	100.000 EUR	500.000 EUR	✓
	Mehrkosten für die Rückkehr zum ständigen Wohnsitz, nach ärztlicher Anordnung	✓	✓	✓
	Mehrkosten für die Rückkehr zum ständigen Wohnsitz ohne med. Notwendigkeit, wenn KH-Aufenthalt mind. 7 Tage	–	–	✓
	Heimreise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten nach KH-Aufenthalt bis Transportfähigkeit Unterbringung im Hotel bis	–	–	300 EUR
	Heimreise- und Übernachtungskosten der Mitreisenden bei Unfall im Ausland	✓	✓	✓
	Verpflegungskosten für die Mitreisenden bei einem Unfall im Ausland bis	–	–	300 EUR
	Krankenbesuch bei Unfall im Ausland, Verpflegungs- und Übernachtungskosten bis 300 EUR, sowie Hin- und Rückreisekosten	–	–	✓
	Kostenübernahme für Flugrückholung	✓	✓	✓

	Bei Tod im Inland Rücküberführung zum letzten Wohnsitz	✓	✓	✓
	Bei Tod im Ausland wahlweise Rücküberführung oder Bestattung	✓	✓	✓
	Kurkostenbeihilfe bereits ab einer Woche Kuraufenthalt bis	–	500.000 EUR	✓
	Kurkostenbeihilfe erst ab 3 Wochen Kuraufenthalt	100.000 EUR	✓	✓
	Kurkostenbeihilfe auch für teilstationärer Reha-Maßnahme	–	✓	✓
	Kosmetische Operationen bis	100.000 EUR	500.000 EUR	✓
	Zahnersatz, soweit natürliche Schneide- und Eckzähne beschädigt	✓	✓	✓
	Zahnersatz, soweit natürliche Zähne beschädigt	–	✓	✓
Vorsorgeversicherung	Vorsorgeversicherung Neugeborener, bereits während der Schwangerschaft, im 1. Jahr, in Höhe des bereits mitversicherten Kindes bzw. Erwachsenen (Invaliditätssumme € ohne Progression)	–	–	mindestens Inv. 100.000 EUR Tod 10.000 EUR UKHT/GG 20 EUR
	Vorsorgeversicherung Neugeborener, bereits während der Schwangerschaft, bis zur Hauptfälligkeit, mind. 3 Monate (Invaliditätssumme ohne Progression)	–	Inv. 30.000 EUR Tod 5.000 EUR UKHT/GG 5 EUR	–

Unfall-Versicherung

		Einfach Gut	Einfach Besser	Einfach Komplett
	Vorsorgeversicherung adoptierter Kinder im Alter unter 18 Jahre ab der Adoption, im 1. Jahr (Invaliditätssumme ohne Progression)	–	–	Inv. 100.000 EUR Tod 10.000 EUR UKHT/GG 20 EUR
	Vorsorgeversicherung adoptierter Kinder im Alter unter 14 Jahre ab der Adoption, bis zur Hauptfälligkeit, mind. 3 Monate (Invaliditätssumme ohne Progression)	–	Inv. 30.000 EUR Tod 5.000 EUR UKHT/GG 5 EUR	–
	Vorsorgeversicherung für Eheleute / eingetragene Lebenspartner (Invaliditätssumme ohne Progression), bis zur Hauptfälligkeit, mind. 3 Monate	–	Inv. 30.000 EUR	Inv.100.000 EUR Tod 10.000 EUR UKHT/GG 20 EUR
Mitwirkung Krankheiten oder Gebrechen	Leistungskürzung ab einem Mitwirkungsanteil von	25 %	50 %	100 %
	Keine Anrechnung eines Mitwirkungsanteils	–	–	✓
	Versehentlich zu spät gemeldeter Unfallschaden, bei zunächst geringfügiger Verletzung ist keine Obliegenheitsverletzung	✓	✓	✓
	Keine Leistungsfreiheit bei versehentlichen Obliegenheitsverletzungen	✓	✓	✓

Obliegenheiten	Die Meldefrist bei Tod beginnt erst bei Kenntnisnahme und beträgt 7 Tage	✓	–	–
	Meldefrist bei Unfalltod gestrichen	–	✓	✓
	Verdienstausfall, welcher nicht konkret nachgewiesen werden kann, maximal	500 EUR	500 EUR	1.000 EUR
Berufswechsel	Keine Summenreduzierung bei versehentlicher Nichtanmeldung Berufswechsel Gruppe A nach B.	✓	✓	✓
Vorschusszahlungen	Vor Abschluss des Heilverfahrens auch ohne vereinbarte Todesfallsumme bis maximal	20.000 EUR	100.000 EUR	bis zur Invaliditätssumme
Neufeststellung Invalidität	Besserstellung bei der Neufeststellung der Invalidität	–	–	✓
Kündigungen	Bei dauernder Pflegebedürftigkeit bzw. Geisteskrankheit rückwirkende Kündigung durch VN möglich (nicht VR)	✓	✓	✓
	Kündigungsfristverkürzung bei Umstellung von Kinder-Tarif auf Erwachsenen-Tarif	–	–	✓
Beginn bei Versicherer-Wechsel	Versicherungsschutz bei zeitlicher Deckungslücke	–	–	✓

Unfall-Versicherung

		Einfach Gut	Einfach Besser	Einfach Komplett
Arbeitslosigkeit	Auf Wunsch Außerkraftsetzung bei Arbeitslosigkeit	✓	✓	✓
	Während Außerkraftsetzung beitragsfreier Versicherungsschutz	–	–	✓
Arbeitsunfähigkeit	Auf Wunsch Außerkraftsetzung bei Arbeitsunfähigkeit	–	–	✓
	Während Außerkraftsetzung beitragsfreier Versicherungsschutz	–	–	✓
Beitragsfreistellung	In der Kinderunfallversicherung bei Tod des VN (bis zum 18. Lebensjahr des Kindes)	✓	✓	✓
	In der Kinderunfallversicherung bei Unfalltod oder durch Unfall festgestellte Invalidität von mind. 50% des VN (bis zum 21. Lebensjahr des Kindes	–	–	✓
Bedingungen	Innovationsgarantie, zukünftige Bedingungsverbesserungen gelten automatisch mitversichert	✓	✓	✓
	Besserstellungsklausel	–	–	✓
Auszubildende	Einstufung in Gefahrengruppe A, während der Zeit der Berufsausbildung	✓	✓	✓

Mehrpersonen-rabatt	ab 2 Personen unter einem Vertrag	10 %	10 %	10 %
Bündelnachlass	Bei Bestehen eines weiteren privaten Haftpflichtvertrages oder Hausratvertrages	5 %	5 %	5 %
	Bei Bestehen eines weiteren privaten Haftpflichtvertrages und Hausratvertrages	10 %	10 %	10 %
Papierlos-Nachlass	Voraussetzung für den Nachlass, ist die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse. Der gesamte Schriftwechsel erfolgt ausschließlich elektronisch.	5 %	5 %	5 %
Dynamik	Bei Vereinbarung einer Dynamik, Erhöhung jährlich um	3 % oder 5 %	3 % oder 5 %	3 % oder 5 %
Zusätzliche Klauseln	Schmerzensgeld, kann vereinbart werden	–	–	✓
	Krebsgeld, kann vereinbart werden	–	–	✓
	Invaliditätsleistung mit 25% Integralfranchise, kann vereinbart werden	✓	✓	✓

DIE HAFT PFLICHT KASSE

Firmenkunden Wissen

Stand 07/2020

Abhandenkommen von Sachen / Entrümpelungen

Die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung und dem Abhandenkommen von Mietereigentum bei der fehlerhaften Durchführung von Entrümpelungen/Entsorgungen ist im Rahmen der aktuellen Betriebshaftpflicht für Hausverwalter der Haftpflichtkasse mitversichert.

Beispiel
Der Verwalter lässt nach einer erfolgreichen Räumungsklage eines Eigentümers gegen seinen Mieter die Wohnung einschließlich Kellerraum räumen. Dabei wird der Kellerraum verwechselt und Gegenstände eines anderen Mieters entsorgt. Dieser verlangt Schadensersatz gegenüber der Hausverwaltung.

Abwasserschäden

Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme gilt die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden, die durch Abwässer entstanden sind, bedingungsgemäß mitversichert. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen.

Beispiel
Herr Maier beschädigt versehentlich ein Abwasserrohr in seiner Buchhandlung. Durch austretendes Abwasser entstehen Schäden in der darunterliegenden Bäckerei.

Abwehr unberechtigter Ansprüche

> Leistungspflichten des Versicherers

AGG – Ansprüche aus Benachteiligungen

Seit August 2006 gilt in Deutschland wie auch in vielen anderen Ländern der EU das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Es soll verhindern, dass Menschen aufgrund ihres Alters, Geschlechts, ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, ihrer Religion oder Weltanschauung, sexuellen Identität oder einer Behinderung Benachteiligungen erleiden. Unsere Haftpflicht-Versicherung gegen Ansprüche aus Benachteiligungen schützt vor Verstößen gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz.

Beispiel
Ein Hotelier gibt eine Stellenanzeige auf, in welcher er ausdrücklich einen Koch und keine Köchin sucht. Eine an der Stelle interessierte Köchin erhebt Ansprüche gegen den Hotelier, da dieser gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verstoßen hat.

Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmer untereinander wegen Personen- und Sachschäden.

Beispiel
Die Eheleute Maier betreiben einen Feinkostladen. Beide sind als Versicherungsnehmer im Versicherungsschein aufgeführt. Herr Maier ist für den Verkauf und das Warenlager zuständig, der Zuständigkeitsbereich seiner Ehefrau ist die Buchhaltung. Beim Auffüllen des Warenlagers lässt Herr Maier versehentlich eine Weinkiste vor dem Zugang des Warenlagers stehen. Auf dem Weg von Frau Maier in das Warenlager übersieht diese die Weinkiste. Bei dem Sturz zieht sich Frau Maier einen Armbruch zu. Frau Maier möchte die Behandlungskosten von Ihrem Ehemann ersetzt bekommen.

Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen

- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und/oder Berufskrankheiten in dem Betrieb handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist;
- Sachschäden, sofern diese mehr als 50 EUR betragen;
- Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen

gelten im Rahmen des vereinbarten Vertrages mitversichert.

Beispiel
Auf seiner Begrüßungsrunde verschüttet Herr Maier versehentlich seinen Kaffee auf die Jacke seines Kollegen Herrn Schulz. Die anfallenden Reinigungskosten der Jacke möchte Herr Schulz von Herrn Maier ersetzt bekommen.

Auslandsschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse

a) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;

b) durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen (indirekter Export);

c) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat oder hat liefern lassen (direkter Export).

Beispiele

a) Unser Versicherungsnehmer nimmt an einer Messe in Amsterdam teil. Durch ein vom Versicherungsnehmer unsachgemäß verlegtes Kabel verletzt sich ein Messebesucher.

b) Die hergestellten Waschtischarmaturen von Firma Schmidt werden von einem Sanitärhandel gekauft und ohne Wissen der Firma Schmidt über Ebay vertrieben. Ein Käufer aus den USA erwirbt eine dieser Waschtischarmaturen und installiert diese ordnungsgemäß in seinem Bad. Nach 14 Tagen kommt es, durch aus der Waschtischarmatur bestimmungswidrig austretendes Wasser, zu einem Nässeschaden an der Wand.

c) Firma Schmidt ist Hersteller von Waschtischarmaturen und vertreibt diese zusätzlich zum deutschen Markt auch in Spanien. Ein Endverbraucher aus Spanien erwirbt eine dieser Waschtischarmaturen und installiert diese ordnungsgemäß in seinem Bad. Nach 14 Tagen kommt es, durch aus der Waschtischarmatur bestimmungswidrig austretendes Wasser, zu einem Nässeschaden an der Wand.

Bauherrenhaftpflicht-Versicherung

Bauherren-Haftpflicht im Rahmen der vereinbarten Leistungen für eigene Bauvorhaben, als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten einschließlich der persönlichen Haftung angestellter Betriebsarchitekten und deren Hilfspersonal.

Beispiel
Aufgrund von Sanierungsarbeiten durch unseren Versicherungsnehmer an seinem eigenen Hotel entsteht eine Baugrube auf der Zufahrt zum Hotel. Durch nicht ordnungsgemäße Sicherung durch unseren Versicherungsnehmer erleidet ein Hotelgast schwere Verletzungen, nachdem dieser in die nicht ordnungsgemäß gesicherte Baugrube gefallen ist.

Be- und Entladeschäden

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht unseres Versicherungsnehmers aus der Beschädigung von Transportmitteln jeder Art und Containern beim oder durch Be- und Entladen.

Für Schäden am Ladegut beim oder durch Be- und Entladen besteht insoweit Versicherungsschutz als

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, es sich nicht um vom Versicherungsnehmer be- und/oder verarbeitete Sachen bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder auf seine Rechnung von Dritte gelieferte Sachen handelt oder
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder auf seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

Beispiel
Beim Abladen der vom Versicherungsnehmer bestellten Weinkisten beschädigt unser Versicherungsnehmer den LKW des Lieferanten. Die Weinkisten waren nicht für unseren Versicherungsnehmer bestimmt, dieser hatte diese lediglich im Auftrag eines Bekannten mitbestellt.

Beauftragung fremder Unternehmen und Subunternehmen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen/Subunternehmen, auch Kraftfuhrunternehmen.
Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen/Subunternehmen/Kraftfuhrunternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

Beispiel
Unser Versicherungsnehmer hat ein Möbelgeschäft speziell für Küchenmöbel. Um einen Komplettservice bieten zu können, hat er die Firma Maier zur Hand, die für ihn beim Aufstellen der Kücheneinrichtung sämtliche erforderlichen Wasser- und Elektroanschlüsse übernimmt. Ein Mitarbeiter der Firma Maier ist unachtsam und beschädigt beim Betreten der Wohnung des Kunden einen sehr teuren Wandspiegel. Der Kunde stellt Schadenersatzansprüche an den Versicherungsnehmer. Unserem Versicherungsnehmer wird im Zuge der Schadenregulierung nachgewiesen, dass er sich bei der Auswahl der Monteure und Installateure nicht die erforderlichen Zulassungsbescheinigungen vorlegen hat lassen.

Belegschafts- und Besucherhabe/Patientenhabe

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen von Sachen der Patienten, Betriebsangehörigen und Besucher, sofern das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht (Subsidiärdeckung).
Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von Kraftfahrzeugen von Betriebsangehörigen und Besuchern, sofern diese Fahrzeuge auf dafür vorgesehenen Plätzen innerhalb des Betriebsgrundstücks ordnungsgemäß abgestellt werden. Liegen die Abstellplätze außerhalb des Betriebsgrundstücks, so besteht Versicherungsschutz, wenn die Abstellplätze entweder ständig bewacht oder durch ausreichende Sicherung gegen Zutritt und Benutzung betriebsfremder Personen geschützt sind.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus dem Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparkassenbüchern, Urkunden, Uhren, Schmucksachen und Kostbarkeiten.

Beispiel
Ein Patient gibt seine Jacke am Empfang bei seiner Physiotherapeutin ab. Als er die Jacke wieder abholen möchte, ist sie verschwunden. Die Physiotherapeutin hatte sie versehentlich auf die Empfangstheke gelegt und jemand hat sie mitgenommen.

Betriebsstättenrisiko

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden auf dem Betriebsgelände bzw. vor Abschluss von erbrachten Leistungen oder Arbeiten auf dem Grundstück Dritter.

Beispiel
Ein Hotelgast rutscht in der Hotellobby des Versicherungsnehmers auf dem frisch gewischten Boden aus und fordert Schadensersatz.

Beweispflicht

Grundsätzlich hat der Geschädigte die Beweispflicht dafür, dass die Voraussetzungen für einen Schadenersatzanspruch vorliegen. Er muss den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Handlung des Schädigers und dem eingetretenen Schaden (Kausalität), die Schadenhöhe, bei der Verschuldenshaftung auch das Verschulden und die Rechtswidrigkeit beweisen. Anders ist es z. B. bei der Haftung eines Hoteliers für eingebrachte Sachen der Übernachtungsgäste.
Ein Gastwirt, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, unterliegt den besonderen Regelungen des gesetzlichen Schuldverhältnisses eines Beherbergungsvertrages für Schäden an den anlässlich der Beherbergung eingebrachten Sachen. Die Spezialregelungen finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch 2 (Recht der Schuldverhältnisse), Abschnitt 8, Titel 15 und hier in den §§ 701 bis 704 BGB.
Durch diesen Beherbergungsvertrag hat der Hotelier besondere Pflichten und Sorgfalten, die sich rechtlich in einer summenmäßig begrenzten Gefährdungshaftung (auch Erfolgshaftung) widerspiegeln **> Haftung für eingebrachte Sachen der Beherbergungsgäste**.

Beispiel
Ein in der Gaststätte unseres Versicherungsnehmers anwesender Gast klagt nach dem Verzehr seiner Speise über starke Übelkeit. Der Gast möchte daraufhin Schadenersatz von unserem Versicherungsnehmer, da er behauptet, dass Essen beinhalte Salmonellen, an denen er erkrankt sei. Der Gast hat hier die Beweislast, dass der von ihm geschilderte Sachverhalt stimmt.

Datenlöschkosten

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden Dritter durch Datenlöschung oder -beschädigung oder Beeinträchtigung der Datenordnung durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse oder durch sonstige gewerbliche oder berufliche Tätigkeiten des Versicherungsnehmers.
Eingeschlossen sind alle sich daraus unmittelbar ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch für Schäden Dritter durch versehentliche Datenlöschung oder -beschädigung, Beeinträchtigung der Datenordnung oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Daten infolge Installations- und/oder Implementierungsarbeiten (auch Wartung/Pflege) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt.
Ausgeschlossen bleiben Schäden infolge vollständig unterlassener Datensicherung, Hardwarewartung und/oder Softwarepflege seitens des Versicherungsnehmers, der Mitversicherten oder beauftragten Dritten sowie durch Software u. dgl., die geeignet ist, die bestehende Datenordnung zu zerstören oder negativ zu beeinflussen (z. B. „Softwareviren", „Trojanische Pferde"). Versicherungsschutz für derartige Schäden besteht jedoch dann, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis führt, dass er die schadenursächlichen Programme vor Ausführung seiner Tätigkeit mittels einer aktuellen Anti-VirusSoftware gemäß dem Stand der Technik auf ihre Virenfreiheit hin überprüft hat.

Beispiel
Unser Versicherungsnehmer betreibt einen Gemüsehandel und verschickt regelmäßig seine aktuellen Preislisten an seine Stammkunden. Beim Versenden der Preislisten per E-Mail kommt es zum Verlust von Daten auf den Computern der Stammkunden, da unser Versicherungsnehmer versehentlich eine mit einem Virus verseuchte Mail verschickt hat. Ein dadurch geschädigter Stammkunde fordert vom Versicherungsnehmer die Kosten für die Wiederherstellung der gelöschten Daten.

Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger), soweit es sich um Schäden handelt aus

- der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadenprogramme;
- der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
  - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
  - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;
- der Verletzung von Persönlichkeitsrechten (es besteht dabei auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche), nicht jedoch von Urheberrechten;
- der Verletzung von Namensrechten (es besteht dabei auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche).

Beispiel
Herr Maier möchte sich in einem Hotel unseres Versicherungsnehmers ein Zimmer buchen und die Reservierung über dessen Homepage veranlassen. Herr Maier bekommt nach erfolgreicher Reservierung über die Homepage eine Bestätigungsmail, welche mit einem Virus infiziert ist. Durch diesen Virus wird der Computer von Herrn Maier geschädigt.

Erhöhung

Bei einer Erhöhung des Risikos handelt es sich um die qualitative Veränderung einer versicherten Gefahr personen- oder sachbezogen.

Beispiel
Der Versicherungsnehmer betreibt ein Weinhandel und eröffnet zusätzlich ein dazugehöriges Weinlokal.

Erweiterung

Von Risikoerweiterung spricht man bei mengenmäßiger, sogenannter quantitativer Vergrößerung des versicherten Risikos.

Beispiel
Der Hotelbetreiber erweitert seine Bettenanzahl von bisher acht auf künftig zehn Betten.

Erweiterter Strafrechtschutz

Die Haftpflichtkasse übernimmt in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, das im Zusammenhang mit einem unter den Versicherungsschutz fallenden, geltend gemachten Haftpflichtanspruch steht, die Kosten der Verteidigung entsprechend den geltenden Gebührenordnungen - ggf. auch die mit dem Versicherer besonders vereinbarten höheren Kosten sowie die Gerichtskosten und ortsüblichen Kosten für notwendige Sachverständigengutachten.
Der Versicherungsschutz bezieht sich auf während der Vertragsdauer einschließlich Nachhaftungszeit in Europa eingeleitete Verfahren.

Nicht versichert sind:

- die einem Versicherten auferlegten Bußen, Strafen und andere Leistungen, denen materieller Strafcharakter zukommt (z. B. Geldbußen, Geldstrafen etc.);
- Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, die in keinem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen;
- Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren im Zusammenhang mit verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen (z. B. Steuer-, Zoll-, Devisen oder Außenhandelsvorschriften, kartell-, wettbewerbs- oder patentrechtlichen Vorschriften etc.).

Beispiel
Die Gaststätte unseres Versicherungsnehmers hat die Kennzeichnungspflicht von Allergenen nicht erfüllt. Ein Gast kommt durch einen allergischen Anfall, welcher durch den Verzehr eines Nusskuchens ausgelöst wurde, zu Schaden. Der Geschädigte erstattet Anzeige, wodurch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen unseren Versicherungsnehmer eingeleitet wird.

Garderoben-Versicherung – optional

a) Bewachte Garderobe
Im Rahmen der Versicherung für bewachte Garderoben gilt die gesetzliche Haftpflicht aus Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Garderobenstücken, die von Gästen in einer ständig bewachten und nur dem Garderobenpersonal zugänglichen Garderobe abgegeben worden sind, als versichert.

Bei Einrichtung einer bewachten Garderobe sollte der Versicherungsschutz selbstverständlich sein und er ist in zwei verschiedenen Formen möglich:

- Garderobenmarken – hier handelt es sich im Allgemeinen um feste Marken, die immer wieder verwendet werden – der Versicherungsnehmer zahlt dafür einen Pauschalbeitrag.
- Lieferung von Garderobenscheinen, die an die Gäste, die Garderobe zur Aufbewahrung übergeben, ausgehändigt werden. Das Entgelt für den Versicherungsschutz ist im Kaufpreis für die Garderobenscheine enthalten.

b) Unbewachte Garderobe
Im Rahmen unserer Versicherung für unbewachte Garderoben ist das gesetzliche Haftungsrisiko aus dem Abhandenkommen von Kleidungsstücken (unbewachte Garderobe) – ausgenommen Tascheninhalt – gedeckt, wobei kein Versicherungsschutz für die Aufbewahrung im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Diskotheken gewährt werden kann. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben ferner Bargeld, Wertpapiere, Urkunden, optische Geräte, Fotoapparate, Brieftaschen mit Inhalt und sonstige Wertsachen.

Beispiele

a) Versehentlich hat das Garderobenpersonal den Pelzmantel von einem Gast verunreinigt. Dieser fordert die Erstattung der Reinigungskosten.

b) Bei einer unbewachten Garderobe eines Restaurants verschwindet der Pelzmantel des Gastes. Der Gast fordert die Erstattung des nicht auffindbaren Mantels.

Gefährdungshaftung

Der Schadensersatzpflicht, die kein Verschulden voraussetzt, weil es auf einen Nachweis des Verschuldens des Schädigers durch den Geschädigten nicht ankommt.

Beispiel
Versicherungsnehmer Maier ist Inhaber eines Hotels, welches durch einen zentralen Heizöltank versorgt wird. Durch bestimmungswidrig austretendes Heizöl wird der Teich auf dem Nachbargrundstück von Herrn Schmidt verunreinigt. Herr Schmidt fordert die Kosten der Sanierung des Teichs.

Gewässerschaden – WHG-Anlagen- und Einwirkungsrisiko

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Gewässerschäden für Öl-/Fettabscheider und Behältnisse zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 5.000 Litern.

Beispiel
Der Versicherungsnehmer hat in seiner Gaststätte einen 4.000 Liter fassenden Öltank. Dieser ist undicht, das auslaufende Heizöl verseucht das Grundwasser.

Gewerbliche Tiernutzung – Wachhund

Mitversichert ist, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht aus allen betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, unter anderem aus dem Besitz und Halten von Hunden zur Bewachung der versicherten Betriebsstätte unter Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft.

Beispiel
Der Wachhund buddelt sich durch den Zaun und läuft vom Betriebsgelände auf die Straße. Ein Autofahrer muss ausweichen und fährt dadurch in den Gegenverkehr.

Haftung des Erfüllungsgehilfen

Ein Erfüllungsgehilfe nach § 278 BGB ist ein gesetzlicher Vertreter, welcher vom Schuldner (Dienstherr) bei Erfüllung dessen geschuldeter Leistung eingesetzt wird. Sollte der Erfüllungsgehilfe bei dieser Tätigkeit dem Gläubiger einen Schaden zufügen, so hat der Schuldner dessen Fehler wie seinen eigenen Fehler zu vertreten. Eine Entlastungsmöglichkeit hat der Schuldner nicht.

Beispiel
Herr Maier, Betreiber eines Restaurants, bittet seinen Angestellten Herrn Schmidt um Bedienung eines Gastes. Während der Bedienung verschüttet Herr Schmidt versehentlich den vom Gast bestellten Rotwein auf dessen Hose. Der Gast fordert von dem Betreiber der Gaststätte die Reinigungskosten der Hose.

Haftung des Verrichtungsgehilfen

Ein Verrichtungsgehilfe nach § 831 BGB ist ein gesetzlicher Vertreter, welcher für den Schuldner (Dienstherr) in dessen Geschäftsbereich weisungsgebunden tätig wird.

Beispiel
Herr Maier und dessen Begleitperson sind zu Gast im Biergarten des Versicherungsnehmers Schulze. Herr Maier bestellt sich ein Bier. Der angestellte Kellner unseres Versicherungsnehmers verschüttet beim Bedienen von Herrn Maier das Bier auf die Hose der unbeteiligten Begleitperson.

Haftung für eingebrachte Sachen der Beherbergungsgäste

§ 701 BGB
Ein Gastwirt, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, hat den Schaden zu ersetzen, der durch den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von Sachen entsteht, die ein im Betrieb dieses Gewerbes aufgenommener Gast eingebracht hat.

Als eingebracht gelten Sachen,

- welche in der Zeit, in der der Gast zur Beherbergung aufgenommen ist, in die Gastwirtschaft oder an einen von dem Gastwirt oder dessen Leuten angewiesenen oder von dem Gastwirt allgemein hierzu bestimmten Ort außerhalb der Gastwirtschaft gebracht oder sonst außerhalb der Gastwirtschaft von dem Gastwirt oder dessen Leuten in Obhut genommen worden sind;
- welche innerhalb einer angemessenen Frist vor oder nach der Zeit, in der der Gast zur Beherbergung aufgenommen war, von dem Gastwirt oder seinen Leuten in Obhut genommen sind.

Im Falle einer Anweisung oder einer Übernahme der Obhut durch Leute des Gastwirts gilt dies jedoch nur, wenn sie dazu bestellt oder nach den Umständen als dazu bestellt anzusehen waren.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von dem Gast, einem Begleiter des Gastes oder einer Person, die der Gast bei sich aufgenommen hat, oder durch die Beschaffenheit der Sachen oder durch höhere Gewalt verursacht wird.

Die Ersatzpflicht erstreckt sich nicht auf Fahrzeuge, auf Sachen, die in einem Fahrzeug belassen worden sind, und auf lebende Tiere.

§ 702 BGB
Der Gastwirt haftet aufgrund des § 702 (1) BGB nur bis zu einem Betrag, der dem Hundertfachen des Beherbergungspreises für einen Tag entspricht, jedoch mindestens bis zu dem Betrag von 600 EUR und höchstens bis zu dem

Betrag von 3.500 EUR; für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten tritt an die Stelle von 3.500 EUR der Betrag von 800 EUR.

Die Haftung des Gastwirts ist unbeschränkt gemäß 702 (2) BGB

- wenn der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von ihm oder seinen Leuten verschuldet ist;
- wenn es sich um eingebrachte Sachen handelt, die er zur Aufbewahrung übernommen oder deren Übernahme zur Aufbewahrung er entgegen der Vorschrift des Absatzes 3 abgelehnt hat.

Der Gastwirt ist verpflichtet, Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten und andere Wertsachen zur Aufbewahrung zu übernehmen, es sei denn, dass sie im Hinblick auf die Größe oder den Rang der Gastwirtschaft von übermäßigem Wert oder Umfang oder dass sie gefährlich sind. Er kann verlangen, dass sie in einem verschlossenen oder versiegelten Behältnis übergeben werden.

Beispiel
Die Jacke von Herrn Maier verschwindet, ohne Verschulden des Hotelinhabers, aus dessen Zimmer während seines Aufenthaltes (beschränkte Haftung gemäß § 702 (1) BGB durch den Gastwirt).

Herr Maier ist zu Gast in einem Fünf-Sterne-Hotel. Bei einer Uhrenmesse erwirbt dieser Uhren im Wert von 10.000 EUR, welche Herr Maier zur Aufbewahrung an der Rezeption abgibt. Bei der Abholung der Uhren am nächsten Tag sind diese nicht auffindbar. Herr Maier fordert Schadensersatz vom Inhaber des Fünf-Sterne-Hotels (unbeschränkte Haftung gemäß § 702 (2) BGB durch den Gastwirt).

Haus- und Grundbesitz

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutznießer von Grundstücken (ausgenommen Luftlandeplätze), Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich dem versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen dienen.
Die Abvermietung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten auf dem Betriebsgrundstück an Dritte gilt im Rahmen des vereinbarten Vertrages mitversichert.

Beispiel
Versicherungsnehmer Herr Maier ist der Inhaber eines Hotels. Auf dem zum Hotel gehörenden Minigolfplatz kommt ein Gast durch eine nicht ordnungsgemäß gesicherte Minigolfbahn zu Schaden. Der Gast fordert Schadensersatz.

Leistungspflicht des Versicherers

- Prüfung der Haftpflichtfrage
- Abwehr unberechtigter Ansprüche
- Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Ansprüchen

Beispiele
Gegen unseren Gaststättenbetreiber werden Schadenersatzansprüche für einen Schaden geltend gemacht, welchen dieser nicht zu verantworten hat.
Die Abwehr wird, falls erforderlich, auch vor Gericht durchgesetzt (Abwehr unberechtigter Ansprüche).
Herr Maier bekommt, während seines Aufenthaltes in einer Gaststätte, durch den Kellner die bestellte Cola versehentlich übergeschüttet und verlangt die Reinigung der Jacke (Befriedigung berechtigter Ansprüche).

Leitungsschäden

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Schäden an unter- und oberirdischen Leitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden.

Beispiel
Unser Versicherungsnehmer ist Inhaber einer Gaststätte mit einem dazugehörigen Biergarten. Vor Beginn der Sommersaison werden große BrauereiSonnenschirme aufgestellt. Um an windstarken Tagen die Sicherheit der Gäste zu gewährleisten werden die Sonnenschirme in einer Tiefe von einem Meter eingelassen, dabei wird versehentlich eine Telefonleitung zerstört. Der Telefonnetzbetreiber fordert vom Versicherungsnehmer die Erstattung der entstandenen Kosten.

Maximierung

Eine Maximierung begrenzt die Versicherungsleistung auf ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssumme für alle Schadenfälle innerhalb einer Versicherungsperiode.

Beispiel
Der Versicherungsnehmer vereinbart im Vertrag eine Versicherungssumme von drei Millionen Euro je Schadenfall. Die Maximierung wird auf das zweifache festgelegt. Die Versicherungsleistung aller Schadenfälle innerhalb einer Versicherungsperiode ist somit auf maximal sechs Millionen Euro begrenzt.

Mietsachschäden an Gebäuden und Räumen
– durch Brand, Explosion sowie Leitungswasser und Abwässer

Eingeschlossen sind die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten, geleasten oder gepachteten Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an deren Ausstattung, Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Brand, Explosion sowie durch Leitungswasser und Abwässer.

Beispiel
Eine Bäckerei hat in einer Passage ein Ladenlokal angemietet. Durch einen Bedienungsfehler am Aufbackofen, verursacht von einer Mitarbeiterin, kommt es zu einem Brand in der Filiale, wodurch ein Schaden an den angemieteten Räumlichkeiten entsteht.

Mietsachschäden an Gebäuden und Räumen
– durch sonstige Ursachen

Eingeschlossen sind die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten, geleasten oder gepachteten Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an deren Ausstattung, Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch sonstige Ursachen.

Beispiel
Ein Modefachgeschäft hat in einer Passage ein Ladenlokal angemietet. Bei Umräumarbeiten lässt ein Mitarbeiter die Kasse fallen. Dabei entsteht ein Loch im Parkett.

Mietsachschäden anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen

Eingeschlossen sind die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden und/oder an deren Ausstattung entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Beispiel
Unser Versicherungsnehmer ist als Aussteller auf einer Messe vertreten und feiert im Hotel mit Geschäftspartnern am Abend in seinem angemieteten Zimmer die erfolgreichen Geschäftsabschlüsse. Dabei werden durch ausgeschütteten Rotwein der Teppich und die teure Tapete verschmutzt und müssen gereinigt bzw. erneuert werden.

Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- aller gesetzlichen Vertreter und Repräsentanten des Versicherungsnehmers sowie solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft (z. B. bei einer AG der Vorstand oder bei einer GmbH der Geschäftsführer)
- aller übrigen angestellten Betriebsangehörigen, bei Betriebsärzten und Sanitätspersonal auch für Schäden im Rahmen von Hilfeleistungen bei Notfällen außerhalb der betrieblichen Tätigkeit, sofern hierfür kein Versicherungsschutz im Rahmen einer anderweitigen Versicherung besteht
- aller sonstigen in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten und seinem Weisungsrecht unterliegenden Personen (z. B. Praktikanten)
- aller aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen vorgenannten Personen für von ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen/dienstlichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer verursachte, im Rahmen und Umfang dieses Vertrages versicherte Schäden (z. B. frühere Angestellte).

Beispiel
Unser Kunde betreibt eine Bäckerei und beschäftigt zwei Angestellte. Die persönliche gesetzliche Haftpflicht der angestellten Mitarbeiter gilt während der Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen des vereinbarten Vertrages mitversichert.

Mitversicherte Personen in Pflegeeinrichtungen

Ergänzend gilt u. a. die persönliche gesetzliche Haftpflicht folgender Personen mitversichert:

- sämtlicher angestellter Ärzte – Chefärzte jedoch nur, sofern für sie eine gesonderte Vereinbarung gegen Beitragszahlung getroffen wird;
- die gelegentliche freiberufliche, eigenwirtschaftliche (private) Tätigkeit, soweit der betreffende Arzt keine eigene Praxis mit eigenem Personal unterhält und soweit diese Tätigkeit nicht 20 % der Tätigkeit im Betrieb überschreitet;
- die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der jeweils kurzfristigen Beschäftigung von Studierenden der Medizin (Famuli) zum Zwecke der Ableistung der nach der Approbationsverordnung vorgeschriebenen Famulatur. Mitversichert ist hierbei die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Famuli in Ausübung ihrer ärztlichen Verrichtungen;
- sämtlicher übriger Beschäftigten, ehrenamtlich und nebenamtlich tätiger Personen und mitarbeitender Betreuter für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen;
- des jeweiligen Betriebs-/Personal-Arztes aus der dienstlichen Tätigkeit.

Beispiel
Herr Schuster kommt nach einer Herz-OP zur Nachpflege in die Rehaklinik. Bei einer Routineuntersuchung bemerkte ein Arzt nicht, dass sich im Oberschenkel von Herrn Schuster eine Thrombose gebildet hat. Erst durch die nach einiger Zeit auftretenden Schmerzen wurde eine Krankenschwester aufmerksam und die notwendigen Maßnahmen durchgeführt. Der Patient musste notfallbedingt in eine Akutklinik verlegt werden, was zu erheblichen Mehrkosten führte. Die Krankenkasse machte Regressansprüche geltend.

Nachhaftung

Endet der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung, so besteht Versicherungsschutz im Umfang des vereinbarten Vertrages, wenn das Schadenereignis in der Vertragslaufzeit entstand, bis zu fünf Jahre nach Vertragsbeendigung.

Beispiel
Ein Hotel verkauft während der Versicherungsperiode selbst hergestellte Marmelade. Zum 01.01.2015 wird der Betrieb eingestellt. Am 01.01.2016 verzehrt der damalige Gast die laut Haltbarkeitsdatum noch haltbare Marmelade. Der Kunde verdirbt sich den Magen und hat einen Haftpflichtanspruch gegen das Hotel/den Betreiber. Hierfür besteht über diese Klausel Deckung für den früheren Versicherungsnehmer.

Nebenrisiken

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrags, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht aus allen betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken (gem. der Betriebsbeschreibung).
Bei einem Gastronomiebetrieb gelten alle betriebs- und branchenüblichen Nebeneinrichtungen wie Säle, Kegel- und Bowlingbahnen, Sport- und Fitnesseinrichtungen, Tagungsräume, Schwimm- und Saunabäder, Spielplätze und Minigolfanlagen als mitversichert.

Beispiel
Auf dem zum Hotel unseres Versicherungsnehmers gehörenden Spielplatz verletzt sich während des Urlaubsaufenthaltes ein Kind an einer nicht ordnungsgemäß befestigten Schaukel.

Personen-, Sach- und Vermögensschaden

Personenschaden
Hierunter fällt jeder Nachteil, der als Folge einer Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung eingetreten ist. Der Ersatzpflichtige muss die zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlichen Heilbehandlungskosten, Verdienstausfall, Rehabilitationsmaßnahmen, Erwerbsminderungskosten, Fahrtkosten von Angehörigen für Krankenhausbesuche, evtl. Schmerzensgeld usw. ausgleichen. Wird durch die schadenstiftende Handlung der Tod eines Menschen verursacht, kann den unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Rente zustehen.

> Sachschaden

> Vermögensschaden

Beispiel
Aufgrund eines nicht ordnungsgemäß beleuchteten Treppenaufgangs im Hotel unseres Versicherungsnehmers bricht sich ein Gast den Arm, da dieser die letzte Treppenstufe übersehen hat.

Pflegeeinrichtungen und Reha-Kliniken

Pflegeeinrichtungen
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Betreiber einer Pflegeeinrichtung ohne ärztliche Leitung und ohne Aufnahme von Kranken zur vorübergehenden stationären Behandlung.

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht:

- aus der regelmäßigen Abgabe von Speisen und Getränken auch an andere Personen als an Mitarbeiter und Betreute des Heimes;
- als Betreiber einer Massageabteilung und dergleichen, die auch Fremden (nicht nur Mitarbeitern und Betreuten des Heims) offen steht;
- aus Arbeiten auf fremden Grundstücken, sofern sie im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen (z. B. Außendiensttätigkeiten).

Reha-Kliniken
Betrieb einer Rehabilitations-Klinik/Kurklinik/eines Sanatoriums mit stationärer und ambulanter Behandlung – ohne Akut-Behandlung (ausgenommen Notfälle) und ohne Übernahme von Patienten aus der intensivstationären Behandlung eines Akut-Krankenhauses – einschließlich aller sich ergebender Nebenrisiken wie z. B. Bäderabteilung, Massage, Gymnastik, therapieunterstützende Maßnahmen wie Ausflugsveranstaltungen etc., Restauration.

Beispiel
Bei der Ausgabe der Speisen verschüttet der Betreiber einer Pflegeeinrichtung versehentlich die Suppe über die Oberschenkel einer Patientin. Dadurch erleidet sie Verbrennungen und fordert Schmerzensgeld vom Versicherungsnehmer.

Photovoltaikanlage

Versicherungsschutz gilt für Betreiber einer stationären Photovoltaikanlage auf dem eigenen Versicherungsgrundstück im Rahmen des vereinbarten Vertrages.
Der Versicherungsschutz bezieht sich sowohl auf die Verkehrssicherungspflicht als auch auf die Einspeisung des Stroms in das Netz eines Stromversorgungsunternehmens.

Beispiel
Bei einer von Herrn Müller fehlerhaft installierten Photovoltaikanlage lösen sich Teile, wodurch parkende Autos beschädigt werden. Die Eigentümer der Autos fordern Schadensersatz.

Produkthaftung

Die Produkthaftung ist in §§ 1 bis 19 des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) geregelt und von der verschuldensabhängigen Produzentenhaftung nach § 823 BGB zu unterscheiden. Das Bestehen eines Vertrages zwischen Hersteller und Endverbraucher ist nicht erforderlich.

a) Die Produkthaftung besteht nach dem ProdHaftG verschuldensunabhängig gegen den Hersteller für Schäden, die durch den Mangel am Produkt beim Endverbraucher entstanden sind. Der Mangel am Produkt reicht aus.

b) Bei der Produzentenhaftung nach § 823 BGB muss der Mangel am Produkt durch ein Verschulden des Herstellers entstanden sein.

Beispiele

a) Herr Maier kauft sich beim Hersteller einen Wasserkocher. Durch Fehlfunktion des Wasserkochers kommt es in der Küche von Herrn Maier zu einem Brand. Herr Maier fordert vom Hersteller des Wasserkochers Schadensersatz für die beschädigte Küche.

b) Herr Maier kauft ein Spielzeugauto aus Holz für seinen Sohn. Durch eine abstehende Schraube am Spielzeugauto verletzt sich das Kind. Das Abstehen der Schraube ist nachweislich durch eine fehlerhafte Fabrikation begründet. Herr Maier fordert Schmerzensgeld für die Verletzung seines Sohnes.

Produktrisiko

Mitversichert ist die gesetzliche Haftung des Versicherungsnehmers für Schäden an Dritten aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse bzw. nach Abschluss von erbrachten Leistungen oder Arbeiten.

Beispiel

Der Versicherungsnehmer besitzt ein Feinkostgeschäft und verkauft selbsthergestellte Marmelade. Während des Haltbarkeitszeitraums erkrankt ein Kunde an der fehlerhaft hergestellten Marmelade und erleidet eine Lebensmittelvergiftung.

Quasi-Hersteller

Ein sogenannter Quasi-Hersteller ist derjenige, der auf dem von einem anderen Unternehmer hergestellten Produkt seine Marke oder sein Warenzeichen anbringt und es dadurch als sein Produkt erscheinen lässt. Als Hersteller gilt auch, wer ein Produkt zum Zweck des Verkaufs etc. in den europäischen Wirtschaftsraum einführt.

Beispiel
Firma Maier vertreibt Haushaltswaren, die von verschiedensten Unternehmen bezogen werden. Das Firmenlogo der Firma Maier wird auf den Haushaltswaren platziert und dem Vertrieb freigegeben.

Reiseveranstalter

Der Gesetzgeber hat in § 651 a I BGB die Haftung eines Reiseveranstalters geregelt. Danach haftet der Reiseveranstalter für die ordnungsgemäße Durchführung der Reise. Reiseveranstalter ist nach der Rechtsprechung derjenige, der in eigenem Namen eine Gesamtheit von Reiseleistungen anbietet. Dabei ist bereits dann von einer Gesamtheit von Reiseleistungen auszugehen, wenn mindestens zwei Leistungen (z. B. Unterkunft und Beförderung/Shuttle-Service, Unterkunft und Musical- Besuch) schon vor Beginn der Reise beziehungsweise von Beginn der Reise an geschuldet werden. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz (Deckung) für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit – von ihm selbst oder einer Person, für die er einzutreten hat – begangenen Verstoßes von einem anderen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird. Erleidet im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Reise ein Teilnehmer einen Personen-, Sach- und/oder Vermögensschaden, haftet der Veranstalter für daraus resultierende Schadenersatzansprüche, soweit ihn oder seine beauftragten Leistungsträger ein Verschulden trifft.

Beispiel
Herr Maier bucht zeitgleich beim Hotel Holiday einen Aufenthalt von fünf Tagen und einen Abholservice, welcher ihn am Flughafen abholen soll. Während der Fahrt vom Flughafen zum Hotel kommt es zu einem Unfall, bei welchem Herr Maier verletzt wird. Es stellt sich heraus, dass das Hotel einen Abholservice engagiert hat, welcher keine Zulassung mehr hat. Das Hotel hatte über diesen Sachverhalt Kenntnis, wollte jedoch nicht mehr Geld für einen anderen Abholservice ausgeben.

Sachschaden

Als Sachschaden bezeichnet man die Beschädigung oder Zerstörung einer Sache. Ist eine Reparatur nicht möglich, erhält der Geschädigte Geldersatz, wobei der Zeitwert (Wiederbeschaffungskosten) der zerstörten Sache maßgeblich ist.

Beispiel
Der Kellner in der Gaststätte unseres Versicherungsnehmers beschmutzt beim Servieren der Speisen die Jacke des Gastes.

Schlüsselverlust

Mitversichertgilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Abhandenkommens von fremden Schlüsseln und Codekarten, soweit diese Schlüsselfunktion haben.

Beispiel
Der Hausmeister des Versicherungsnehmers verliert den kompletten Schlüsselbund des Gebäudes. Aus Sicherheitsgründen lässt der Vermieter auch die Schlösser der Wohnungen, die sich über dem Betrieb befinden, austauschen.

Selbstbeteiligung (Franchise)

Es gibt zwei Arten der Selbstbeteiligung:

1. **Abzugsfranchise**
   Der Versicherungsnehmer trägt einen im Vertrag vereinbarten Teil eines Schadens immer selbst. Den die Selbstbeteiligung übersteigenden Schadensanteil trägt der Versicherer.
2. **Integralfranchise**
   Der Versicherungsnehmer trägt jeden Schaden bis zu der im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung selbst. Übersteigt der Schadensbetrag die Selbstbeteiligung, dann leistet der Versicherer Schadensersatz für den kompletten Schaden ohne Abzug der Selbstbeteiligung.

Beispiele

1. Der Versicherungsnehmer hat im Vertrag eine Selbstbeteiligung in Höhe von 150 EUR vereinbart. Der entstandene Schaden beträgt 500 EUR. Der Versicherer leistet unter Abzug der Selbstbeteiligung 350 EUR. 150 EUR hat der Versicherungsnehmer alleine zu tragen.
2. Der Versicherungsnehmer hat eine Selbstbeteiligung in Höhe von 150 EUR vereinbart. Der entstandene Schaden beträgt 500 EUR. Da der Schaden die Selbstbeteiligung übersteigt, trägt der Versicherer den kompletten Schaden ohne Abzug der Selbstbeteiligung.

Strahlenschäden

Mitversichert ist der deckungsvorsorgefreie Umgang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen). Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen genetischer Schäden.

Beispiel
Ein Kunde möchte sich die Haare an den Beinen mit einer Laserbehandlung entfernen lassen. Bei der Laser-Haarentfernung stellt die Kosmetikerin versehentlich das Gerät mit einer zu hohen Energiedosis ein, dadurch werden schwere Verbrennungen beim Kunden verursacht.

Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden Sachen, an denen der Versicherungsnehmer durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit tätig wird.
Auch die sich daraus ergebenden Vermögensschäden werden dem Tätigkeitsschaden zugerechnet.

Beispiel
Der durch die Wohnungseigentümergemeinschaft mit der Betreuung des Objektes betraute Hausmeister beschädigt beim Wechseln der Glühbirne die Lampe des Mieters.

Tätigkeitsschäden an fremden Hilfsmitteln

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Arbeitsgeräten oder -vorlagen, Werkzeugen oder sonstigen Hilfsmitteln (sofern diese dem Versicherungsnehmer nicht länger als vier Wochen überlassen wurden), die für die berufliche oder gewerbliche Tätigkeit überlassen worden sind, und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Beispiel
Im Café unseres Versicherungsnehmers funktioniert die Kaffeemaschine nicht mehr. Da so viele Gäste da sind, leiht sich der Besitzer in einem Café gegenüber eine Kaffeemaschine aus und beschädigt sie bei der Benutzung.

Umwelthaftpflicht

Schäden durch Umwelteinwirkungen (privatrechtliche Inanspruchnahme) gelten mitversichert, da gemäß unseren AHB Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen nicht vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind.

Beispiel
Der Versicherungsnehmer betreibt einen Schreibwarenhandel in seinem mit Fernwärme geheizten Haus. In der Adventszeit vergisst er die brennenden Kerzen des Adventskranzes zu löschen bevor er Feierabend macht. Es kommt zu einem Brand, durch dessen Rußentwicklung der Anwohner eine Rauchvergiftung erleidet und die Fassaden der benachbarten Häuser beschädigt werden.

Umweltschadensbasisdeckung

Gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG) ist der Versicherungsnehmer zur Sanierung von Umweltschäden verpflichtet.

Ein Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen
- Schädigung der Gewässer
- Schädigung des Bodens, wenn eine Gefahr für die menschliche Gesundheit droht

Der Versicherungsschutz ist auf die Verantwortlichkeit nach dem USchadG beschränkt. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird.
Verursacher von Umweltschäden haften mit dem Umweltschadensgesetz vom 14. November 2007 nicht nur für Schäden an Einzelpersonen, sondern grundsätzlich für Schäden an Flora, Fauna, Gewässern und Böden und sind zur Sanierung verpflichtet.

Beispiel
Der Fettabscheider eines Hotels, der nie gewartet wurde, ist defekt. Dies wird jedoch nicht bemerkt, wodurch monatelang Lebensmittelreste und Fett ins Erdreich gelangen. Die Rückstände beeinträchtigen einen nahe gelegenen wilden Teich und zerstören die dort wachsenden seltenen Pflanzenarten. Die Behörde entdeckt die Schäden und fordert den Hotelinhaber zur Sanierung auf.

Verkehrssicherungspflicht

Verkehrssicherungspflicht ist die Verpflichtung, nach Schaffung einer Gefahrenlage die zur Abwehr von Personen- oder Sachschäden erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Beispiel
Der Betreiber eines Biergartens, zu welchem auch ein Kinderspielplatz gehört, ist dazu verpflichtet, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit kein Kind zu Schaden kommt.

Vermögensschaden

1. Unechter Vermögensschaden
Ein unechter Vermögensschaden ist der zu ersetzende Schaden, welcher in Folge eines Personen- und/oder Sachschadens entstanden ist, z. B. Einkommensverlust, Reparaturkosten.

2. Echter Vermögenschaden
Einem echten Vermögensschaden geht kein Personen- und /oder Sachschaden voraus.

Beispiele
1. Durch einen nicht ordnungsgemäß beleuchteten Treppenaufgang im Hotel unseres Versicherungsnehmers stürzt ein Gast und bricht sich seinen linken Unterarm. Die Krankenkasse des Gastes nimmt den Hotelbetreiber für die Behandlungskosten in Regress.
2. Ein Gast hat einen Weckruf an der Rezeption verlangt. Durch Unachtsamkeit wird versäumt, den Gast rechtzeitig zu wecken, so dass er nachweislich einen wichtigen Termin verpasst und ein ansonsten schon sicheres Geschäft nicht abschließen kann.

Verschuldensformen

1. Leichte Fahrlässigkeit
Diese liegt vor, wenn die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen wird.

2. Grobe Fahrlässigkeit
Diese wird angenommen, wenn die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maß verletzt wird.

3. Vorsatz
Dieser liegt vor, wenn von den Folgen einer Handlung eine Vorstellung besteht und ein als möglich erkannter Erfolg gebilligt wird.

Beispiele

1. Ein Koch des Versicherungsnehmers erhitzt Fett in einem Fondue-Topf auf dem Herd. Anfangs beobachtet er das Fett ständig. Als er in den Kühlraum gerufen wird, verlässt er die Küche. In den zwei Minuten, für die er sich aus der Küche entfernt hat, explodiert der Topf und ein Feuer bricht aus.
2. Ein Gastronom erhält von seinem Gast die Information, dass die Deckenleuchte nicht richtig befestigt ist. Trotz Kenntnis unterlässt der Gastronom die Reparatur. Am darauf folgenden Abend kommt ein Gast durch die herabstürzende Lampe zu Schaden.
3. Ein Hotelier schlägt einem Kunden aus einem Streit heraus ins Gesicht.

Verschuldenshaftung

Eine der wichtigsten und grundlegenden Vorschriften bei zivilrechtlichen Deliktansprüchen ist der § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Danach setzt die Verpflichtung zum Schadenersatz ein Verschulden voraus. Die so genannte Verschuldenshaftung kann entweder in einem vorsätzlichen oder in einem fahrlässigen Handeln bestehen.

Beispiel
Ein Gastronom erhält von seinem Gast die Information, dass die Deckenleuchte nicht richtig befestigt ist. Trotz Kenntnis unterlässt der Gastronom die Reparatur. Am darauf folgenden Abend kommt ein Gast durch die herabstürzende Lampe zu Schaden.

Vertragliche Haftung

Eine vertragliche Haftung kommt durch ein Vertragsverhältnis zustande und regelt etwaige Schädigungen aufgrund von Vertragsverletzungen gegenüber einem Vertragspartner, also beispielsweise ein Hotelier gegenüber seinen Gästen.

Beispiel
Unser Hotelier Maier bietet im Rahmen seiner Tätigkeit auch Tagesausflüge an. Herr Schulz ist Gast im Hotel von Herrn Maier und bucht über das Hotel einen Ausflug in ein Weingut mit anschließender Weinprobe. Nach Besichtigung des Weingutes stellt sich heraus, dass der Winzer schon seit Jahren keine Weinproben mehr anbietet. Herr Schulz möchte von Hotelier Maier den bereits entrichten Betrag für die Weinprobe zurück erstattet bekommen.

Verwalter- und Hausmeistertätigkeiten

Die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Verwalter- und Hausmeistertätigkeiten ist im Rahmen der aktuellen Betriebshaftpflicht für Hausverwalter der Haftpflichtkasse mitversichert. Darunter ist z.B. das Besichtigen, Begehen, o.ä. von verwalteten Gebäuden sowie die Durchführung handwerklicher Arbeiten, wie z. B. Reparaturen und Montagen zu verstehen. Dies gilt auch, wenn der Hausmeister bei der Eigentümergemeinschaften bzw. bei den Eigentümern angestellt ist.

Beispiel
Der bei der Hausverwaltung angestellte Hausmeister der Hausverwaltung hat den Auftrag, in der Wohnung eines Mieters einen Heizkörper zu lackieren. Unter dem Heizkörper befindet sich Teppichboden, der nur flüchtig und unzureichend abgedeckt wird. Durch heruntertropfenden Lack entstehen Flecken, die nicht mehr beseitigt werden können. Der Teppichboden muss ausgetauscht werden. Der Mieter verlangt gegenüber der Hausverwaltung den Ausgleich des Schadens.

Vorsorgeversicherung

Für Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, besteht im Rahmen des vereinbarten Vertrages Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit ihrem Eintritt, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf.

Beispiel
Der Versicherungsnehmer Herr Müller hat eine Betriebshaftpflicht-Versicherung bei der Haftpflichtkasse abgeschlossen. Da er leidenschaftlicher Reiter ist, kauft er sich ein Pferd. Die Tierhalter-Haftpflicht für das Pferd ist bis zur nächsten Hauptfälligkeit über die Betriebshaftpflicht-Versicherung mitversichert.

Deckungsübersicht Betriebshaftpflichtversicherung allgemeiner Teil

Die Leistungen sind verkürzt wiedergegeben. Maßgebend ist der Wortlaut der Versicherungsbedingungen

Es gelten grundsätzlich folgende Leistungseinschlüsse

Allgemeine und Besondere Bedingungen	
Abwasserschäden bis zur Höhe der Sachschaden-Versicherungssumme (Der Selbstbehalt je Schadenereignis beträgt 10%, mindestens 100 €, maximal 5.000 €)	✓
Ansprüche mitversicherter Personen untereinander (nicht Arbeitsunfälle und/oder Berufskrankheiten)	✓
Auslandsschäden • anlässlich von Geschäftsreisen, Ausstellungen und Messebesuchen: weltweit • durch indirekte Exporte: weltweit • durch direkte Exporte ins europäische Ausland	✓
Ausrichtung von Veranstaltungen, Tagungen, Kurzveranstaltungen, Festveranstaltungen außerhalb des Betriebsgeländes	✓
Bauherrenhaftpflicht	bis 1.000.000 € Bausumme
Be- und Entladeschäden an Fremdfahrzeugen	✓
Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen	✓
Beschädigung/Abhandenkommen von Patienten-, Besucher- und Belegschaftshabe	30.000 €
Erweiterter Strafrechtschutz (Selbstbehalt: 10% je Verfahren)	100.000 €
Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung	
Gewässerschaden-Haftpflichtrisiko • für Behältnisse bis 5.000 Liter Gesamt-Fassungsvermögen (größere Gebinde auf Anfrage) • für Öl- /Fettabscheider • Restrisiko	✓
Haus- und Grundbesitz • Betrieblicher Haus- und Grundbesitz • Abvermietung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten auf dem Betriebsgrundstück an Dritte	✓ bis 30.000 € Bruttojahresmietwert
Leitungsschäden bis zur Höhe der Sachschaden-Versicherungssumme	✓
Mietsachschäden • anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen (Selbstbehalt: 10%, mind. 100 €, max. 1.500 € je Schadenfall)	3.000.000 €

• an Gebäuden und Räumen durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwässer • Mietsachschäden an Gebäuden und Räumen durch sonstige Ursachen (Selbstbehalt: 10 %, mind. 100 €, max. 1.500 € je Schadenfall)	3.000.000 € 150.000 €
Nachhaftung bis zu 5 Jahre nach vollständiger Betriebsaufgabe	✓
Betrieb einer Photovoltaikanlage bis zu einer Leistung von 25 kWp auf dem Versicherungsgrundstück	500.000 €
Private Haftpflichtrisiken • Familien-Privathaftpflicht PHV Einfach Gut (für Inhaber/Betreiber); Erhöhung des Deckungsumfangs der Privat-Haftpflichtversicherung von PHV Einfach Gut auf PHV Einfach Besser, PHV Einfach Besser Plus oder PHV Einfach Komplett ist gegen Mehrbeitrag möglich • private Hundehaftpflicht (für einen Hund)	✓
Produkt-Haftpflichtrisiko • aus hergestellten/gelieferten Erzeugnissen und erbrachten Arbeiten/sonstigen Leistungen • aufgrund Fehlens zugesicherter Eigenschaften und aus Falschlieferung	✓
Schlüsselschäden: Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten (Selbstbehalt: 10 %, mind. 100 €, max. 500 € je Schadenfall)	100.000 €
Strahlenschäden aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit energiereichen ionisierenden Strahlen	✓
Tätigkeitsschäden (Selbstbehalt: 10 %, mind. 100 €, max. 5.000 € je Schadenfall) **Tätigkeitsschäden an fremden Hilfsmitteln** (Selbstbehalt: 10 %, mind. 100 €, max. 5.000 € je Schadenfall)	100.000 € 50.000 €
Umwelt-Haftpflichtrisiko (privatrechtliche Inanspruchnahme): siehe auch Gewässerschaden-Haftpflichtrisiko Gemäß den AHB der Haftpflichtkasse gelten Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen nicht vom Versicherungsschutz ausgeschlossen; der Ausschluss gemäß Ziff. 7.10 b) der Muster-AHB 2008 des GDV (entspricht § 4 I 8 AHB 2002) ist darin nicht enthalten.	✓
Umweltschadens-Basisversicherung (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme) Versichert sind die Risikobausteine 2.6, 2.7, 2.8. Zusätzlich sind gemäß Baustein 2.9 Öl-/Fettabscheider und Behältnisse zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 5.000 Litern pauschal mitversichert.	3.000.000 €
Vermögensschäden durch Verletzung personenbezogener Daten in Datenschutzgesetzen	100.000 €
Vertragshaftung	✓
Versehensklausel	✓
Vorsorgeversicherung in Höhe der vertraglichen Versicherungssummen	✓

Höhere Versicherungssummen auf Anfrage.

DIE HAFT PFLICHT KASSE

Haus und Grund Wissen

Stand 07/2020

Abwasserschäden

In der aktuellen HuG-Versicherung der Haftpflichtkasse sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals eingeschlossen.

Beispiel
Herr Klausen beschädigt versehentlich ein Abwasserrohr. Durch austretendes Brauchwasser entstehen Schäden in der Wohnung des Nachbarn.

Bauherrenhaftpflicht

Die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten auf dem versicherten Grundstück gilt in der HuG-Versicherung der Haftpflichtkasse bis zu einer Bausumme von 200.000 EUR mitversichert.

Beispiel
Herr Noll stockt sein Einfamilienhaus auf. Am Wochenende verletzen sich spielende Nachbarskinder in einer Grube auf der Baustelle. Die Bauarbeiter hatten diese nicht ausreichend gesichert, was Herrn Noll jedoch nicht von seiner Sorgfaltspflicht entbindet. Die Eltern des Nachbarskindes erheben Schadensersatzansprüche gegenüber Herrn Noll.

Gemeinschaft von Wohnungseigentümern

Sofern für ein Objekt mehrere Eigentümer vorhanden sind, liegt eine Eigentümergemeinschaft vor, die für das Gemeinschaftseigentum (z.B. gemeinschaftlich genutzter Fahrradkeller, Treppenhäuser, Flure, Höfe, etc.) des entsprechenden Objekts/der Objekte haftet.
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem Gemeinschaftseigentum.
Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft

Beispiel
Herr Müller und Herr Meier sind Besitzer eines Mehrfamilienhauses. Durch eine wacklige Fliese im Treppenhaus kommt ein Besucher zu Fall. Dieser erhebt Schadensersatzansprüche gegen beide Eigentümer

Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung (Anlagenrisiko)

Der zum Risikoort gehörende Heizöltank mit einem Fassungsvermögen von bis zu 5.000 Liter gilt in der aktuellen HuG-Versicherung der Haftpflichtkasse mitversichert.

Beispiel
Der Heizöltank im Haus von Herrn Schwab hat ein Leck. Als er es bemerkt, handelt er sofort. Trotzdem kann er einen Gewässerschaden nicht abwenden. Das auslaufende Öl fließt in den Teich des Nachbarn. Der Nachbar fordert Schadenersatzansprüche für die Restaurierung des Teiches.

Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung (Restrisiko) – außer Anlagenrisiko – (=Kleingebinde)

Gewässergefährdende Stoffe in Kleingebinden (z. B. Farbdosen, Kanister) von bis zu 100 l/kg je Einzelgebinde und einem Gesamtfassungsvermögen von bis zu. 1.500 l/kg sind im Rahmen der HuG-Versicherung ebenfalls mitversichert.

Beispiele

a) In seiner Garage hat Herr Pohl mehrere angebrochene Farbeimer übereinander gestapelt gelagert. Einen davon hat er nach Gebrauch anscheinend nicht richtig verschlossen. Dieser Eimer kippt zufällig um und bleibt tagelang unbemerkt liegen. Die Lackfarbe kann so ins Erdreich sickern.

b) Durch ein Rohrbruch der Hydraulikleitung eines Aufzuges tritt Öl aus. Dieses Öl sickert durch den Keller, wo es die gelagerten Winterreifen eines Mieters beschädigt. Der Mieter fordert Schadensersatz.

Hausmeistertätigkeiten

In der HuG-Versicherung der Haftpflichtkasse gilt die gesetzliche Haftpflicht desjenigen mitversichert, der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt wurde.

Beispiel

Der bei unserem Versicherungsnehmer Herr Schulze angestellte Gärtner Herr Schleicher beschädigt bei der Verrichtung seiner Tätigkeit bei Herrn Schulze durch einen herunterfallenden Ast das Auto des Nachbarn. Der Eigentümer des Autos erhebt Ansprüche gegenüber den Hausbesitzern.

Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Verwendung folgender Kraftfahrzeuge ist im Rahmen der aktuellen HuG-Versicherung der Haftpflichtkasse mitversichert:

> Kraftfahrzeuge bis 6 km/h
> motorgetriebene Kinderfahrzeuge, Rollstühle, Aufsitzrasenmäher, Arbeitsmaschinen bis 20 km/h
> auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Fahrzeuge ohne Rücksicht auf deren Höchstgeschwindigkeit

Beispiel
Beim Rasenmähen des eigenen Gartens beschädigt Herr Neuner mit seinem Aufsitzrasenmäher den Gartenzaun seines Nachbarn. Der Nachbar erhebt Reparaturkostenansprüche gegenüber Herrn Neuner.

Miteigentümer

In der HuG-Versicherung der Haftpflichtkasse gilt die gesetzliche Haftpflicht des Miteigentümer des bezeichneten Gemeinschaftsgrundstückes mitversichert.

Beispiel
Herr Müller versichert sein anteiliges Risiko an einem Mehrfamilienhaus (Eigentumsverhältnis jeweils 50%) über eine HuG-Versicherung.
Herr Müller versichert das Risiko über eine HuG-Versicherung. Eine Dachziegel löst sich und fällt auf das Auto von Herrn Fischer. Herr Fischer erhebt Reparaturkosten-Ansprüche gegenüber den Gemeinschaftseigentümern. Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche dem prozentualen Eigenanteil des Versicherungsnehmers Herr Müller am Gemeinschaftsgrundstück entspricht.

Nachhaftung bei Immobilienbesitz

Bei Veräußerung einer Immobilie besteht eine gesamtschuldnerische Haftung zwischen dem jetzigen und dem früheren Besitzer. Der frühere Besitzer des Grundstücks bleibt gem. § 836 Abs. 2 BGB noch für die Dauer eines Jahres nach Beendigung des Besitzes verantwortlich, es sei denn, er kann beweisen, dass er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat oder der spätere Besitzer durch Beachtung dieser Sorgfalt die Gefahr hätte abwenden können.

Beispiel
Vom Einfamilienhaus des aktuellen Hausbesitzers Herrn Neumann löst sich die Fernsehantenne und fällt auf das vor dem Haus stehende Auto des Herrn Krause. Herr Krause macht Herrn Neumann für den Schaden verantwortlich. Herr Neumann weigert sich, den Schaden zu übernehmen, da er das Haus erst vor wenigen Wochen von Herrn Müller gekauft hat und daher noch keine Zeit finden konnte, sich umfassend über den baulichen Zustand aller Gebäudeteile zu informieren. Daraufhin macht Herr Krause seine Ansprüche gegenüber dem ehemaligen Besitzer Herrn Müller geltend.

Pflichtverletzungen

Die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Verletzung von Pflichten (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen) gilt im Rahmen der HuG-Versicherung der Haftpflichtkasse als mitversichert.

Beispiel
Am Dach des Hauses von Herr Müller löst sich ein Ziegel. Dieser fällt zu Boden und beschädigt das Auto des Nachbarn Herrn Fischer. Herr Fischer verlangt von unserem VN Herr Müller die Reparaturkosten.

Photovoltaikanlagen

Die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Unterhaltung von Photovoltaik- oder Solaranlagen gilt im Rahmen der HuG-Versicherung der Haftpflichtkasse als mitversichert. Der Versicherungsschutz bezieht sich sowohl auf die Verkehrssicherungspflicht als auch auf die Einspeisung des Stroms in das Netz eines Stromversorgungsunternehmens.

Beispiel 1 — Verkehrssicherungspflicht
Herr Zahn besitzt ein Einfamilienhaus. Bei einem Unwetter werden Teile der dort installierten Photovoltaikanlage vom Dach gerissen und beschädigen mehrere auf der Straße geparkte Autos. Die Eigentümer der Autos fordern Schadensersatz gegenüber Herrn Zahn.

Beispiel 2 — Einspeisung des Stroms
Das örtliche Stromversorgungsunternehmen stellt gegen Herrn Viereck Schadenersatzansprüche, da seine Photovoltaikanlage einen Überspannungsschaden an dem Transformator des örtlichen Stromversorgungsunternehmens verursacht haben soll. Das örtliche Stromversorgungsunternehmen erhebt Schadenersatz gegenüber Herrn Viereck.

Umweltschadens-Risiko/ Umweltschadensversicherung (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)

Gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG) ist der Versicherungsnehmer zur Sanierung von Umweltschäden verpflichtet. Ein Umweltschaden ist eine Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, Schädigung der Gewässer, Schädigung des Bodens, wenn eine Gefahr für die menschliche Gesundheit droht.
Der Versicherungsschutz ist auf die Verantwortlichkeit nach dem USchadG beschränkt. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird.

Beispiel
Der Fettabscheider eines Hauses ist defekt. Dies wird jedoch nicht bemerkt, wodurch monatelang Lebensmittelreste und Fett ins Erdreich gelangen. Die Rückstände beeinträchtigen einen nahe gelegenen wilden Teich und zerstören die dort wachsenden seltenen Pflanzenarten. Die Behörde entdeckt die Schäden und fordert den Hausbesitzer zur Sanierung auf.

Vermögensschäden

Ein echter Vermögensschaden im versicherungsrechtlichen Sinn liegt dann vor, wenn dieser weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden unmittelbar in Zusammenhang steht. Derartige Vermögensschäden sind im Rahmen der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme mitversichert.

Beispiel
Der Eigentümer eines Mietshauses hat beim Anschließen der Wasserleitungen die Warm- und Kaltwasserleitungen vertauscht, wodurch der Mieter unwissentlich einen erheblichen Mehrverbrauch an Warmwasser hat und entsprechende Mehrkosten feststellt.
Der Mieter verlangt gegenüber dem Eigentümer Ausgleich der Mehrkosten.

Abhandenkommen von Sachen

Schäden aus dem Abhandenkommen von Sachen gelten mitversichert, sofern das Abhandenkommen im ursächlichen Zusammenhang mit dem HuG-Risiko besteht.

Beispiel
Das Einfamilienhaus von Herrn Müller, welches vermietet ist, wird vom Eigentümer selbst betreut und verwaltet. Herr Müller bestellt eine Firma zum Ablesen der Zählerstände. Der Firma gewährt der Eigentümer am Tag des Termins den Zutritt zu den Zählerständen. Nachdem ein Mitarbeiter die Zählerstände abgelesen hat, verlässt dieser das Haus und vergisst die Tür zu schließen. Als der Mieter nach Feierabend nach Hause kommt, stellt er die offene Tür und den fehlenden Fernseher fest. Der Mieter stellt Schadenersatzansprüche gegen Herr Müller.

Anlagen der regenerativen Energieversorgung (ohne Leistungsbeschränkung)

Die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Unterhaltung von Anlagen der regenerativen Energieversorgung (z.B. Luft-, Erd- und Wasserwärmeanlage, Kleinwindanlage, Mini-Blockheizkraftwerk), die sich auf dem versicherten Grundstück befinden, gilt im Rahmen der HuG-Versicherung der Haftpflichtkasse mitversichert. Der Versicherungsschutz bezieht sich sowohl auf die Verkehrssicherungspflicht als auch auf die Einspeisung des Stroms in das Netz eines Stromversorgungsunternehmens.

Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern (WEG)

Beim Sondereigentum gilt die gesetzliche Haftpflicht:
Des jeweiligen Sonder- und Teileigentümers aus dem Besitz und /oder der Vermietung des jeweiligen Sonder- und Teileigentums mitversichert.

Beispiel
Herr Schmidt und Herr Müller bilden eine WEG. Die WEG ist unser VN. Beide Eigentümer sind im Besitz einer Wohnung des bei uns versicherten Objektes. Durch eine nicht ordnungsgemäß befestigte Lampe in der Wohnung von Herr Schmidt kommt dessen Mieter zu Schaden. Der Mieter erleidet durch die herabgestürzte Lampe schwere Kopfverletzungen und stellt Schadenersatzansprüche gegen unseren VN Herrn Schmidt.

Ansprüchen der Eigentümer untereinander
Ansprüche der Wohnungseigentümer, Teileigentümer und Verwalter untereinander gelten im Rahmen der HuG-Versicherung der Haftpflichtkasse als mitversichert, sofern diese im Zusammenhang mit dem versicherten Risiko stehen.

Beispiel
Durch austretendes Wasser aus der Waschmaschine der Wohnung von Herrn Müller werden die Böden der Wohnung von Herrn Schmidt beschädigt. Herr Schmidt möchte die Reparaturkosten erstattet bekommen.

Forderungsausfalldeckung

Die Forderungsausfalldeckung ersetzt den an Ihrem versicherten Risiko entstandenen Schaden in dem Umfang, für welchen Sie ebenfalls Versicherungschutz hätten, sofern durch Ihr versichertes Objekt eine Dritte Person zu Schaden käme.
Voraussetzung ist, dass Schadenersatzforderungen gegen den Schädiger festgestellt worden sind und diese nicht durchgesetzt werden können.

Beispiel
Herr Maier und Herr Müller (Herr Müller ist unser Versicherungsnehmer) besitzen zwei aneinander grenzende Reihenhäuser. Auf dem Dach von Herrn Maier löst sich ein Dachziegel, welcher auf das fest mit dem im Eigentum von Herrn Müller befindliche Carport fällt. An der Fassade des Carports von Herrn Müller entsteht ein Schaden. Herr Müller stellt Schadenersatzansprüche für die Reparatur des Carports an Herrn Maier. Da Herr Maier selbst keine Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung besitzt und finanziell nicht in der Lage ist, die Schadenersatzansprüche zu befriedigen, prüfen wir für Herrn Müller etwaige Leistungsansprüche im Rahmen der Forderungsausfalldeckung.

Forderungsausfalldeckung für Mietsachschäden

Die Ausfalldeckung bietet dem Versicherungsnehmer Schutz für den Fall, dass das versicherten Risiko von einem Dritten geschädigt wird. Voraussetzung ist, dass Schadenersatzforderungen gegen den Schädiger festgestellt worden sind und diese nicht durchgesetzt werden können.

Beispiel
Unser VN Herr Müller vermietet eine Wohnung an den Mieter Herr Schmidt. Bei Auszug stellt Herr Müller fest, dass eine Fliese im Küchenraum durch einen Aufprall gesprungen ist. Herr Müller macht die Reparaturkosten gerichtlich geltend, da Herr Schmidt diese nicht zahlt. Das Gericht stellt fest, dass der Mieter Zahlungsunfähig ist.

Schäden an gemieteten, geliehenen oder gepachteten Sachen

Die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von fremden Sachen ist im Rahmen der HuG-Versicherung der Haftpflichtkasse mitversichert.

Beispiel
Herr Maier möchte den Rasen seines versicherten Grundstücks mähen und leiht sich hierzu den Rasenmäher vom Nachbarn Herrn Graf aus. Durch eine fehlerhafte Nutzung des Rasenmähers kommt es zu einem Schaden am Rasenmäher. Herr Graf möchte die Reparaturkosten ersetzt bekommen.

Das deckt die HuG-, WHG-, BAU-Haftpflicht-versicherung ab - Stand 01.10.2019

DIE HAFT PFLICHT KASSE

Haus- und Grundbesitzer-, Gewässerschaden- und Bauherrenhaftpflicht-Versicherung

Deckungsübersicht Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung (HUG)	
Abwasserschäden inkl. Rückstau des Straßenkanals	✓
Büro des VN im versicherten Risiko (ausgenommen bleibt die berufliche Tätigkeit)	✓
Bauherrenrisiko bis 200.000 EUR Bausumme	✓
Versicherungssumme alternativ 3, 5, 10 oder 15 Mio. EUR wählbar (pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden)	✓
Gewässerschaden Anlagen-Risiko › Heizöltank (Batterietanks gelten als ein Tank) im versicherten Risiko mit einem Gesamtfassungsvermögen von maximal 5.000 l.	✓
Kraftfahrzeuge soweit diese Fahrzeuge nicht versicherungs- und zulassungspflichtig sind › Kraftfahrzeuge bis 6 km/h; › Nur auf nicht öffentlichen Plätzen verkehrende Fahrzeuge, ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit; › Krankenfahrstühle, Aufsitzrasenmäher, Golfwagen, Arbeitsmaschinen und Kinderfahrzeuge bis 20 km/h.	✓
Leistungsgarantie gegenüber den Musterbedingungen des GDV	✓

Mitversicherte Personen › vom VN per Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragte Personen.	✓
Motorgetriebenen Haus- und Gartengeräten soweit diese Fahrzeuge nicht versicherungs- und zulassungspflichtig sind	✓
Photovoltaikanlagen / Solaranlagen › Verkehrssicherungspflicht aus dem Besitz einer Photovoltaikanlage / Solaranlage; › inklusive der Haftpflicht aus der Einspeisung von Strom ins öffentliche Stromnetz bis 25 kWp.	✓
Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gilt › Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter; › Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer; › gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der WEG.	✓
Einschluss **Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung (HUG) PLUS**	
Abhandenkommen von Sachen (Selbstbehalt: 250 € je Schadenfall)	✓ bis 10.000 EUR
Anlagen der regenerativen Energieversorgung › Photovoltaik-, Solar-, Luft-, Wasser- und Erdwärmeanlagen, Kleinwindanlagen und Mini-Blockheizkraftwerke	✓
Bauherrenrisiko bis 2.000.000 € Bausumme (private Nutzung)	✓
Forderungsausfalldeckung › gilt für Schadenersatzforderung ohne Mindestschadenhöhe bei Vorlage eines rechtskräftig vollstreckbaren Urteils gegen den Schädiger	✓
Forderungsausfalldeckung für Mietsachschäden (Selbstbehalt: 10%, mind. 250 €, max. 1.000 €) › gilt für Schadenersatzforderung ohne Mindestschadenhöhe bei Vorlage eines rechtskräftig vollstreckbaren Urteils gegen den Schädiger	✓ bis 10.000 EUR

Haus- und Grundbesitzer-, Gewässerschaden- und Bauherrenhaftpflicht-Versicherung

Gewässerschaden Anlagen-Risiko › Heizöltank (Batterietanks gelten als ein Tank) im versicherten Risiko mit einem Gesamtfassungsvermögen von maximal 10.000 l	✓
Schäden an gemieteten, geliehenen oder gepachteten Sachen (Selbstbehalt: 250 € je Schadenfall)	✓ bis 10.000 EUR
Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gilt › Ansprüche gegen den jeweiligen Sonder- und Teileigentümer aus dessen Besitz und/oder Vermietung des jeweiligen Sonder- und Teileigentums (Selbstbehalt: 250 € je Schadenfall); › Ansprüche der Wohnungseigentümer, Teileigentümer und Verwalter untereinander (Selbstbehalt: 250 € je Schadenfall).	✓
Deckungsübersicht Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung (WHG)	
Batterietanks gelten als ein Tank	✓
Versicherungssumme alternativ 3, 5 oder 10 Mio. € wählbar (pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden)	✓
Leistungsgarantie gegenüber den Musterbedingungen des GDV	✓
Mitversicherte Personen › vom VN per Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragte Personen	✓

Rettungskosten bis zur Versicherungssumme	✓
Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers	✓
Deckungsübersicht Bauherren-Haftpflichtversicherung (BAU)	
Abwasserschäden inklusive Rückstau des Straßenkanals	✓
Bauen in eigener Regie › Eigenleistungen, Nachbarschaftshilfe bis 25.000 €, zuschlagsfrei; › Eigenleistungen, Nachbarschaftshilfe über 25.000 €, gegen Zuschlag; › Persönliche gesetzliche Haftpflicht der Bauhelfer.	✓
Versicherungssumme alternativ 3, 5 oder 10 Mio. € wählbar (pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden)	✓
Gesetzliche Haftpflicht des VN als Haus- und Grundstücksbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk	✓
Kraftfahrzeuge soweit diese Fahrzeuge nicht versicherungs- und zulassungspflichtig sind › Kraftfahrzeuge bis 6 km/h; › Nur auf nicht öffentlichen Plätzen verkehrende Fahrzeuge, ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit; › Krankenfahrstühle, Aufsitzrasenmäher, Golfwagen, Arbeitsmaschinen und Kinderfahrzeuge bis 20 km/h.	✓
Leistungsgarantie gegenüber den Musterbedingungen des GDV	✓
Leitungsschäden (Erdleitungen sowie elektrische Frei- und Oberleitungen)	✓
Senkungsschäden oder Erdrutschungen	✓

Die Haftpflichtkasse VVaG

Sitz der Gesellschaft:
Roßdorf b. Darmstadt
Registergericht Darmstadt HRB 1204

Anschrift:
Darmstädter Str. 103 · 64380 Roßdorf
Postfach 11 26 · 64373 Roßdorf

Service-Center: 0 61 54 / 6 01-0
Telefax: 0 61 54 / 6 01-22 88

E-Mail: info@haftpflichtkasse.de
Internet: www.haftpflichtkasse.de

Bankkonten:
Merkur Privatbank
IBAN: DE18 7013 0800 0002 4104 86

Postbank
IBAN: DE10 5001 0060 0003 8086 09

USt-IdNr.: DE114107077
VersSt-Nummer: 807/V90807010505

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Klaus-Jürgen Eistert

Vorstand:
Roland Roider, Vorsitzender
Stefan Liebig
Torsten Wetzel